98-84501- 7

Baumstark, Edward

Über staats-und landwirth-
schaftliche academien…

Greifswald

1839

98-84501-7
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

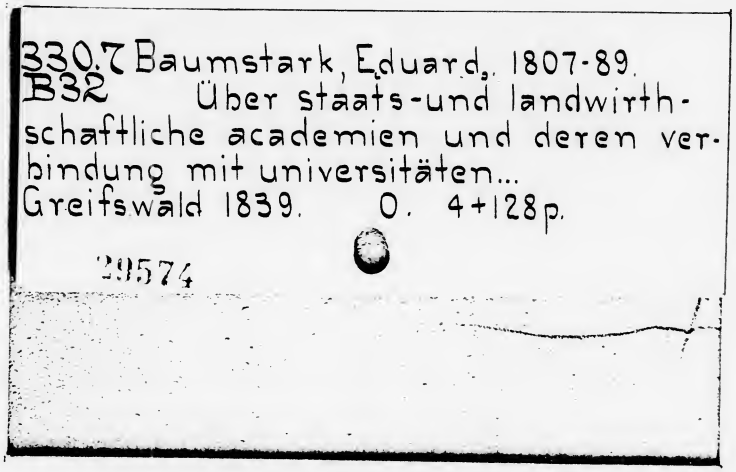

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 12/14/98 INITIALS: WW

TRACKING #: 33769

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

100 mm
A5
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
1.8
2.0
2.2
2.5
2.8
3.2
3.6
4.0
4.5
5.0
5.6
6.3
1.0 mm
1.5 mm
2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

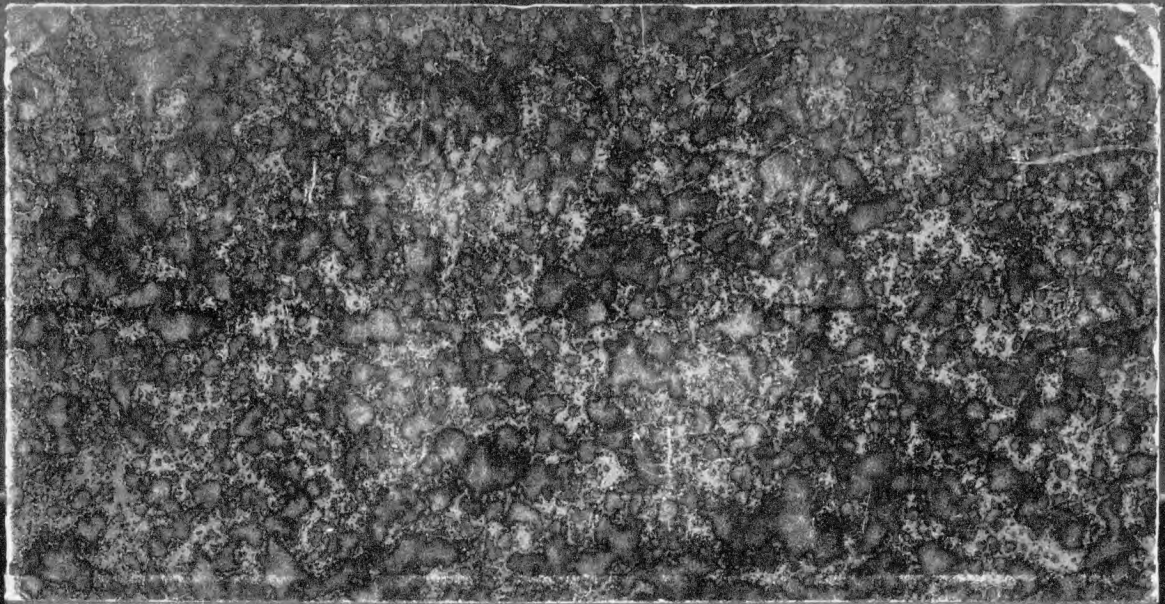

GUSTAV E. STECHERT
810 Broadway
NEW YORK.

330.7 B32

Columbia College
in the City of New York

Library.

Ueber

staats- und landwirthschaftliche

Academien

und deren

Verbindung mit Universitäten.

Nebst

einer kurzen Nachricht

über

die königlich preußische staats- und landwirthschaftliche Academie Eldena bei Greifswald.

Von

Dr. E. Baumstark,

Professor der Kameral- und Staatswissenschaften an der königlichen Universität zu Greifswald.

Greifswald.

Im Verlage bei C. A. Koch.

1839.

JAN 4 1893 H. E. B.

Vorrede.

Die folgenden Blätter machen weiter gar keinen Anspruch als den, daß sie zur Verständigung dienen sollen über einen Gegenstand, der sich in Norddeutschland als ausgemachtes Bedürfniß angekündigt hat. Das Material dazu wuchs dem Verf. im verflossenen Winter unter der Hand, während seine amtliche Stellung ihn zum Nachdenken über landwirthschaftliche Lehranstalten zwang, zu einer solchen Vollständigkeit an, daß die Lust zur Veröffentlichung einer kleinen Schrift darüber sich um so eher einstellte, als er an dem Gedeihen der staats- und landwirthschaftlichen Studien in Deutschland den innigsten Antheil nimmt. Da der Verf. nun außerdem bemerkt zu haben glaubt, daß noch ziemlich oft über Zweck und Streben staats- und landwirthschaftlicher Studienanstalten unklare Begriffe und Vorstellungen in Umlauf sind und selbst die königliche staats- und landwirthschaftliche Academie Elde na, bei all ihrer merkwürdigen Frequenz, von mehreren Seiten anders betrachtet und beurtheilt wurde, als sie es sein will und soll: so hofft er sich auch nicht durchweg zu täuschen, wenn ihm scheint, als ob er manchem Vater, Vormund und der Landwirthschaft Beflissenen, manchem Landwirthe und Gutsbesitzer, manchem sich der Kameralwissenschaft Befleißenden, und vielleicht sogar wohl

48070

auch dem Staate einen kleinen Dienst erweisen könnte, wenn er vorliegende Schrift zur Verständigung erscheinen ließe. Sie war schon geschrieben, ehe der Verf. auf Befehl des königl. hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten sich einstweilen der Direction der hiesigen staats- und landwirthschaftlichen Academie unterzog. Ihr Druck wurde jetzt beschleunigt, weil der Verf. in seiner dermaligen Stellung gar sehr wünschen muß, der seiner Direction anheim gegebenen, vor einem guten Geiste beseelten, Gemeinschaft der Academiker ein Ganzes seiner Ansichten über solche Anstalten, deren Besuch ihr Wunsch war und noch ist, in die Hand geben zu können. Weit entfernt von der Anmaaßung, viel Neues gesagt haben zu wollen, wünscht derselbe seinem Büchlein nur eine gewogene Aufnahme und nachsichtige Beurtheilung, insoweit es Vielen wohl längst Bekanntes im Zusammenhange denjenigen vor die Seele führt, welche den staats- und landwirthschaftlichen Lehranstalten gerne ihre Aufmerksamkeit widmen.

Eldena bei Greifswald,
den 25. Mai 1839, am Jahrestage der Stiftung
der hiesigen Academie.

der Verf.

I. Grundlagen.

1.

Die Kameralwissenschaft.

Die Kameralwissenschaft bildet ein in sich abgeschlossenes Ganze, einen Kreis, von Lehren und Wissenschaften, unter welchen ein tiefer systematischer Zusammenhang besteht. Dieser Kreis von Wissenschaften und Lehren bildete sich aber nicht aus, wie die Philosophie, als man diese zu systematisiren begann, als Organismus, der in sich selbst den Keim fand und von diesem aus innerlich nothwendig sich selbst gestaltete und zur Fülle wissenschaftlichen Lebens aufschwellte. Sondern das Bedürfniß der Staatsverwaltung, die Forderung des practischen Staatsdienstes, bildete sich eine Art Conglomerat von Lehren, ohne deren Kenntniß die Finanzverwaltung und die Gewerbspolizei nicht möglich erschien. Und erst nachdem sich dieses Conglomerat geformt hatte, bemächtigten sich Gelehrte desselben und zeigten den inneren Zusammenhang seiner einzelnen Bestandtheile als eines Zweiges der Erkenntniß, der, für sich abgeschlossen, und unterstützt von einer großen Reihe von Hilfslehren, wirklich organisch genannt zu werden verdiente.

Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts verstand man unter dem Worte „Kameralwissenschaft“ nur die Finanzwissenschaft. Weil in dieser Kameralwissenschaft von der

Verwaltung der Domänen und Regalien gehandelt wurde und die Domänen- und Regalien-Administration nicht blos die Bewirthschaftung der Staatslandgüter und Staatsforste, sondern auch den Staatsbergbau und vielerlei damals sogenannte Gewerbe in sich schloß, so war es ganz natürlich, daß man für die Bildung des Kameralisten das Studium der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, des Bergbaues und der Technologie als wesentliches Erforderniß ansah. Mit der Kameralverwaltung war aber auch die Polizei der Gewerbe sehr eng verbunden, und es wurde unter Anderen vorzüglich die Polizei des Handels als ihr Gegenstand angesehen. Demgemäß erschien die Lehre vom Handel als ein ebenso wesentlicher Bestandtheil des kameralistischen Studiums.

Dieses Kameralstudium umfaßte daher damals

1) die ökonomischen Wissenschaften, wohin die Bergbaulehre, Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Technologie und Handelslehre gerechnet wurde;
2) die Polizeiwissenschaft, besonders die Gewerbspolizei; und endlich
3) die Kameralwissenschaft, d. h. Finanzwissenschaft.

Es hatte aber sowohl der Polizeiwissenschaft als auch der Kameralwissenschaft an derjenigen Begründung gefehlt, ohne welche sie den Namen Wissenschaft mit Unrecht führten. Erst als A. Smiths berühmtes Werk über die Natur und Ursachen des Vermögens und Wohlstandes der Völker in Deutschland Eingang fand, wurde diesen beiden Zweigen des Kameralstudiums eine wissenschaftliche Begründung zu Theil. Was von dem Gehalte der Untersuchungen des A. Smith zur Begründung der Kameralwissenschaft unmittelbar diente, wurde dieser Wissenschaft in Deutschland zugetheilt, und man nannte

sie fortan Finanzwissenschaft. Was aber (und dies war der bei weitem größere Theil des Gehaltes der Untersuchungen des A. Smith) zur wissenschaftlichen Begründung und Umgestaltung der Polizeiwissenschaft aus dem Werke von A. Smith zu entnehmen und zusammenzustellen war, das wurde als wissenschaftliches Ganze systematisirt und unter dem von den Italienern zuerst gebrauchten Namen „Nationalöconomie" dem Kameralstudium einverleibt.

Dieses Ereigniß mit seinen nächsten wissenschaftlichen Folgen hatte auch die Wirkung, daß sich die kameralistischen Gelehrten und Lehrer bemüheten, unter den verschiedenen Theilen des Kameralstudiums einen wissenschaftlichen inneren Zusammenhang aufzufinden. Dies gelang denselben auch, weil dieser Zusammenhang ganz natürlich war. Denn alle diese Theile des Kameralstudiums hatten das Gemeinschaftliche, daß darin von Erwerbung, Erhaltung und Verwendung des Vermögens und Einkommens abgehandelt wurde. Da die vaterländische Sprache zur Bezeichnung der Thätigkeiten und Einrichtungen für Erwerbung, Erhaltung und Verwendung des Vermögens und Einkommens das Wort „Wirthschaft" hatte, so nannte man die bisher erwähnten Zweige des Kameralstudiums fortan Wirthschaftslehre und behielt aber, da dieses Wort zu neu war, den alten Namen „Kameralwissenschaft" bei, aber man bezeichnete von nun an damit nicht mehr die Finanzwissenschaft, sondern alle Zweige des Kameralstudiums zusammen.

Man mußte alsbald finden, daß man die Zweige der neuen Kameralwissenschaft nach den Personen eintheilen könne, und es war nicht sehr ferne liegend, daß man die Wirthschaft der einzelnen Bürger des Staats, der Gesellschaften, der Kor-

prationen und der Stiftungen Privatwirthschaft nennen könne. Die Britten und Franzosen hatten für die Wissenschaft, welche A. Smith geschaffen hatte, bei sich die Benennung „politische Oeconomie" schon eingeführt. Man übersetzte diese Benennung aber auch ganz ins Deutsche mit dem Ausdrucke „öffentliche Wirthschaft" und begriff bald unter dem Einen bald unter dem Andern dieser letzteren Ausdrücke die Nationalöconomie, Gewerbspolizei und Finanzwirthschaft. Einige nannten die politische Oeconomie Staatswirthschaft, welchen Namen aber Andere dagegen bald der Finanzwirthschaft, bald der Gewerbspolizei geben, während man die Nationalöconomie passend Volkswirthschaft nannte.

Der Verfasser dieser Gelegenheitsschrift hat sich im Jahre 1835 die Freiheit genommen, als Mittelglied zwischen die Privat- und öffentliche Wirthschaft noch die Gemeinde-Wirthschaft, d. h. die Wirthschaft der (städtischen und ländlichen) Gemeinden (der Städte und Landgemeinden) einzureihen, weil er gefunden zu haben glaubte, daß die Eigenthümlichkeit der Gemeindeverwaltung dieses fordere und daß es eine der gegenwärtigen Zeit würdige Aufgabe sei, die Wirthschaft der Gemeinden auf wissenschaftliche Grundlagen zu stellen.

Auf diesem Wege ist die heutige Kameralwissenschaft mit ihren Grundlagen und Bestandtheilen zu einem in sich abgeschlossenen wissenschaftlichen Ganzen geworden, das in folgender Gliederung allgemeinhin dargestellt werden kann.

I. Allgemeine Wirthschaftslehre (deren größerer Theil die Hauswirthschaft umfaßt)

II. Besondere Wirthschaftslehre.

A. Privatwirthschaftslehre. In sie gehören:
   1) der Bergbau

   2) die Landwirthschaft
   3) die Forstwirthschaft
   4) die Kunstgewerbe (Gewerke)
   5) Handel und Kapitalgeschäft
   6) die Dienstgewerbe.

B. Gemeindewirthschaftslehre.

C. Oeffentliche Wirthschaftslehre. Sie umfaßt:
   1) die Volkswirthschaft (Nationalöconomie).
   2) die Gewerbspolizei.
   3) die Finanzwirthschaft (Staatswirthschaft).

Diese sämmtlichen Zweige der Kameralwissenschaft fußen auf verschiedenartigen Hilfslehren und Hilfswissenschaften, aus welchen sie theils ihre sämmtlichen Grundlagen, theils manche Sätze entnehmen. Dahin gehören die Naturwissenschaften, die mathematischen, die historischen, die politischen, geographischen und juristischen Wissenschaften. Ihr theilweises und umfassendes, allgemeines und besonderes Studium wird für das Kameralstudium in verschiedenem Maaße erfordert, je nach dem Umfange oder nach der Auswahl, worin das Studium der kameralistischen Hauptfächer getrieben wird.

E. Baumstark Kameralistische Encyclopädie. Handbuch der Kameralwissenschaften und ihrer Literatur. Heidelberg 1835.

2.

Kameralistisches Studium.

Das Bedürfniß des kameralistischen Studiums ist aus der Staatspraxis erwachsen. Es wurde für nothwendig und nützlich anerkannt, daß derjenige, welcher in der Kammerverwaltung des Staats als Staatsdiener eintreten wollte, mit denjenigen

Zweigen der Erkenntniß bekannt sei, welche oben als Zweige des Kameralstudiums bezeichnet worden sind. Zu der Zeit, als die Kammerverwaltung in der Einheit und in einer gewissen Einfachheit noch bestand, mochte und konnte es practisch hinreichend sein, wenn sich der Kammerbeamte diejenigen Kenntnisse angeeignet hatte, welche die Frucht eines mehrjährigen Studiums derjenigen Zweige waren, welche zusammen als das Kameralstudium bezeichnet wurden. Es sind aber indessen manchfache Veränderungen im Organismus der Behörden vor sich gegangen. Die Kammerverwaltung wurde in verschiedene Zweige getheilt, und die Geschäfte dieser einzelnen Zweige sind sehr bedeutend angeschwollen. Der Geschäftskreis der Finanzverwaltung ist in dem Steuerwesen viel umfangreicher geworden, und die Verwaltung der Staatsschulden kam in eigener steigender Ausdehnung hinzu. Die Domänen-, Steuer- und Staatsschuldverwaltung sind drei geschiedene Zweige des Ressorts der Finanzministerien geworden, deren Verwaltung, eine jede für sich, besondere tiefere Studien voraussetzen, wie sie das frühere allgemeine Studium der Kameralwissenschaften nicht mehr gewähren kann. Der Geschäftskreis der Polizeiverwaltung ist in den geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, in der Verwaltung der Privat-, allgemeinen und öffentlichen Sicherheit und in der Leitung der Gewerbe und des Handels, zu drei umfassenden besonderen Zweigen angewachsen. In den größeren Staaten ist eine Theilung des Ministeriums des Innern in diese drei verschiedenen Ressorts allgemein, obschon in verschiedener Art und in verschiedenem Maaße anerkannt. Der Staatsdienst in jedem dieser Ressorts fordert verschiedene, aber in jedem eine umfassendere und tiefere besondere kameralistische und juristische Vorbereitung, als

sie das frühere allgemeine Studium der Kameralwissenschaften zu gewähren im Stande ist. In den Mittel- oder Provinzialbehörden ist eine Ausscheidung der Rechtspflege eingetreten, welche die Regierungen erscheinen ließ, deren Geschäftskreis in die Ressorts der Ministerien der Finanzen und des Innern, der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, des Handels und der Gewerbe, in die Domänen- und Regalien-Administration, in die Sicherheitspolizei zugleich gehört und eine Reihe von Rechtsfragen nicht umgehen kann. Das Bedürfniß des kameralistischen Studiums verflochten mit dem juristischen Studium ist für den Staatsdienst in diesen Regierungen ein eigenthümliches und solches, wie es das frühere allgemeine kameralistische Studium nicht mehr zu gewähren vermag. Die Trennung der Justiz von der Administration ist aber auch bis in die Unterbehörden der Kreise und Bezirke vorgedrungen, so daß auch für den Staatsdienst in diesen Behörden das kameralistische Studium nicht mehr entbehrt werden kann: Allein das erforderliche Maaß des kameralistischen Studiums ist für diesen Staatsdienst nach Umfang und Tiefe ein anderes geworden, als es das frühere allgemeine kameralistische Studium zu gewähren bestimmt und im Stande ist.

Es gibt demnach verschiedene Klassen von Staatsbeamten im Fache der Administration, welchen eine Vorbereitung im kameralistischen Studium von verschiedenem Umfange und verschiedener Tiefe nothwendig ist.

Für den Geschäftskreis der höheren oder Central-Finanzverwaltung ist das Studium des politischen Theils der Kameralwissenschaften, nämlich der Volkswirthschaft und Staatswirthschaft, die unerläßlichste Bedingung, der Hauptgegenstand der

Vorbereitung. Dahin gehört aber ebenso nothwendig das Studium der politischen Wissenschaften, vorzüglich Politik, Statistik, Staatsrecht, Lehnrecht und Völkerrecht, mit denjenigen juristischer Studien, welche denselben als Grundlage dienen, als da sind römisches Recht und Geschichte desselben, deutsches Recht und Geschichte desselben und allgemeines Landrecht. Eine Kenntniß der privatwirthschaftlichen Theile der Kameralwissenschaften in encyclopädischer Form und ebenso der Communalwirthschaft ist hinreichend, aber für die Zweige der Domänen-, Regalien- und Steuerverwaltung aus dem Gesichtspunkte der Central-Administration auch nothwendig. Nur die Handelslehre macht dabei eine Ausnahme. Sie muß vom Central-Finanzbeamten genau studirt sein, denn eines Theils ist sie eine Ergänzung der Nationalöconomie mit Einzelnheiten, welche diese Letztere nicht lehren kann, andern Theils enthält sie Gegenstände, welche in andern kameralistischen Wissenschaften gar nicht und in juristischen und politischen Studien aus einem ganz anderen Gesichtspunkte vorkommen. Dahin gehört die Lehre vom Münz-, Wechsel-, Actien- und Staatspapierwesen, vom Geld- und Effectenhandel, von den Cursen, von der Schifffahrt, von der Hatterei, Bodmerei und Seeassecuranz, von der Buchhaltung und dergleichen mehr.

Für den Geschäftskreis der Polizeiverwaltung, betreffe dieselbe die Polizei der Sicherheit, oder der Gewerbe, oder des Handels und der Marine allein oder der öffentlichen Bauten, ist begreiflicher Weise das kameralistische, politische und juristische Studium das Nämliche. Nur ist dafür auch das Studium der Polizeiwissenschaft, als unerläßlich, noch hinzuzuzählen und die Kenntniß des Communalwesens überaus nothwendig und nützlich. Der Geschäftskreis der Regierungscollegien gehört

den beiden bereits genannten Zweigen der Central-Verwaltung zugleich an und bringt den Regierungsbeamten, wie die allgemeine Erfahrung überall lehrt, in so viele juristische Untersuchungen und Erörterungen, daß ein reines kameralistisches Studium demselben die erforderliche Vorbereitung niemals gewähren kann. Dazu kommt aber die Möglichkeit und Wirklichkeit, daß der Beamte aus den Regierungscollegien in die Abtheilungen der Central-Finanz- und Polizei-Verwaltung hinaufsteigt, für welche die genannten kameralistischen, juristischen und politischen Studien ganz unerläßlich sind.

So verhält es sich nun freilich mit der Central-Finanz- und Polizei-Verwaltung, mit den Regierungsgeschäften, und der dazu erforderlichen Vorbereitung, im Allgemeinen. Allein es gibt in diesen Verwaltungszweigen einzelne Abtheilungen und Ressorts, welche nicht ohne gewerbliche und technische Spezialkenntnisse verwaltet werden können. Solche Spezialkenntnisse setzt die Domänenadministration in der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, und in den damit verbundenen technologischen Zweigen; — die Regalienadministration namentlich im Bergbau- und im Hüttenwesen, — die Staatsschuldenadministration im Handelsfache, und dergleichen voraus. Für alle diese besonderen Zweige ergibt sich die Nothwendigkeit theoretischer und practischer Studien in den einzelnen entsprechenden Gewerbszweigen von selbst. Indessen nicht in dem Sinne, als ob der sich dafür Vorbereitende schon genug gethan habe, wenn er dem entsprechenden Zweige während der Zeit seines gesammten Kameralstudiums eine besondere Aufmerksamkeit widme; sondern in dem Sinne, daß diese Spezialstudien mit ihren sämmtlichen Hilfswissenschaften den Mittelpunkt seiner Studien bilden, und sich die anderen kameralistischen, juristischen und

politischen Fächer in verschiedener Entfernung und Ausdehnung, je nach ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit gruppiren.

Je mehr man in die Unterbehörden herabsteigt und je mehr man die Geschäftstheilung der Mittel- und Oberbehörden verfolgt, um so spezieller werden die Verwaltungszweige, aber auch um so beschränkter die Wirkungskreise, um so enger die Geschäftskreise, und also auch um so weniger umfassend die erforderlichen Vorbereitungen. Es findet sich gar bald mancher Wirkungskreis, für dessen Ausfüllung eine höhere wissenschaftliche Vorbereitung gar nicht mehr nothwendig erscheint, und wozu sich der Staatsdiener schon durch practisches Talent und Ausübung vorbereiten kann.

Von diesen ist im Kameralstudium nirgends die Rede. Allein, wenn in dem Bisherigen auch nur von dem Nothwendigen die Sprache war, so darf dies und wird wohl auch nicht so verstanden werden, als ob der sich für den Staatsdienst Vorbereitende überall nur das Nothwendige vor Augen haben solle. Im Gegentheile es ist im höchsten Grade wünschenswerth, daß der künftige Staatsdiener die höhere Ausbildung des Menschen nicht vergesse.

3.

Das Universitätsstudium.

Für den Betrieb der eigentlichen höheren kameralistischen Studien als Vorbereitung für die Geschäftskreise der allgemeinen Mittel- und Oberbehörden der Administration sind die deutschen Universitäten die ganz geeigneten Anstalten. Denn die streng wissenschaftliche Darstellung, Verfolgung, Befestigung und Erweiterung aller Zweige der menschlichen Erkenntniß, welche nicht blos der Wissenschaftlichkeit fähig, sondern ihrer auch bedürftig

sind, gehört ganz und gar in ihr umfassendes Bereich. Der eigentliche Administrativbeamte im höheren Kreise der Staatsverwaltung bedarf einer streng wissenschaftlichen Bildung im kameralistischen, politischen und juristischen Fache. Zur Erlangung derselben hat er auf den deutschen Universitäten eine solche Gelegenheit, wie sie von keinerlei sonstigen Anstalten des Inlandes und selbst nicht von den Universitäten des Auslandes geboten wird.

Die deutschen juristischen Facultäten haben von jeher mit der größten Festigkeit an der wissenschaftlichen und umfassenden Darstellung des philosophischen Rechts, der positiven Rechte des In- und Auslandes, der Rechte verschwundener Völker, und ihrer Geschichte festgehalten. In diesem Geiste gebildet durch alle Zweige der Rechtswissenschaft steht in Deutschland der Stand der Rechtsgelehrten und Rechtsbeamten denjenigen des Auslandes voran.

Die politischen oder staatswissenschaftlichen Studien wurden, seitdem sie Gegenstand der Universitätscultur geworden sind, von zwei Seiten zugleich gepflegt. Die juristischen Facultäten bemächtigten sich derselben mit aller juristischen Consequenz und richterlichen Strenge, während die philosophischen Facultäten ihrerseits dieselben im Geiste der Philosophie und Geschichte cultivirten. Wenn man auch die Bemerkung machen konnte, daß sowohl die Philosophie wie auch die Jurisprudenz im Felde der Politik da und dort in Extreme überschweifte, so waren sie sich doch von jeher wechselseitig beobachtend gegenüber gestellt und erhielten einen besonnenen politischen Sinn, wie er sich in neueren Schriften über Politik auf historischen Grundlagen das wissenschaftliche Feld angeeignet hat.

Die philosophische Facultät zählt unter ihren Abtheilungen auch eine kameralistische, in welcher meistentheils sämmtliche Wissenschaftszweige, welche das Ganze der Kameralwissenschaft

ausmachen, gelehrt und gepflegt werden. In drei Ländern, nämlich in Baiern, Würtemberg und der Schweiz, dagegen gibt es sogar besondere staatswissenschaftliche oder auch staatswirthschaftliche Facultäten. Während in Zürich und Bern die staatswissenschaftlichen Facultäten als Gebilde der Neuzeit an die Stelle der alten ehrwürdigen juristischen Facultäten getreten sind, bestehen die staatswirthschaftlichen Facultäten in Baiern und Würtemberg den früheren vier Facultäten zur Seite. Welcherlei Eintheilung die Facultäten nun auch haben mögen, die Hilfsfächer der Kameralwissenschaft, nämlich die historischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Zweige, werden jedenfalls auf den Universitäten vollständig gelehrt.

Es ist in der neueren Zeit sehr viel für und gegen die Aufstellung einer fünften und besonderen staatswirthschaftlichen Facultät gesagt worden. Wo dieselbe bereits besteht, schließt sie das eigentliche Kameralfach in sich, dieses ist ihr wichtigster und größter Theil. Die Benennung „staatswirthschaftliche oder staatswissenschaftliche Facultät" ist daher nicht bezeichnend, denn es ist die Staatswirthschaft oder die Staatswissenschaft nur ein kleiner Zweig derselben, und man kommt bei jener Benennung zu der doppelten Sonderbarkeit, die Gewerbslehren oder Privatwirthschaftslehre entweder zur Staatswirthschaftslehre und gar zur Staatswissenschaft zählen oder aber dieselben nicht an und für sich, sondern als Hilfsstudien der Staatswirthschaftslehre und Politik, in die Facultät aufgenommen betrachten zu müssen. Das Eine ist so unrichtig und unstatthaft wie das Andere. Der Name „kameralistische Facultät" wäre daher viel bezeichnender gewesen.

Wenn man bedenkt, daß streng genommen nur die philosophische Facultät in ihrer ursprünglichen Gestaltung den wahren

Character der Universität trägt oder die wahre Universität ist, und daß die theologischen, juristischen und medicinischen Facultäten, eigentlich eben so viele Spezial-Hochschulen sind, welche aus practischen Bedürfnissen und wegen des Gefühls der Nothwendigkeit des wissenschaftlichen Gehalts und Standpunktes mit der Universität vereinigt worden sind: so läßt sich gegen die Stiftung einer fünften Facultät des Kameralfaches oder gegen die Anreihung einer neuen Special-Hochschule für Bildung der Administrativbeamten des Staats nichts einwenden. Denn eine solche ist Bedürfniß der Zeit und des Staats, und bedarf einer wissenschaftlichen hohen Stellung ebenso wie die andern genannten drei Facultäten oder Spezial-Hochschulen, ihre Gegenstände sind der wissenschaftlichen Auffassung und Begründung so gut fähig und würdig, als die Theologie, Jurisprudenz und Medicin.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Theologie und die Jurisprudenz dergestalt in sich abgeschlossene wissenschaftliche Gebiete sind, daß sie einer Reihe von Hilfswissenschaften zur Begründung ihres Gehaltes nicht bedürfen, sondern vielmehr nur wissenschaftliche Vorbereitung durch Philosophie, Geschichte und Alterthumskunde, welche jedoch keine eigentlichen Hilfslehren derselben sind, voraussetzen; während die Kameralwissenschaft eine große Menge von Hilfswissenschaften unbedingt voraussetzt, die an Umfang den Hauptfächern gleich stehen, wenn nicht gar dieselben übertreffen. Auf diese Weise entsteht eine Abhängigkeit der Kameralwissenschaft von Hilfswissenschaften, welche ihre Selbstständigkeit und innere Abgeschlossenheit im höchsten Grade verdächtigt. Indessen das Nämliche ist bei der Medicin der Fall in Bezug auf die Naturwissenschaften und Psychologie, und es ist kein Grund abzusehen, weshalb um dieses Verhältnisses willen gerade jetzt die Kameralwissenschaft von den andern Facultäten abzuweisen wäre,

nachdem sie bereits der Medizin die Ehre ihrer Gesellschaft gestattet haben.

Allein es gibt zwei andere sehr namhafte Gründe, weßhalb man zur Zeit noch Bedenken tragen darf, eigene kameralistische Facultäten zu stiften. Der Eine ist der sehr fühlbare Mangel an geeignetem wissenschaftlich gebildetem Lehrpersonale, und an den unerläßlichen technischen Hilfsmitteln für die Gewerbslehren. Der andere Grund liegt im Geiste der Universitäten selbst. Die Universitäten sollen die in sie gerechneten Zweige der Erkenntniß vollständig umfassend und wissenschaftlich, von denselben aber nur das Wissenschaftliche, darstellen und fördern. Die Staatswissenschaften und der politische Theil der Kameralwissenschaft sind also demgemäß auf den Universitäten ganz an ihrem Platze. Allein die Gewerbslehren können vollständig umfassend nicht ohne ganz besondere gewerbliche Anstalten und Einrichtungen und nicht ohne practische Anschauung und Uebung gelehrt werden. Dieses widerspricht ganz dem Geiste und der Aufgabe der Universitäten. Die Staatswissenschaft allein aber mit dem politischen Theile der Kameralwissenschaft bilden keinen solchen Umfang, daß sie für sich allein eine besondere Facultät ausmachen dürften.

Ein unbefangener Blick auf die kameralistischen Abtheilungen der philosophischen Facultäten und auf die besonderen staatswirthschaftlichen Facultäten in Deutschland zeigt dies ganz klar. Es ist nicht im Entferntesten die Absicht dieser Schrift, auf diese ein böses Licht zu werfen, und noch weit weniger, ein mißachtendes Urtheil über die einzelnen ausgezeichneten kameralistischen Professoren an den Universitäten und ihre Verdienste als Lehrer und Schriftsteller zu fällen. So ausgezeichnet und vollständig auch ihre Vorträge über Staatswissenschaften, Nationalöconomie, Gewerbspolitik, Finanzwissenschaft, Handelslehre, Polizeiwissenschaft und Statistik immerhin erscheinen; die Zeit und Mittel, welche auf Universitäten der Lehre vom Bergbaue, von der Landwirthschaft, Forstwirthschaft und von den Kunstgewerben (der Technologie) gewidmet werden können, sind unverhältnißmäßig gering im Vergleiche mit dem Bedarfe, den der tüchtige Betrieb dieser Wissenschaften erfordert, und es wird auf diese Weise durch die gewerblich theoretischen Vorlesungen auf Universitäten der Halbheit und dem Dünkel der Kameralisten aller nur erdenkliche Vorschub geleistet. Was soll in einer jährlichen, reintheoretischen, und blos encyclopädischen Vorlesung über Landwirthschaft von höchstens 6 Stunden, über Forstwissenschaft von 5 Stunden, über Technologie von 4 Stunden, und über den Bergbau von 2 bis 3 Stunden für Ersprießliches erwachsen? — Und doch wird denselben nicht mehr Zeit gewidmet und kann denselben auch nicht mehr Zeit gewidmet werden. Dabei fehlt es aber an practischen Hilfsmitteln ganz und gar, und während man einerseits den Mangel an solchen practischen Hilfsmitteln damit entschuldigt, daß die Professoren keine Practiker seien, so entschuldigen die Professoren die Kürze und Theoretischkeit ihrer Vorträge mit dem Mangel an practischen Hilfsmitteln. Beide Theile dürften wohl Recht haben, allein man weiß nicht, wer zuerst angefangen hat.

Aber noch ein anderer der Betrachtung sehr würdiger Umstand ist der Vortrag und die Behandlung der Hilfswissenschaften auf den Universitäten. Die Naturwissenschaften und mathematischen Wissenschaften, welche hier besonders zu erwähnen sind, werden auf den Universitäten mit vollem Rechte ohne Rücksicht auf ihre besonderen Anwendungen in gewerblicher Beziehung, sondern nur an und für sich als Wissenschaftszweige vorgetragen und gepflegt, welche zur Bildung des Menschen erforderlich und sich in ihrem Abschlusse selbst genügend

sind. Dies ist Thatsache und stimmt mit der Wissenschaftlichkeit der Universitäten völlig zusammen, so daß es gar nicht nothwendig ist, zu erwähnen, daß es Manchen gibt, der aus blinder Vorliebe für seine Wissenschaft und aus Mangel an wissenschaftlicher und classischer Bildung just von den Naturwissenschaften und von der Mathematik allein schon alles menschliche Heil erwarten zu müssen glaubt. Als Hilfswissenschaften für die Gewerbslehren müssen aber wohl die mathematischen und Naturwissenschaften in solcher allgemeinen Auffassung als zu weit und practisch nicht sehr brauchbar erscheinen. Sollen die Vorträge über dieselben den Gewerbslehren als Grundlage dienen, so müssen sie, ohne gerade in eine mit Recht schief angesehene gewisse Popularität zu fallen, aus dem Gesichtspunkte ihrer Anwendbarkeit in den Gewerben gehalten werden. Manches, was in den sogenannten wissenschaftlichen Vorlesungen hierüber mit Recht weitläufig erörtert wird, muß nach der zweiten Methode kürzer, und Vieles, was nach der ersten Methode ganz kurz erwähnt zu werden pflegt, bei der zweiten Methode ausführlich auseinander gesetzt werden.

Es dürfte daher wohl von dem Betriebe der Gewerbslehren auf Universitäten nimmermehr ein großes Ergebniß zu erwarten sein. Allein es darf zur Rechtfertigung der süddeutschen Universitäten in dieser Beziehung auch ein Wort gesagt werden. Die Eigenthümlichkeit der Kameral-Domänenadministration in den mittleren und kleinen Staaten Süddeutschlands macht dem Kameralisten ein spezielles Studium der theoretischen und practischen Landwirthschaftslehre entbehrlich, da große Landgüter und deren Selbstverwaltung oder Verpachtung daselbst zu den großen Seltenheiten gehören, und die Domänenadministration vorherrschend den Character der Gefällverwaltung hat.

Ganz ähnlich verhält sich die Staats-Berg- und Hütten-Verwaltung. Für beide gewerblichen Zweige, und folglich auch für technische Gewerbe haben die süddeutschen Universitäten keinen speziellen Cursus nothwendig. Anders steht es mit der Staats-Forstadministration. An Forsten haben jene Staaten ungeheure und treffliche Besitzthümer, zu ihrer Bewirthschaftung und Verwaltung bedürfen sie ganz besonders gebildete Beamte, und es ist daselbst auch gar kein Zweifel mehr darüber vorhanden, daß die Universitäten zur Bildung der Forstbeamten nicht hinreichen, ebenso wie sie zur Bildung der Straßen-, Brücken-, Land- und Wasserbaubeamten durchaus nicht geeignet erscheinen. Man hat dort dazu besondere Bildungsanstalten.

In Norddeutschland bieten aber die Universitäten ihrem Geiste und Zwecke nach auch für die Bildung der Staats-Domänen- und Staatsbergbeamten nicht das unumgänglich Erforderliche. Da hat der Name „Kameralist" auch eine andere practische Bedeutung. Hier muß der Kameralist eine allgemein wissenschaftliche, nicht aber technische, Vorbereitung für das Fach der höheren Provinzial- und Central-Administration des Staats haben. Diese aber zu bieten und zu fördern, sind die Universitäten die gänzlich und allein geeigneten Hochschulen.

Für die Ausbildung der Administrativbeamten für besondere gewerbliche Zweige der Administration erscheinen daher andere spezielle Hochschulen als nothwendig.

4.

Technische und Polytechnische Schulen.

Solche spezielle technische Hochschulen bietet die polytechnische Schule dar. In ihr sollen die Urgewerbe, Kunstge-

werbe und Umsatzgewerbe durch wissenschaftlichen Unterricht ihre Pflege finden, und sie soll in sich alle jene practischen Hilfsmittel vereinigen, ohne welche eine vollständige theoretische und practische Ausbildung in jenen Feldern nicht denkbar ist. Die polytechnische Schule, so umfangreich auch ihr Name ist, schließt die Kunst im höheren Sinne des Wortes, wie sie Gegenstand der Aesthetik ist, völlig aus; ebenso auch die Wissenschaft im eigentlichen besonderen Sinne dieses Wortes, als Philosophie, Philologie, Alterthumskunde und Geschichte. Damit ist aber nicht behauptet, daß sie die Wissenschaftlichkeit und die Kunstgewerbe ausschließe. Sie hat vielmehr die Aufgabe, alle Gewerbe zu lehren und durch Forschung zu befördern, zu erweitern und zu befestigen, unter Anwendung jener Schärfe des Urtheils und jener Tiefe der Ergründung, welcher man den Namen Wissenschaftlichkeit gegeben hat, eines Theils weil sie auf den Ergebnissen der Wissenschaft in dem so eben angeführten besondern Sinne ruhet, andern Theils weil sie zunächst auf Hilfslehren der Naturwissenschaften, der Mathematik und der Volks- und der Staatswirthschaftslehre fußt, deren Form und Gehalt das Gepräge der Wissenschaft hat.

Wer sich für einen Gewerbszweig, der einer wissenschaftlichen Begründung fähig und würdig ist, und in dessen Hilfslehren vollständig theoretisch und practisch vorbereiten und ausbilden will: der soll in der polytechnischen Schule die geeignete Hochschule finden, wenn sie mit den gehörigen Mitteln ihren ganzen Zweck völlig umfassen soll. Zu den Urgewerben, welche einer wissenschaftlichen Begründung fähig und würdig sind, gehört der Bergbau, die Landwirthschaft nebst Gartenbau, Viehzucht und die Forstwirthschaft. Die Kunstgewerbe, insoweit sie einer wissenschaftlichen Begründung fähig und würdig sind, umfassen alle höheren Gewerke, das heißt, nicht blos die Groß-Gewerke, welche man Manufacturen und Fabriken nennt, sondern auch solche Handwerke, welche einer Begründung durch Naturwissenschaften und Mathematik fähig, würdig und bedürftig sind. Vorzüglich wird auf den polytechnischen Schulen dieser gewerkliche Theil der Gewerbswissenschaften gelehrt. Die Lehre vom Handel und von der Handlung hat in der Theorie eine Seite, von welcher sie besonders wissenschaftlicher Auffassung und Begründung fähig und würdig ist. Was hierher gehört, findet an der polytechnischen Schule ebenfalls den geeigneten Ort.

Es ist daher bei den polytechnischen Schulen die beste Einrichtung diejenige, nach welcher sich vorfinden:

1) Allgemeine Vorbereitungsklassen, in welchen diejenigen, welche sich einem besondern Zweige der Gewerbswissenschaften widmen wollen, die geeignete Vorbereitung finden, ohne welche ihnen der Unterricht und die Vorträge über den besondern Gewerbszweig nicht ganz verständlich und nützlich sein würden.
2) Besondere Fachschulen für die einzelnen genannten Gewerbszweige, nämlich für Landwirthschaft nebst Viehzucht und Gartenbau, für Forstwissenschaft, für Bergbau, für Technologie und für Handel.

Es ist demnach leicht zu begreifen, daß an einer polytechnischen Schule eine große Gesammtheit von verschiedenen Professoren und Lehrern, sowie auch von Sammlungen, Werkstätten, technischen Einrichtungen, Mustergütern, Gärten, Forsten, Comptoiren und dergleichen vorhanden sein muß, wenn sie vollständig sein und ihrem Zwecke entsprechen soll. Es ist ebenso be-

greiflich, daß es außerordentliche Schwierigkeiten haben muß, einen Ort, eine Stadt, zu finden, für welche die Natur und der Verkehr alles Erforderliche im Bereitschaft gestellt hat. Bekanntlich sind nicht überall Bergwerke, große geeignete Landgüter, Forste, Fabriken und Manufacturen, und doch sind sie zur vollständigen theoretischen und practischen Ausbildung in den entsprechenden Gewerbszweigen unerläßlich.

Daher ist es auch ganz natürlich, nicht blos daß die bestehenden polytechnischen Schulen nicht in allen Zweigen der Polytechnik das Erforderliche darbieten und leisten, sondern auch, daß neben wenigen polytechnischen Schulen in Europa noch viele einzelne Fachschulen oder Academien, wie man sie auch genannt hat, bestehen. Es gibt solche für Bergbau und Hüttenwesen, solche für Landwirthschaft und Gartenbau, solche für Forstwirthschaft und solche für Handel. Was dagegen in das Gebiet der Technologie schlägt, ist vorzüglich auf den polytechnischen Schulen zu finden, welche diesen Namen aber um so weniger zu verdienen scheinen, je mehr sie von den andern Gewerben ausschließen.

5.

Landwirthschaftliche Lehranstalten.

Für die theoretische und practische Ausbildung im Felde der Landwirthschaft sind schon seit einer Reihe von Jahren in Europa verschiedene solche Anstalten errichtet. Die bekanntesten in Deutschland sind zu Eldena bei Greifswald, zu Hofgeisberg bei Wiesbaden, zu Hohenheim bei Stuttgart, zu Möglin bei Berlin, zu Schleißheim bei München, zu Tharand bei Dresden. Die große französische Anstalt dieser Art,

die Institution royale agronomique auf Grignon bei Versailles ist in neuerer Zeit sehr bekannt geworden. Die Fellenbergsche Lehranstalt zu Hofwyl bei Bern in der Schweiz hat einen alten begründeten Ruf. Entfernter steht für Deutschland der Name und die Einrichtung anderer ähnlicher Anstalten des Auslandes, wie z. B. das Georgicon zu Keßtely in Ungarn, die Anstalt Meleto in Toscana.

Wenn von theoretischem und practischem Unterrichte, welcher an solchen landwirthschaftlichen Lehranstalten ertheilt wird oder werden soll, die Rede ist, so ist es vor Allem erforderlich, daß man sich ganz klar mache, was hierunter zu verstehen sei und welches die eigentlichen Gränzen jenes Unterrichtes seien. Es ist nicht selten der Fall, daß man sich übertriebene Vorstellungen von den Leistungen solcher Anstalten, und an diese selbst deßhalb unerfüllbare Forderungen macht. Wahr ist, daß man in Betreff der Theorie die Forderungen an solche Anstalten nicht hoch genug stellen kann. Denn sie sind wahre Hochschulen der Landwirthschaft, und müssen deßhalb in sich für die Theorie Alles vereinigen, was nach dem Stande und nach den Fortschritten der Hilfswissenschaften und der landwirthschaftlichen Erfahrung als bereits gewonnen und als gewinnbar angesehen werden kann. Die Praxis in der Landwirthschaft hat in dieser Betrachtung zwei Seiten. Die practische Ausbildung auf solchen Anstalten kann einerseits so verstanden werden, daß der solche Anstalten Besuchende auf einem dazu gehörigen Gute Alles sehen kann, was in die landwirthschaftliche Praxis gehört; daß der theoretische Unterricht sich an das zu Sehende bei der Gutswirthschaft anschließt; daß, was theoretisch gelehrt wird, seinen entschiedenen practischen Werth hat; und daß die Zöglinge den

Wirthschaftsbetrieb oder die Betriebswirthschaft durch eigene Anschauung lernen können. Die practische Ausbildung auf solchen Anstalten kann aber anderseits auch so verstanden werden, daß der Lernende bei den Wirthschaftsarbeiten und Betriebsgeschäften theils selbst thätig ist, theils selbst Hand anlegt.

Die Erlernung dieser letzteren Art von Praxis, welche zu Anstellungen als Inspectoren, Statthalter, Unterverwalter und dergleichen, und zum Betriebe kleinerer bäuerlicher Wirthschaften befähigt, setzt nur wenige Vorkenntnisse und wenige Bildung voraus. Diese Uebung ist leicht zu erringen durch einen Aufenthalt auf Einem oder mehreren größeren Landgütern. Treten hier einige wenige Zöglinge ein, so können sie jenes Practische unter Aufsicht und Anleitung eines tüchtigen Directors irgend eines solchen Gutes in nicht langer Zeit erlernen. Eine sehr bekannte Anstalt dieser Art von ausgezeichnetem Rufe hat der einsichtsvolle, gründlich gebildete Amtsrath A. Block zu Schierau in Schlesien, dem die Landwirthschaftslehre unschätzbare Bereicherungen an Erfahrungen verdankt. Solche Anstalten sind, wie just die genannte hinreichend beweist, auch zur Förderung der Landwirthschaft im höchsten Grade geeignet, weil sich der Gutsdirector durch die Unterstützung und Hilfe einer Reihe tüchtiger Zöglinge auf dem eigenen Gute zum Behufe der Beobachtung gleichsam vervielfältigt.

Ganz anders stehen aber die andern landwirthschaftlichen Lehranstalten. Eine wissenschaftliche theoretisch-practische Ausbildung für den landwirthschaftlichen Betrieb setzt mehr Vorkenntnisse und mehr allgemeine Bildung voraus, denn der Schüler soll durch diese befähigt sein, eine wissenschaftliche Begründung der Landwirthschaftslehre verstehen zu können, mit Hilfe einer Reihe von Hilfswissenschaften. Diese wissenschaftliche

theoretisch-practische Ausbildung allein erfordert schon jedenfalls zwei Jahre Zeit, während welchen es zu den Unmöglichkeiten gehört, sich zugleich die wirkliche Selbstübung im Dienste und in den landwirthschaftlichen Arbeiten zu verschaffen. Diese muß entweder vorausgegangen sein oder aber nach Vollendung des theoretisch-practischen Cursus erst besonders nachfolgen. Selbst aber wenn es beabsichtigt würde, denjenigen, welche sich auf einer solchen Anstalt der theoretisch-practischen Ausbildung in der Landwirthschaftslehre widmen, zugleich eine solche practische Selbst-Einübung zu gestatten; so würde es unmöglich sein, dies allgemein auszuführen, weil die Anzahl der Schüler auf solchen Lehranstalten in der Regel, selbst bei mäßigem Belaufe, viel zu groß ist, als daß ein Jeder Alles, was in einer verwickelten manchfaltigen Wirthschaft, wo sich die rein landwirthschaftlichen, Thierzuchts-, öconomisch-technischen Zweige und die Betriebsgeschäfte vereinigt finden, vorzukommen pflegt, selbst so geübt, gethan, beaufsichtigt und geleitet haben könnte, wie es erforderlich ist, wenn er wirklich als durchweg practisch Geübter gelten sollte. Endlich darf nicht vergessen werden, daß so große landwirthschaftliche Lehranstalten einen Kostenaufwand erfordern, der es unerläßlich macht, daß die Zöglinge halbjährlich eine beträchtliche Pension oder ein bedeutendes Honorar, — wie man ihre Zahlung immerhin nennen will, — entrichten. Dieser Umstand macht es gewöhnlich denjenigen, welche sich blos practisch ausbilden wollen, bei geringerem Vermögensbesitze sehr schwer und wohl unmöglich, sich auf dergleichen Anstalten zu begeben. Ein großer Theil der Vermöglicheren zieht es, wenn auch auf der theoretisch-practischen Lehranstalt vor angefangenem oder nach beendigtem Studiencursus Einigen gegen kleineres Honorar

des Aufenthalt zur Uebung in der Praxis gestattet wird, dennoch vor, andere Landgüter zu demselben Zwecke zu beziehen, theils weil nur eine geringere Anzahl bei der Anstalt unterkommen kann, theils weil die Manchfaltigkeit der Verhältnisse der Landwirthschaft sie dazu bestimmt, theils weil sie diese Uebung auf eigenen Gütern, auf Besitzungen oder Pachtungen Verwandter und Bekannter, ebenso leicht und gut erlangen können, theils auch weil Mancher schon darauf sieht, mit einer solchen Einübung sich bereits einen Erwerb zu verschaffen.

Es erscheint daher am zweckmäßigsten, auf einer landwirthschaftlichen Lehranstalt, soweit es ausführbar ist, diese beiden Zwecke mit einander zu verbinden, mit andern Worten, der höheren theoretisch-practischen noch eine niedere practische Lehranstalt anzuschließen. So ist dies auch auf der Lehranstalt zu Hohenheim bei Stuttgart eingerichtet, wo noch 25 junge Leute außer den eigentlichen Studirenden bei einigen Lehrunterrichte durch practische Einübung theils unentgeltlich, theils gegen sehr geringe Zahlung für den niedrigeren Kreis der landwirthschaftlichen Geschäftsführung und Betriebsamkeit ausgebildet werden. Die Ausführung dieses Planes ist bei einmal eingerichteter höherer Lehranstalt, die eine beträchtliche Gutswirthschaft hat, nicht mit Schwierigkeiten verbunden. Die Zöglinge nehmen am Unterrichte, vorzüglich in den Zweigen der Landwirthschaft Antheil, und befinden sich sonst, hauptsächlich in den geeigneten Jahreszeiten, in Thätigkeit auf der Gutswirthschaft selbst. Ihre Anweisung und Vertheilung unter die verschiedenen Geschäfte richtet sich nach speziellen localen Verhältnissen, und es läßt sich darüber nichts Allgemeines von practischem Werthe durch ein theoretisches System aufstellen.

Die Vortheile aber, welche aus dieser Einrichtung erwachsen, sind manchfach. Vor Allem ist klar, daß dadurch der verbesserten Landwirthschaft auch im niederen Kreise kleinerer Landwirthe leicht und schnell Eingang verschafft wird. Für die norddeutschen Staaten, worin sich viele große Domänen, große Pachtgüter, Rittergüter und dergleichen befinden, hat diese Einrichtung den großen Nutzen, daß eine gehörige Anzahl von Inspectoren, Statthaltern, Wirthschaftern und dergleichen gebildet wird, welche wegen der geringeren Kosten ihrer Ausbildung einen kleineren Gehalt in Anspruch nehmen und doch Menschen sind, auf welche sich die Directoren, Pächter, und Gutsbesitzer in Betreff der practischen Einsicht und Uebung, worauf es hier vor Allem ankommt, verlassen können. Die Berührung aber, in welche die Studirenden der höheren Lehranstalt mit diesen andern jungen Leuten kommen können und zu kommen pflegen, trägt ein Beträchtliches zur Verbesserung der practischen Einsicht der Ersteren und der theoretischen Erkenntniß der Letzteren bei. Diese treffliche Wirkung der Verbindung zweier solcher Anstalten würde übrigens noch viel sicherer sein, wenn zugleich die Bestimmung getroffen wäre, daß eine geringere Anzahl von den Studirenden der höheren Lehranstalt nach vollendetem theoretischen Cursus gegen geringeres Honorar oder unentgeltlich auf der Gutswirthschaft sich practisch einüben dürfte. Diese theoretisch vollständig ausgebildeten jungen Practiker würden die Communicationsbrücke zwischen der höheren und niederen Abtheilung der landwirthschaftlichen Lehranstalt bilden, und der practischen Richtung der Theorie, wie sie die höhere Abtheilung wissenschaftlich lehrt und verbreitet, die erwünschte Sicherung geben. Die Anzahl der jungen Studirenden, welche auf diese Weise und zum Zwecke

der practischen Einübung ein für alle Mal anzunehmen wäre, müßte bestimmt werden theils nach Größe und Einrichtung der Gutswirthschaft, theils nach der Möglichkeit vollständiger practischer Einübung für jeden Einzelnen, welche jedenfalls durch ihre Anzahl bedingt ist. Die Wahl der Aufzunehmenden müßte sich richten theils nach dem Vorrange in der Meldung dazu, theils nach dem Fleiße, der Tüchtigkeit, und bisherigen guten sittlichen Aufführung der Individuen.

Wie aber auch immer diese landwirthschaftlichen Lehranstalten eingerichtet und bestellt sein mögen, sie haben nur den einzigen Zweck, die Landwirthschaft zu lehren, Landwirthe zu bilden, und dadurch die landwirthschaftliche Erkenntniß und Einsicht im Allgemeinen zu befördern. Sie betrachten die Landwirthschaft aus dem Gesichtspunkte der Privatwirthschaft, als einen Zweig des Gewerbwesens, in welchem eine gründliche Ausbildung theoretisch und practisch Noth thut und von Nutzen ist. Sie verbreiten die erforderliche Einsicht darüber, wie das landwirthschaftliche Gewerbe am verständigsten und nachhaltigsten zum größten Vortheile des Landwirthes betrieben werden soll. Allein es gibt noch weitere und höhere Gesichtspunkte, aus welchen die Landwirthschaft zu lehren, und Zwecke, um derentwillen das Studium der Landwirthschaft zu betreiben ist.

6.

Staats- und landwirthschaftliche Akademien.

Die Landwirthschaft ist nicht blos als ein Erwerbszweig einer oder der andern Person zu betrachten, sondern auch als eines der wichtigsten Glieder des Verkehres, als eine Grund-

lage der ganzen Volkswirthschaft und des Volkswohlstandes. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet erscheint die Landwirthschaft nicht mehr blos als ein Zweig der Privatwirthschaft des Einzelnen, sondern als Gegenstand der Volks- und Staatswirthschaft, als Beschäftigung und Erwerbszweig einer höchst zahlreichen wichtigen Bürgerklasse, als ein höchst bedeutendes Feld der Volksbetriebsamkeit. In dieser Verkettung stehen der Landwirthschaft alle anderen Zweige der Gewerb- und Betriebsamkeit, ein jeder mit seinen Interessen, zur Seite. Es werden Erzeugnisse hervorgebracht, Urstoffe verarbeitet, Waaren herbei- und hinweggeschafft, und Dienste geleistet. Die Einen suchen durch Hervorbringung von Urerzeugnissen, die Anderen durch Verarbeitung derselben, wieder Andere durch Umsatz derselben, und noch Andere durch Dienstleistungen sich Einkommen zu erwerben. Oft treten die Interessen der Einen den Interessen der Anderen gegenüber, es findet in diesem Kampfe Verlust und Gewinn Statt. Jede Klasse hat einen gewissen Vermögensbestand, um dessen Schätzung es sich handelt. In allen Gewerben wirken Natur, Arbeit und Kapital zur Bewirkung eines Gewinnstes zusammen, eine jede dieser Vermögensquellen auf verschiedene Art und in verschiedenem Maaße. Eine jede derselben kann durch gewisse Mittel ergiebiger gemacht werden. In allen Gewerben spielt das Geld und der Kredit eine Hauptrolle, die Erforschung der Natur und Eigenthümlichkeiten Beider ist von hohem practischen Interesse. Der Unternehmer in einem Gewerbe producirt mehr oder kauft mehr, als er selbst braucht, in der Hoffnung auf den Absatz gegen einen gewinnreichen Preis. Es ist wichtig die Regulatoren und Wirkungen des Absatzes und Preises zu erforschen. Der Grundeigenthümer bezieht seine Grund- und Pachtrente,

der Arbeiter bekommt seine Arbeitsrente und seinen Arbeitslohn, der Kapitalist verlangt seine Kapitalrente und seinen Kapitalzins, und der Unternehmer seinen Gewerbsgewinn. Die Bestimmgründe dieser Einkommenszweige zu erforschen und die Mittel für deren Vermehrung zu erfahren, ist von hoher practischer Wichtigkeit. Mit der Bevölkerung und mit der Erleichterung des Verkehres steigt der Absatz, bei steigender Concurrenz der Unternehmer steigt die Gefahr der Verluste und des Mißlingens, und es ist die Anleitung, wie solcher Gefahr möglichst vorgebeugt und entgangen werden kann, von großem Nutzen. Es kann durch gesellige Vereinigung und durch den Staat Vieles angeordnet und hergestellt werden, was dem Verkehre und den verschiedenen Gewerben zur Förderung gereicht, anderseits kann vieles verhütet und abgeschafft werden, was dem völligen Entfalten der Gewerbe zum Hinderniß gereicht. Hierher gehören die Assecuranzeinrichtungen, Theurungsmaaßregeln, die Armenpflege, die Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Abgaben und Dienstleistungen, die Gemeinheitstheilungen, die Arrondirungen, Kreditvereine, landwirthschaftliche Vereine und Unterrichtsanstalten, die Regulirung des Zunftwesens, Sparkassen, die technischen und polytechnischen Schulen, die Mittel zu Beförderung und Erleichterung des Handels, die Banken, das Zollwesen, die Handelsverträge und dergleichen mehr.

Ueber alle diese Gegenstände, Fragen und Untersuchungen gibt die Nationalöconomie oder Volkswirthschaftslehre den gehörigen Aufschluß. Ueber die Verwaltung und Bewirthschaftung der Domänen, Staatsforste und Regalien, über die Grundsätze der Besteurung überhaupt, über die verschiedenen Arten von Steuern, über den Staatskredit, über das Staatsschuldenwesen, und dergleichen gibt die Finanzwissenschaft oder Staatswirthschaftslehre den gehörigen Aufschluß.

Eine wissenschaftliche Anstalt zur Bildung der Landwirthe wird daher um einen bedeutenden Grad höher stehen, wenn sie mit der privatwirthschaftlichen Bildung des Landwirthes auch die Bildung desselben aus dem volks- und staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte verbindet. Denn sie lehrt den Landwirth nicht blos die abgeschlossene Bewirthschaftung des Schollens, auf welchem derselbe wohnt und Gewinn sucht, sondern auch alle diejenigen Rücksichten, welche ihm der Verkehr des Volkes und der Völker zu beobachten gebietet, wenn er mit größtem Erfolge, mit größter Sicherheit und Nachhaltigkeit sein Gewerbe betreiben will. Sie lehrt ihn, sein Geschäft aus einem weit erhabeneren Gesichtspunkte, aus dem Gesichtspunkte des Verkehrs, der Wirthschaft und des Glückes der Völker und Staaten zu betrachten, ohne ihm zu gebieten, daß er seinen eigenen Vortheil aufzuopfern habe. Indem sie ihm diesen höheren umfassenderen und veredelnden Gesichtspunkt eröffnet, bezeichnet sie ihm selbst die verschiedenen Wege und Mittel zum eigenen Glücke weit vollständiger, als es die blos landwirthschaftliche Lehranstalt, die bloße Landwirthschaftslehre, vermag. Die Landwirthschaftslehre lehrt ihn blos *hervorbringen* auf und aus dem begränzten Raume seines Gutes, die Volks- und Staatswirthschaftslehre aber lehrt ihn zugleich *verwerthen* das Hervorgebrachte und *gewinnen* aus dem gränzenlosen und unaufhörlichen Verkehre und Betriebe der Völkerwirthschaft.

Wenn es schon aus dem Bisherigen, — also auch ohne die Erörterungen, welche auf einem späteren Blatte noch folgen werden, — einleuchtend sein dürfte, daß dem Landwirthe

die Verbindung des Studiums der Volks- und Staatswirthschaft mit seinem Studium der Landwirthschaft von sehr großem Nutzen sein muß und sogar schon im Allgemeinen als nothwendig erscheint: so gibt es doch auch noch andere Betrachtungen, welche es mindestens als sehr wünschenswerth, wenn nicht vielmehr auch als nothwendig, erscheinen lassen, daß auf den landwirthschaftlichen Lehranstalten zugleich das Studium der Volks- und Staatswirthschaft betrieben werde. Solcherlei Betrachtungen sind die folgenden.

Das kameralistische Fach, wie es weiter oben dargestellt wurde, ist von ungemein großer Ausdehnung in seinen Hauptfächern und in seinen Hilfswissenschaften. Selbst wer sich dem Studium desselben blos aus Liebe zu demselben hingibt, der wählt sich gern eine bestimmte Abtheilung desselben zur besonderen Cultur, und es dürfte sich wohl zeigen lassen, daß diejenigen, welche sich rühmen, in allen seinen Theilen gleich aufmerksame Studien gemacht zu haben, in keinen derselben sehr tief eingedrungen seien. In den Geschäften der Staatsverwaltung ist umsichtige Arbeitstheilung ein Hauptgesetz, um Schnelligkeit, Vollkommenheit und Uebersichtlichkeit der Geschäfte zu bewirken. Es gibt daher verschiedene Stufen und verschiedene Abtheilungen auch unter den Administrativbeamten des Staates. In keinem Zweige der Staatsverwaltung sind aber Scheidungen in verschiedene Zweige so nothwendig, wie in dem Felde der Administration, denn in dieser finden sich die heterogensten Gegenstände zusammen, zu deren Wahrnehmung und Besorgung ganz verschiedene Ausbildung erforderlich scheint. Ein kameralistisches Studium muß der mittlere und höhere Polizeibeamte, Domänenbeamte, Regalienbeamte, Steuerbeamte, und dergleichen gemacht haben, aber so, daß sich sein Hauptfach als Mittelpunkt

darstellt, um den sich die andern kameralistischen Fächer nach verschiedenen Graden der Nothwendigkeit und Nützlichkeit in verschiedenen Entfernungen gruppiren. Dies gilt nicht blos von den kameralistischen Hauptfächern, sondern auch von den Hilfswissenschaften, in Betreff welcher sich sogar meistentheils noch die Nothwendigkeit herausstellt, daß man sie mit besonderer Beziehung auf das gewählte Hauptfach betreibe, wobei das für dieses Hauptfach minder Wichtige und Entbehrliche ausgeschieden oder weniger ausführlich, dagegen das dazu in genauer Beziehung Stehende viel ausführlicher und mehr ins Einzelne behandelt werden muß. Dies läßt sich sogleich auf die Klasse und verschiedenen Abtheilungen der Beamten in der Domänenadministration anwenden. In Süddeutschland, wo die Domänenverwaltung bei weitem vorherrschend den Character der Gefälladministration, und selten den der eigentlichen Gutswirthschaft hat, genügt schon ein mehr übersichtliches Studium der Landwirthschaft um so mehr, je kleiner die süddeutsche Landwirthschaft bei der dortigen Theilung des Grundbesitzes ist. In Mittel- und Norddeutschland dagegen, wo die Verhältnisse gerade entgegen gesetzt sind, große Domänen-Administration und geringere Theilung des Grundbesitzes, bedarf der Domänenbeamte einer ganz speziellen Ausbildung in der Landwirthschaft nach dem großen Maaßstabe. Das Studium der Landwirthschaft in allen ihren Theilen bildet den Mittelpunkt seiner Ausbildung. An dasselbe gruppiren sich die Naturwissenschaften, Mathematik und Technologie in ihrer Beziehung auf die Landwirthschaft als vorzüglich Meteorologie, Agriculturchemie, ökonomische Botanik und Zoologie, reine Mathematik, Feldmeßkunst, ökonomische Mechanik und Technologie und dergleichen. Die Forstwissenschaft gesellt sich in allgemeinerer Darstellung dazu, weil die Staatsforst-Admi-

nistration anderen Beamtenkassen übertragen ist, aber die Forstwirthschaft in gewisser Ausdehnung sich auf Domänen vorfindet. Die Bergbaulehre tritt ganz bei Seite. Aber ganz anders verhält es sich mit der Volks- und Staatswirthschaftslehre. Die Domänen-Administration ist Gegenstand der Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft und steht mit den andern Zweigen der Finanzverwaltung in unmittelbarem organischem Verbande. Die Finanzwissenschaft bildet daher einen wesentlichen Theil des Studiums der Domänen-Beamten. In der Domänen-Administration kommt aber auch ein großer und höchst bedeutender Theil derjenigen Untersuchungen und Fragen vor, welche nur mittelst der Volkswirthschaftslehre angestellt und gelöst werden können. Dieses geht aus dem ersten Absatze dieses Paragraphen hervor, und deßhalb erscheint das Studium der Volkswirthschaftslehre als unerläßlich für die Domänen-Beamten aller Grade bis herab zur Stufe der Oeconomie-Commissarien.

Das Studium des Domänen-Beamten ist daher nothwendig kein blos landwirthschaftliches, sondern zugleich ein volks- und staatswirthschaftliches. Da nun aber, wie bereits weiter oben gezeigt ist, auch dem Gutsbesitzer und Pachter und Gutsverwalter das Studium der Volks- und Staatswirthschaft im höchsten Grade nützlich und gewissermaßen nothwendig erscheint, so ist der Gedanke, Anstalten zu errichten, worin die Landwirthschaft theoretisch und practisch mit allen ihren Hilfswissenschaften und zugleich die Volks- und Staatswirthschaftslehre gelehrt wird, ein höchst fruchtbarer, ein Gedanke, den das Streben für Förderung des Volkswohles, für Verbreitung vielseitiger Aufklärung und Bildung, und für Förderung ächter Humanität und Wissenschaftlichkeit unter der Klasse der Landwirthe und Gutsbesitzer hervorgerufen hat.

Eine solche Anstalt hat das königlich Preußische hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zuerst und bis jetzt allein errichtet. Es ist dies die Academie der Staats- und Landwirthschaft zu Eldena bei Greifswald. Es ist wohl zu bemerken, daß diese Academie kein bloses landwirthschaftliches Institut ist, sondern eine Hochschule für Land-, Volks- und Staatswirthschaft mit ächt wissenschaftlichem Character. Es ist nicht zu vergessen, daß diese Academie nicht vom Ministerium des Handels und der Gewerbe ausgegangen ist und nicht unter dessen oberster Leitung steht, und daß sie deßhalb auch nicht als eine blose Gewerbs-Lehranstalt, sondern als ein wissenschaftliches Institut zugleich zu betrachten ist. Es ist ein glücklicher und edler Gedanke zu nennen, der Gedanke, eine Academie zu errichten, auf welcher der Klasse der Landwirthe und Gutsbesitzer neben der landwirthschaftlichen zugleich eine volks- und staatswirthschaftliche Bildung gegeben werden kann. Eine solche Academie ist ein wahres Bedürfniß der Zeit und der landwirthschaftlichen Klasse selbst. Denn die Volks- und Staatswirthschaft bildet jetzt Eine der tiefsten und festesten Grundlagen des Staatslebens; ihre Probleme und Ergebnisse treten jedem denkenden Manne entgegen; der bereits erstiegene und noch zu ersteigende Höhepunkt des Gewerbswesens, des Verkehrs, überhaupt der gesammten Volkswirthschaft fordert von jedem höheren umsichtigen Gewerbtreibenden die volks- und staatswirthschaftliche Erkenntniß. Der Manufacturist und Fabricant, der Kapitalist und Handelsmann wird durch die Natur, den Kreis, die Beweglichkeit und Manichfaltigkeit

seines Erwerbszweiges, durch sein practisches Gefühl und Leben, zum Nachdenken über volks- und staatswirthschaftliche Fragen gebracht. Die unbegränzte, sich immer erweiternde, niemals ruhende Concurrenz in diesen Erwerbszweigen zwingt einen jeden Unternehmer zur fortwährenden gespanntesten Aufmerksamkeit auf alle Vorgänge in der Volks- und Staatswirthschaft, er lebt in ihrer Mitte, und fühlt es bald wohl, bald schlimm, daß er in ihrer Mitte lebt. Die tausendfache Verbesserungsfähigkeit ihrer Geschäfte spornt sie beständig zu neuen Versuchen, zur Berechnung ihres wahrscheinlichen Erfolges, und zur Einführung neuer Erfindungen an. Nicht so bei der Landwirthschaft und bei den Landwirthen, und doch ist die Landwirthschaft die Grundlage der ganzen Volkswirthschaft, die landwirthschaftliche Klasse der Kern und die ständigste Kraft des Volkes und Staates, das landwirthschaftliche Gewerbe dasjenige, welches unter allen am meisten Menschen über die Zahl derjenigen ernährt, welche zu der darin erforderlichen Arbeit nothwendig sind. Die Concurrenz in der Landwirthschaft ist wesentlich begränzt durch die Flächenausdehnung und Flächenbeschaffenheit der Länder und Gegenden. Die Communication mit der Verkehrswelt ist einen sehr großen Theil des Jahres beim Landwirthe kaum anzuschlagen, und während der geringen Zeit seiner Ein- und Verkäufe kommt er auch nur wenig mit der Verkehrswelt in Berührung. Ist diese Abgezogenheit und das sich selbst Leben ja doch als Character des Landlebens zum Sprichworte geworden. So stärkend und übend für den Körper, so erkräftigend und befreiend für Geist und Gemüth, die Manchfaltigkeit der ländlichen Arbeit ist, eine solche Vielseitigkeit der Betrachtung, eine solche Manchfaltigkeit der Mittel, ein so

schnelles Hervortreten der Ergebnisse der Versuche, eine so rasch mögliche Anwendung gemachter Erfindungen, wie bei den Manufactur- und Fabricationszweigen, findet sich bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe nicht. Die Landwirthschaft liefert keine Modewaaren und hängt daher auch in ihrem Absatze und Bestande nicht so von der Laune und dem Geschmacke des Publicums ab, wie die Manufacturen, Fabriken und viele Handelszweige. Diese und mancherlei andere Eigenthümlichkeiten der Landwirthschaft sind die Ursachen, warum die Landwirthschaft in ihren Fortschritten viel langsamer, aber auch um so sicherer ist, und warum sie den Gutsbesitzer und Landwirth nicht schon an sich, so wie das Manufacturwesen und der Handel den Manufacturisten und Handelsmann zum Nachdenken über Volks- und staatswirthschaftliche Fragen antreibt. Es ist daher bei der landwirthschaftlichen Klasse nothwendiger, als bei diesen andern Gewerbsklassen, daß für ihre Aufklärung in der Volks- und Staatswirthschaft gesorgt werde.

Dazu dienen die staats- und landwirthschaftlichen Academieen, und man kann, ohne eine geheimnißvolle Propheten-Miene anzunehmen, vorher sagen, daß solche Hochschulen immer mehr in Aufnahme kommen werden. Eine Thatsache steht, wie uns scheinen will, bereits fest. Es ist die, daß schon die Errichtung und warme Emporbringung der staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena eine bemerkenswerthe Regsamkeit für das wissenschaftliche Studium der Landwirthschaft in ganz Deutschland hervorgerufen hat. Dies zeigt sich nicht blos darin, daß just diese Anstalt, so tief in Norddeutschland dieselbe auch liegt, an Frequenz alle landwirthschaftlichen Lehranstalten übertrifft, sondern auch

darin, daß seit ihrer Errichtung selbst auch alle anderen landwirthschaftlichen Institute an Frequenz zugenommen haben. Es widmen sich bereits sehr viele junge Landwirthe dem wissenschaftlichen Studium der Landwirthschaft, allein diese machen immer nur den geringeren Theil derjenigen aus, welche sich diesem Studium widmen könnten und sollten. Es ist stets Eine der wohlthätigsten Wirkungen tüchtiger Lehranstalten gewesen, einerseits daß die auf denselben gebildeten Schüler die gewonnene Einsicht auf vielfache Weise unter die Landwirthe und landwirthschaftlichen Arbeiter verbreiten und anderseits daß dieselben ihre jüngeren Freunde und Bekannte zum Besuche solcher Anstalten aufmuntern.

III. Plan und Methode des Studiums.

7.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Die Kameralwissenschaft besteht, wie bereits oben auseinander gesetzt ist, den wichtigsten Theilen nach und abgesehen von der Gemeindewirthschaft, worüber zur Zeit noch auf keiner Lehranstalt Vorträge gehalten werden und Unterricht ertheilt wird, aus zwei Hauptabtheilungen, aus einem privatwirthschaftlichen und öffentlich wirthschaftlichen Theile. Den so eben angegebenen Grundlagen gemäß, soll mit allen höheren Gewerbsstudien das Studium der Volks- und Staatswirthschaft, mit einem Ausdrucke, der öffentlichen Wirthschaft (politischen Oeconomie), verbunden werden. Jedes höhere Gewerbsstudium bewegt sich im Bereiche der Wirthschaftslehre oder Kameralwissenschaft, und ist folglich ein kameralistisches, es nimmt nur eine verschiedene Zusammenstellung und Ausdehnung kameralistischer Haupt- und Hilfsfächer an, je nach dem Lebenszwecke, den der Studirende in der Zukunft verfolgen will. Der höhere Bergmann, Landwirth, Forstwirth, Manufacturist, Fabrikant, Handelsmann und Kapitalist hat sich den bisher angegebenen Grundlagen gemäß mit dem Kameralstudium zu befassen. Es wählt nur ein Jeder *ein* besonderes Feld des ganzen kameralistischen Gebietes, um welches sich der bei weitem größte Theil der kameralistischen Haupt- und Hilfsfächer gruppirt. Es verhält sich hierbei nicht anders als bei denjenigen Studirenden, welche sich für gewisse Stellen und Aemter in der Administration vorbereiten. Es lassen sich hiernach folgende Hauptklassen unterscheiden:

1) diejenigen, welche sich für Anstellungen im Ressort des Ministeriums oder der Ministerialabtheilung für Gewerbe und Handel vorbereiten,
2) diejenigen, welche sich für Anstellungen im Ressort des Finanzministeriums oder der Finanzministerialabtheilungen ausbilden. Dahin gehören die Staatsbeamten:
   a) in der Domänenverwaltung,
   b) in der Staatsforstadministration,
   c) in der Regalienverwaltung,
   d) in der Steuerverwaltung,
   e) in der Staatsschuldverwaltung,
   f) im Rechnungs- und Kassenwesen.

3) Diejenigen, welche sich für Anstellungen im Ressort des Ministeriums des Innern in denjenigen Zweigen vorbereiten, wohin das Communalwesen, Armenwesen, die Stiftungssachen und dergleichen gehören.

So verschieden auch in allen Staaten die Benennungen der einzelnen Ministerien, ihre Abgränzung, ihre Geschäftskreise sind, und sowenig obige Eintheilung mit den Behördenorganismus dieses oder jenes Staates übereinstimmt: so läßt sich doch wohl daraus entnehmen, für welcherlei Functionen als Staatsbeamte das kameralistische Studium erforderlich ist, und daß die verschiedenen Zweige der Administration ebenfalls verschiedene Zusammenstellungen und Ausdehnungen der kameralistischen Haupt- und Hilfsfächer in der Vorbereitung voraussetzen. Im Allgemeinen darf es außer Zweifel gesetzt angenommen werden, daß für die höheren Beamtenstellen bei den Unterbehörden der Administration z. B. der Landräthe u. dergl., bei den Mittelbehörden z. B. bei den Regierungen, und bei den Oberbehörden z. B. bei den verschiedenen genannten Ministerialbranchen eine kameralistische Vorbereitung unerläßlich erscheint. Jedoch ist Maaß und Richtung derselben verschieden.

Allein ein Gesichtspunkt, der bei diesen Erörterungen nicht zu vergessen ist, scheint folgender zu sein. Wenn sich auch in den Oberbehörden die Justiz von der Administration streng trennen läßt, so hat diese Trennung schon in den Mittelbehörden, noch mehr aber bei den Unterbehörden Schwierigkeiten. Selbst aber, wenn auch diese Trennung durch alle Abstufungen des Behördenorganismus gelungen wäre, so gibt es doch noch Staaten, wo diese Trennung noch nicht vor sich gehen konnte. In dem Einen wie in dem Andern dieser

Fälle sind Beamte, welche eine kameralistische mit der juristischen Vorbereitung verbunden haben, nothwendig. Diese Beziehung ist eine doppelte. Der Kameralist muß das Studium gewisser juristischer Fächer, und der Jurist das Studium gewisser kameralistischer Fächer als nothwendig anerkennen.

In dem juristischen Fache sind die Gegensätze zwischen den einzelnen Zweigen nicht so groß wie im kameralistischen. Der hervorstechendste Gegensatz in der Justizverwaltung ist jener zwischen dem Civil- und Criminalrecht, und doch wird der eifrigste Bearbeiter des Einen oder des Andern nicht behaupten wollen, daß zwischen beiden nicht wieder sehr viel Gemeinsames herrscht, was ohne Schwierigkeiten zu erkennen ist. Es verhält sich ähnlich mit den Verschiedenheiten und Uebereinstimmungen der Land- und Forstwirthschaft. Aber welche Verschiedenheiten herrschen zwischen diesen und den sonstigen Zweigen des Kameralfaches, als z. B. zwischen Bergbau, Landwirthschaft und Forstwirthschaft, Manufactur- und Fabrikwesen, Handel, Gewerbspolizei und Finanzverwaltung! Welche Verschiedenheiten zwischen den Zweigen der Letzteren, z. B. der Domänen-, Forst-, Bergwerks-, Münz-, Steuer- und Staatsschuld-Administration! Wie ausgedehnt ist der Inhalt und die Literatur eines jeden Einzelnen dieser Fächer, im Vergleiche mit jenen der einzelnen juristischen! Wer dies einsieht, und wer die Sicherheit kennt, womit der allgemein juristisch gebildete Justizbeamte sein Amt in irgend einem besonderen Zweige der Justizverwaltung wahrnimmt und führt, der wird auch gerne zugestehen, daß es mit der juristischen Vorbereitung des Justizbeamten eine andere Bewandtniß hat, als mit der kameralistischen Vorbereitung des Kameralisten für die Aemter in der Administration. Die Vorbereitung des

Kameralisten für Aemter in der Gewerbspolizei, im Steuerfache, in der Staatsschuldverwaltung und in den genannten Zweigen des Ministeriums des Innern muß und kann eine viel allgemeinere sein, als jene des Kameralisten für Aemter in den technischen Zweigen der Administration, als da sind z. B. die Domänenadministration, die Staatsforstverwaltung, die Bergwerksadministration und dergleichen. Die Vorbereitung der Ersteren erstreckt sich nicht über das Besondere und Einzelne der privatwirthschaftlichen Zweige des Kameralfaches, aber um so mehr geht sie in den politisch-ökonomischen Theil der Kameralwissenschaft ein. Die Vorbereitung der Anderen dagegen geht ganz speziell in die Theorie und Praxis des entsprechenden privatwirthschaftlichen Zweiges ein und erstreckt sich auf den politisch-ökonomischen Theil der Kameralwissenschaft nur aus den Gesichtspunkten, welche darüber im Paragraphen 6 angedeutet sind.

Man wird es daher nicht überflüssig finden, wenn auf den nächstfolgenden Blättern, nachdem eine Uebersicht der Hilfswissenschaften des Kameralfaches und der angränzenden Fächer gegeben ist, Entwürfe von Studienplänen folgen, wie sie das Bedürfniß der verschiedenen Administrativbeamten zu verlangen scheint.

8.

Hilfs- und angränzende Fächer des Kameralstudiums.

Schon am Anfange dieser Blätter ist eine kurze Auseinandersetzung der Bestandtheile und des Zusammenhangs der Kameralwissenschaft gegeben. Es gibt eine große Reihe von Wissenschaften, ohne deren Voraussetzung das Studium einzelner

Theile der Kameralwissenschaft nicht möglich ist, und auch solche Wissenschaften, welche an das kameralistische Studium gränzen, theils weil sie ihrer Natur nach schon der Kameralwissenschaft nahe liegen, theils weil das practische Bedürfniß eine Annäherung fordert. Diese Wissenschaften sind folgende:

A. Die Naturwissenschaften, und zwar, nach der gewöhnlichen Eintheilung:

1. Naturgeschichte, nämlich
   a) Zoologie
   b) Botanik
   c) Mineralogie, unter den Abtheilungen
   α) Oryctognosie
   β) Geognosie und Geologie.
2) Physik und
3) Chemie.

Diese Zweige der Wissenschaft werden vorausgesetzt von den Gewerbslehren, von der Volkswirthschaftslehre und von der Staatswirthschaftslehre. Die Mineralogie ist für das Verständniß des Bergbaues unerläßlich, denn die Lehre von den Felsarten (Oryctognosie), die Lehre von den Erdarten (Geognosie) und die Geschichte der Erde (Geologie) unterrichten den künftigen Bergmann über den Gegenstand seiner Thätigkeit, über die Lagerstätten der Mineralien, über die Schichtungen des Erdkörpers und deren Gehalt, und dergleichen. Die Zoologie und Botanik ist für das Verständniß der Landwirthschaft nebst Viehzucht und der Forstwirthschaft nebst Jagd unentbehrlich, denn Thiere und Pflanzen sind die Gegenstände dieser Gewerbszweige und ihre Behandlung sucht die ersten Haltpunkte in ihrer Natur und Eigenthümlichkeit.

Aller auch die Mineralogie, vorzüglich die Lehre von den Erdarten, ist für Land- und Forstwirthschaft eine unerläßliche Hilfswissenschaft, denn die Beurtheilung des Bodens und dessen Behandlung richtet sich vorzüglich nach seinen Bestandtheilen. Die Physik ist fast gleichwichtig für alle Gewerbslehren; denn in allen Gewerben werden diejenigen Naturkräfte und Naturerscheinungen theils benutzt theils unschädlich gemacht, von denen die Physik handelt, z. B. in der Lehre von der Schwere der Körper, vom Hebel, vom Wasser, von der Luft (vorzüglich die Meteorologie für Land- und Forstwirthschaft), von Magnetismus, von der Electricität, vom Electro-Magnetismus, vom Dampfe, von der Wärme, vom Lichte und dergleichen. Man braucht den Bergbau, die Technologie, die Schifffahrt nur zu nennen, um zum Ueberflusse jedem nur einigermaßen Unterrichteten viele Gesichtspunkte anzudeuten, von welchen aus er sich die nothwendige Voraussetzung der Physik von Seiten der Gewerbslehren klar machen kann. Die Chemie tritt als äußerst nothwendig hervor für alle Gewerbslehren, denn in allen kommen Fragen über die Verwendtschaft, Verbindung und Auflösung von Stoffen vor. Auf ihren Lehren beruht z. B. die ganze chemische Technologie, die chemische Untersuchung und Scheidung der Mineralien, die Lehre vom Boden, von der Düngung, vom Pflanzenwachsthum und dergleichen mehr. Die Naturwissenschaften überhaupt sind aber auch eine wesentliche Hilfswisserschaft der Volkswirthschaftslehre. Die Volkswirthschaftslehre soll die höchstwichtigen und interessanten Fragen über Ursprung und Entwickelung der Wirthschaft der Völker, über die Ursachen, Steigerung und Abnahme des Wohlstandes der Völker, lösen. Niemand in der Welt kann läugnen, daß die Natur

eine Quelle der Güter ist, auf welche sich die ganze Volkswirthschaftslehre bezieht, daß die Natur auf die Fähigkeiten und Thätigkeiten der Menschen den ersten und nachdrücklichsten Einfluß übt, und daß der Reichthum und die Armuth der Natur je nach verschiedenen Zonen und Gegenden die Genußsucht und Genußfähigkeit des Menschen bestimmt. Die ganze Untersuchung über den Einfluß der Natur auf Volkswirthschaft und Volkswohlstand beruht auf den Fortschritten der Naturwissenschaften. Von der Physik und Chemie entlehnt die Volkswirthschaftslehre bei dieser Untersuchung die Grundlagen für die Erklärung, wie die Naturkräfte die Gestaltung der Volkswirthschaft und des Volkswohlstandes bedingt haben und fortwährend bedingen, wie dies vorzüglich an der Lehre vom Einflusse der Lage gewisser Länder gegen den Aequator und gegen die Pole der Erde, von der Höhe der Lage gewisser Punkte der Erde gegen die Meeresfläche, von den Witterungsverhältnissen und dergleichen, auf die Wirthschaft und den Wohlstand der Völker gezeigt werden kann. Von der Geognosie und Geologie entlehnt die Volkswirthschaftslehre bei jener Untersuchung die Grundlagen für die Erklärung, wie die Beschaffenheit der Erdrinde, die Gestaltung der Volkswirthschaft und des Volkswohlstandes bedingt habe und noch bedinge, wie dies vorzüglich an der Lehre vom Einflusse der Form und Erstreckung der Gebirge und Thäler, der Ablagerung der Erdarten, Felsen, Metalle und dergleichen, des hierdurch bedingten Pflanzenwachsthums und dergleichen auf die Wirthschaft und den Wohlstand der Völker gezeigt werden kann. Von der Zoologie, Botanik und Oryctognosie entlehnt die Volkswirthschaftslehre bei jener Untersuchung die Grundlagen für die Erklärung des Einflusses, welchen die Verthei-

lung und Vergesellschaftung der verschiedenen Geschlechter und Arten der Thiere, Pflanzen und Mineralien auf der Erde nach der Lage der Länder gegen den Aequator und die Pole, gegen die Seeküsten und auf den Continenten, gegen die Meeresfläche und dergleichen auf die Gestaltung der Wirthschaft und des Wohlstandes der Völker ausgeübt hat und noch ausübt. Es gibt indessen noch eine Reihe anderer besonderer volkswirthschaftlicher Fragen, welche auf den Grundlagen der Naturwissenschaften zu lösen sind. Indem hier blos der wichtigste und interessanteste Theil volkswirthschaftlicher Forschung über den Einfluß der Natur auf Volkswirthschaft und Volkswohlstand angeregt wurde, dürfte genug gesagt sein, um die Nothwendigkeit der Naturwissenschaften für die Volkswirthschaftslehre zu zeigen. Viel kleiner, aber doch in gewissem Maße, anerkannt, ist die Hilfe, welche die Naturwissenschaften der Staatswirthschaftslehre leisten. Während die Nothwendigkeit der Naturwissenschaften für die Verwaltung der Domänen, Staatsforste und Regalien aus dem bereits Angeführten schon entnommen werden muß, so ist es auch einleuchtend, daß selbst die Einführung und Umlage der Steuern der Naturwissenschaften nicht entbehren kann. Es genügt, nur die Grundsteuer, die Besteuerung chemischer Gewerbe, die Steuer von Bier, Branntwein und dergleichen zu nennen, denn es fällt dabei von selbst in die Augen, daß dabei eine Kenntniß des Bodens, der Gewerbe und der verschiedenen gewerblichen Processe unerläßlich ist.

B. Die mathematischen Wissenschaften.

Die mathematischen Kenntnisse und Uebungen werden in verschiedenem Grade von den Gewerbslehren, von der Volks- und Staatswirthschaftslehre vorausgesetzt. Die höhere Mathematik ist bei dem Studium der Kameralwissenschaft entbehrlich, aber dasselbe ist ohne die niederen mathematischen Kenntnisse unmöglich. Die Algebra dieser allgemeine Theil der Mathematik, der die allgemeinen Formeln der mathematischen Untersuchungen und mit diesen allgemeinen Formeln die allgemeine Anleitung zur Lösung mathematischer Aufgaben gibt, wird von einem jeden wissenschaftlichen Studium der Mathematik vorausgesetzt. Der Arithmetik mit ihren practischen Anwendungen im Geschäftsleben begegnet man in allen Gewerbslehren ohne Ausnahme, am meisten in der Technologie, in der Handelslehre und im Bankgeschäfte, nicht weniger aber in der Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft. Die Geometrie, ebene Trigonometrie und Stereometrie sind unerläßlich im Bergbau, in der Landwirthschaft, Forstwirthschaft und in den Gewerken, denn in der Markscheidekunst, Feldmeßkunst, bei Winkelmessungen und bei Berechnungen des kubischen Inhaltes von Körpern und Gefäßen, welche in den Gewerbszweigen vorkommen, sind ihre Gesetze und Lehren in beständiger Anwendung. Die Mechanik und Maschinenkunde kommt in allen Gewerbslehren ohne Ausnahme, vorzüglich aber in den mechanischen Gewerken, in Anwendung, denn der Bau, die Ausbesserung und Beurtheilung der Wirkung und Güte verschiedener Instrumente, Werkzeuge und Maschinen ist in allen Gewerbszweigen nothwendig.

C. Die Geographie und Statistik.

Die Beschreibung der Erdtheile, Länder und Districte in Bezug auf die Oberfläche, deren Gewässer, Gebirge und Wohnorte in Betreff der Bevölkerung, der Grundkräfte und Natur- und Gewerbsproducte, des Gewerbswesens, des Volks-

vermögens und Volkseinkommens, der Verzehrung und des wirthschaftlichen Wohlstandes, der geistigen und sittlichen Zustände des Volkes, der Macht, des Vermögens, des Einkommens, der Ausgaben, der Verfassung und Verwaltung der Staaten und was dahin gehört, ist ohne Zweifel ein höchst wichtiges Hilfsmittel der Handelslehre, der Volks- und der Staatswirthschaftslehre. Ein außerordentlicher großer Theil der Sätze und Lehren der Volks- und Staatswirthschaftslehre wird mit Hilfe der Ergebnisse jener Beschreibung, also der Geographie und Statistik bewiesen und deutlich gemacht. Auf geographischen und statistischen Untersuchungen und deren Ergebnissen beruhen alle Anstalten, Einrichtungen und Anordnungen der Staatsgewalt, Gemeinden, gesellschaftlichen Vereinigungen und dergleichen zur Beförderung des Volkswohlstandes und der Volkswirthschaft. Auf geographischen und statistischen Untersuchungen und deren Ergebnissen beruhen die Einrichtungen und Veränderungen in der Finanzwirthschaft und Finanzverwaltung. Diejenigen bedeutenden Fortschritte, welche die Wissenschaft von Staatssachen, die Gesetzgebung und die Verwaltung der Staaten in neuester Zeit gemacht haben, finden meistentheils ihre letzte Begründung in den großen Fortschritten, welche die Geographie und Statistik in neuester Zeit gemacht haben. Diese beiden Wissenschaften sind bemüht, eine klare Anschauung von den Zuständen der Völker und Staaten zu geben, die Wirkung gewisser Einrichtungen in unerwittlichen Zahlen und Thatsachen zu versinnlichen und also die Einführung des Bessern sowie die Abschaffung des Schlimmen und Unhaltbaren als nothwendig darzustellen. Sie liefern dasjenige Material, welches die Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, die Oberaufsicht und gesetzgebende Gewalt

des Staates zu verarbeiten haben. Sie sind der wahre Boden des politischen Theils der Kameralwissenschaft und des höheren Handels und Bankwesens.

D. Die Geschichte.

Die Volkswirthschaftslehre soll die Grundgesetze erforschen, nach welchen die Volkswirthschaft und der Volkswohlstand sich entwickelt und verändert. Dies ist ihre oberste Aufgabe, und nur um diese zu lösen, geht sie in Untersuchungen ein über einzelne Erscheinungen in der Volkswirthschaft, über die Quellen, Bestandtheile und Maaßstäbe des Vermögens, über den Umlauf der Güter, über die Umlaufsmittel, über die Zweige des Einkommens, über Verzehrung des Volksvermögens und Volkseinkommens, über die Gesetze der Bevölkerung und dergleichen. Es war nur in Folge davon, daß man diese einzelnen Untersuchungen und die Belehrung der Gewerbtreibenden oder Regierungen für Hauptzweck und Hauptaufgabe der Volkswirthschaftslehre ansah, möglich allgemeinhin zu behaupten, die Philosophie sei die vorzügliche Hilfswissenschaft der Volkswirthschaftslehre. Die Philosophie unterstützt den Forscher in der Volkswirthschaft nur durch Logik und Psychologie und insoweit, als ein philosophisch durchgebildeter Kopf mit seiner Klarheit in der Volkswirthschaftslehre mehr leisten kann, denn ein unphilosophischer unklarer. Eine vorzügliche und gänzlich unentbehrliche Basis der Volkswirthschaftslehre ist die Geschichte. Die Volkswirthschaftslehre ist eine großentheils historische Wissenschaft, denn die Erforschung der Grundgesetze, wonach sich die Volkswirthschaft entwickelt und verändert, muß von Thatsachen, vom Geschehenen und Bestehenden, und dessen letzten Ursachen ausgehen, und durch Zusammenstellung und Vergleichung allgemeine Ergebnisse herausstellen. Das Erste, was

sie erforschen sollte, ist, was mit der Volkswirthschaft vorgegangen ist und warum es so und nicht anders vorgegangen sei, mit einem Worte die Geschichte der Volkswirthschaft. Das Andere, was sie ergründen sollte, sind die Zustände der Volkswirthschaft in der Gegenwart und ihre Ursachen, deren Ergründung abermals zur Geschichte führte. Auf diesem Wege, auf dem Wege der Vergleichung dieser Ursachen, Wirkungen und Zustände werden allgemeine Grundgesetze gefunden, wonach die volkswirthschaftlichen Verhältnisse sich entfalten und gestalten. Es sind verschiedene Veränderungen vorgegangen in den wirthschaftlichen Verhältnissen aller Gewerbsklassen, theils in Folge von Staatsgesetzen und gesellschaftlichen Einrichtungen, theils durch innere und äußere Umwälzungen, theils durch den ungestörten Gang der volkswirthschaftlichen Entwickelung. Alle diese Veränderungen erforscht die Geschichte, und so hat nicht blos jedes Gewerbe, sondern jeder Gewerbsstand bis zur arbeitenden Klasse herab, das gewerbliche Corporations- und Associationswesen, jeder Einkommenszweig, das Geld, der Kredit und jedes andere volkswirthschaftliche Verhältniß seine Geschichte. Die Verbindung dieser Spezialgeschichten zu einem lebendigen ganzen Bilde des volkswirthschaftlichen Entwickelungsganges der Völker bildet die Geschichte der Volkswirthschaft, welche ein höchst wichtiger Theil, nicht sowohl der allgemeinen Weltgeschichte, als vielmehr der Universalgeschichte ist, mit welchem die Literatur- und Culturgeschichte in steter ursachlicher Wechselwirkung steht, indem die volkswirthschaftlichen Fortschritte die Cultur und Literatur, diese aber auch umgekehrt wieder jene bedingen und befördern. Von den Zuständen der Volkswirthschaft hängen aber die fortlaufenden Zustände der

Staatswirthschaft oder des Finanzwesens ab, und zeitweise wirken diese Letzteren, aber nur vorübergehend, auf die Ersteren wieder ein. Eine Geschichte der Volkswirthschaft und die Universalgeschichte muß daher mit der Geschichte der Staatswirthschaft oder Finanzgeschichte in Verbindung getrieben werden. Diese bewahrt vor der ledernen wissenschaftlichen Theorie und lehrt in jener Verbindung, wie volks- und staatswirthschaftliche Probleme nicht an und für sich allein, sondern in steter Beziehung auf die andern politischen und Cultur-Zustände zu betrachten und zu lösen sind.

E. Die Politik.

Die Politik, als Wissenschaft von der Verfassung und Verwaltung des Staates und der Staaten im Allgemeinen, ist eigentlich keine Hilfswissenschaft der Kameralwissenschaft, sondern nur eine ihrer Natur nach mit der politischen Oeconomie verwandte, mit ihr in ganz naher Beziehung stehende Wissenschaft. Es kommt sogar nur auf die Eintheilung und Ausdehnung der Politik als Wissenschaft an, und man wird sich leicht überzeugen können, daß die Wissenschaft von der Fürsorge des Staats für die Volkswirthschaft (Wirthschaftspolizei, Wirthschaftspolitik) und die Finanzwissenschaft Theile der Politik genannt werden können. Werden diese als Theile der Politik dargestellt, so erscheint die Kameralwissenschaft, nämlich der privatwirthschaftliche, gemeindewirthschaftliche und volkswirthschaftliche Theil derselben als Hilfswissenschaft der Politik. Insoweit es sich in der politischen Oeconomie um Volk und Staat, um Volks- und Staatseinrichtungen in Wirthschaftsangelegenheiten handelt, und insoweit keine dieser Letzteren ohne Rücksicht auf die allgemeinen und besondern politischen Verhältnisse des Volks und Staats beurtheilt und

getroffen werden darf, ist die Politik eine Wissenschaft, welche der Kameralist mit seinen eigenthümlichen Studien verbinden muß. Ueberhaupt erleichtern und erleuchten die politischen Studien die Einsicht in volks- und staatswirthschaftliche Angelegenheiten im höchsten Grade. Endlich aber sind alle volks- und staatswirthschaftlichen Einrichtungen, sie mögen vom Staate oder vom Volke ausgehen, bedingt und beschränkt durch die Verfassung und durch die bestehenden Privat-, Gesellschafts- und Gemeinderechte. Das Studium der Politik muß mit jenem der Kameralwissenschaft verbunden werden.

F. Die juristischen Studien.

Bei den juristischen Studien tritt das dreifache Verhältniß ein, nämlich daß einige Zweige der Jurisprudenz als Hilfswissenschaften der Kameralwissenschaft, andere aber nur als verwandte Fächer derselben, und wieder andere als durch die künftige Praxis im Dienste der Administration geboten erscheinen. Es ist

1) die deutsche Rechtsgeschichte und
2) das deutsche Privatrecht
3) das Handels-, Wechsel- und Seerecht
4) das Lehnrecht

als Hilfswissenschaft der Kameralwissenschaft zu betrachten. Denn die bergmännischen, gutsherrlichen und bäuerlichen, forstlichen, Zunft-, Handels-, Wechsel- und Seerechts-Institute, Regalien- und Lehnsverhältnisse, welche in diesen vier juristischen Zweigen dargelegt werden, sind auf den Betrieb der verschiedenen entsprechenden Gewerbe von entschiedenem Einflusse, und je höher der Gewerbsunternehmer steht, je wissenschaftlicher seine Bildung sein soll, um so nothwendiger ist ihm die Kenntniß der einschlagenden Rechtsverhältnisse. Die

deutsche Rechtsgeschichte, das deutsche Privatrecht und das Lehnrecht sind aber unerläßliche Studien zur Vorbereitung für den Dienst im Felde der Gewerbspolizei und Finanzverwaltung; denn diese beiden Zweige der Kameralwissenschaft und der Administration befassen sich größten Theils mit Gegenständen, mit welchen die in jenen Zweigen der Jurisprudenz abgehandelten Rechtsverhältnisse verbunden sind. Es bedarf der besondern Anführung der Gegenstände der Gewerbspolizei und Finanzverwaltung gar nicht, um dies zu beweisen, weil sie in dem Bisherigen schon namhaft gemacht worden sind.

5) Das Naturrecht,
6) das Staatsrecht und
7) das Völkerrecht nebst Diplomatie

steht aber mit dem politischen Theile der Kameralwissenschaft in fast gleichem Zusammenhange, wie die Politik. Diese drei Wissenschaften erörtern philosophisch und positiv diejenigen Rechtsverhältnisse, auf welchen der Staat, die Staaten und die Völkerbünde beruhen, und welche die Gränzen angeben, innerhalb welcher sich die gewerbspolizeiliche und finanzielle Gesetzgebung und Verwaltung bewegen darf. Ist ihr Studium auch zum Verständnisse der Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft keineswegs erforderlich, so wird es doch jedenfalls dasselbe sehr erleichtern, und für den künftigen Staatsdiener in der Administration ganz unentbehrlich sein, um so mehr je höher seine Stellung sein wird.

8) Das römische Recht nebst dessen Geschichte,
9) das Landrecht und
10) die Theorie des Civilprozesses

sind Zweige des Rechtsstudiums, welche der Kameralist kennen muß, blos aus dem Grunde, weil er ohne deren Kennt-

niß in keiner Branche der Administration als Staatsbeamter wirken könnte, ohne in Verlegenheit zu gerathen. Denn die Grundzüge des römischen Rechts durchziehen in verschiedenem Maaße alle Civilgesetzbücher Deutschlands, ohne ihre Kenntniß ist das Landrecht gewöhnlich nicht zu verstehen, aber das Landrecht und gerichtliche Verhandlungen treten in den Zweigen der Administration überall ein, so daß die Nichtkenntniß des Landrechts und Civilprozesses für den Beamten und für den öffentlichen Dienst von nachtheiligen Folgen wäre.

9.

Das reinkameralistische Studium.

Es ist ein Anderes, wenn Jemand die Kameralwissenschaft um ihrer selbst willen studirt, und ein Anderes, wenn Einer dieselbe zum Behufe der Vorbereitung für den Staatsdienst studirt. Und es ergeben sich in beiden Fällen wieder Verschiedenheiten in den Studienplänen, je nachdem der Studirende die ganze Wissenschaft als solche umfaßt oder aber nur einen und den andern Zweig derselben herausnimmt, um welchen er alsdann die andern Zweige in verschiedenen Entfernungen und Stellungen gruppirt.

Hier ist nur das eigentliche reine kameralistische Studium gemeint, in dem Falle, daß Jemand sich gerade nur dieses mit seinen angränzenden und Hilfsfächern auserkoren hat. Und es wird folgende Fächer umfassen müssen, wenn es vollständig sein soll:

A. Kameralistische Hauptfächer. Sie sind:

1) Kameralistische Encyclopädie und Methodologie, als Uebersicht des ganzen Gebiets der Kameralwissenschaft und als Ein- und Anleitung zum kameralistischen Studium, — nebst allgemeiner Wirthschaftslehre,
2) Bergbaulehre,
3) Landwirthschaftslehre, als Inbegriff der Lehre vom Feldbaue, von der Viehzucht, vom Gartenbaue und vom landwirthschaftlichen Betriebe und was hierzu gehört,
4) Forstwissenschaft, als Inbegriff der Lehre vom Waldbau, von der Jagd und vom forstwirthschaftlichen Betriebe und was hierzu gehört.
5) Technologie.
6) Handelslehre.
7) Gemeindewirthschaftslehre.
8) Volkswirthschaftslehre, theoretischer Theil.
9) Volkswirthschaftslehre, practischer Theil (Wirthschaftspolizei, Gewerbspolizei).
10) Staatswirthschaftslehre, oder Finanzwissenschaft.

B. Hilfs- und angränzende Fächer. Sie sind:

11) Zoologie.
12) Botanik.
13) Oryctognosie.
14) Geognosie und Geologie.
15) Physik.
16) Chemie.
17) Arithmetik, mit ihren Anwendungen auf das Geschäftsleben, vorzüglich politische Arithmetik.
18) Algebra.
19) Geometrie, theoretische und practische.

20) Trigonometrie.
21) Stereometrie.
22) Mechanik und Maschinenkunde.
23) Geographie und Statistik, im ganzen Umfange.
24) Geschichte, vorzüglich Universal-, Literatur- und Culturgeschichte, Geschichte der Volks- und Staatswirthschaft.
25) Politik.
26) Deutsche Rechtsgeschichte.
27) Deutsches Privatrecht.
28) Handels-, Wechsel- und Seerecht.
29) Lehnrecht.
30) Naturrecht.
31) Staatsrecht.
32) Völkerrecht nebst Diplomatie.

Was von den Rechtsstudien nur wegen des künftigen Staatsdienstes gefordert wird, das fällt bei diesem Studienplane hinweg. Die einzelnen Theile dieses kameralistischen Studienplanes finden ihre Begründung als Theile des Kameralstudiums schon in dem Bisherigen. Allein folgende Bemerkungen scheinen dazu noch nothwendig zu sein. Es ist bei einer so großen Anzahl von Fächern die Neigung zur Abkürzung nur zu gewöhnlich. Besonders zeigt sich diese Neigung bei den naturgeschichtlichen, mathematischen und historischen Zweigen am stärksten, indem der Studirende glaubt, Zoologie, Botanik und Mineralogie übersichtlich als Naturgeschichte vereint, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie und Stereometrie verbunden als sogenannte reine Mathematik, und die historischen Zweige in der allgemeinen Weltgeschichte zusammen, sich zu eigen machen zu können. Dies wird sich die Billigung der Kenner des Faches nicht erringen können, eines Theils weil ein übersichtliches Studium kein Spezialstudium und dieses Letztere durchaus unerläßlich ist, und andern Theils aber weil es darauf ankommt, daß man sich in allen Zweigen der erwählten Wissenschaft, namentlich wenn sie so verschiedenartig sind, immer in einer Uebung erhalte, was vorzüglich durch das Aufeinanderfolgen der genannten Spezialfächer am besten bewirkt werden kann. Was aber die allgemeine Weltgeschichte anbelangt, so ist es ein sehr großer Irrthum, der nur wieder vom Mangel an Geschichtskenntniß herrühren kann, wenn man glaubt, daß sie die Universal-, Literatur- und Culturgeschichte ersetzen oder dasjenige leisten könne, was der politische Theil des kameralistischen Studiums von der Geschichte verlangen muß. Nicht blos Erzählung verlangt dasselbe, sondern Urtheile, Vergleichung und Zusammenfassen des Geschehenen, Beurtheilten und Verglichenen zu einem unendlichen Bilde von der Entwickelung der Menschheit in der Besonderheit einzelner Länder, Völker, Staaten und Zeiten, wie sie sich unaufhaltsam, einer höheren Macht und Vernunftmäßigkeit folgend, Bahn bricht. Dies gewährt die allgemeine Weltgeschichte nicht.

Es ist jedoch bei diesem kameralistischen Studium eine große Verschiedenheit der Ausdehnung der einzelnen Fächer möglich, und es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, es gehöre zu den Unmöglichkeiten, sich in allen, besonders gewerblichen Zweigen zur Vollendung auszubilden. Denn die einzelnen Felder sind dazu viel zu weitläufig und zu reich.

Was aber die Befähigung zum Staatsdienste durch ein solches reinkameralistisches Studium anbelangt, so fehlt dabei

die spezielle Vorbereitung für die gewerblichen Fächer der Administration und die allgemeine hinreichende juristische Bildung, welche der Staatsbeamte in den allgemeineren, mehr politischen Aemtern der Administration nicht entbehren kann. Die Kameralisten, welche auf diese Weise und in diesem Umfange gebildet sind, werden unbrauchbar sein für die eigentliche Domänen-, Staatsforst- und Bergwerksadministration, weil sie die dazu erforderlichen Spezialkenntnisse nicht haben. Sie werden aber auch unbrauchbar sein für den Geschäftskreis der Regierungen und für jenen des Ministeriums oder der Ministerialabtheilung für Handel und Gewerbe, weil ihnen die erforderliche genauere juristische Bildung fehlt. Daher kommt denn auch die Klage fast aller so gebildeten und angestellten Kameralisten, daß sie von dem größten Theile ihrer Studien in der administrativen Praxis keinen Gebrauch machen könnten. Dies ist dann am meisten der Fall, wenn sie beim Rechnungs- und Kassenfache angestellt werden. In Norddeutschland ist diese Klage nicht so häufig, wie in Süddeutschland, denn nur in Süddeutschland wird das kameralistische Studium, als ausschließliches, in der angegebenen Art getrieben. Zu bemerken ist aber dabei noch, daß die der Kameralwissenschaft Beflissenen in juristischen Fächern keiner Staatsprüfung unterworfen, und deßhalb auch nicht gewohnt sind, sich mit juristischen Studien anders zu beschäftigen, als indem sie solche Vorlesungen besuchen.

10.

Studienplan für höhere Administrativbeamten.

Für alle diejenigen Stellen und Aemter in der Administration welche nicht den gewerblichen oder, wie man zu sagen

pflegt, technischen Character der oben erwähnten Zweige der Finanzverwaltung haben, erscheint ein anders combinirtes Studium als nothwendig. Denn

1) ist hierfür ein besonderes Studium der Gewerbslehren entbehrlich, weil diese Aemter es nicht mit der besonderen Verwaltung gewerblicher Administrationszweige zu thun haben, und die Gewerbe und Gewerbslehren den dazu bestimmten Beamten nur übersichtlich bekannt zu sein brauchen. Auch erfordert weder die Aufsicht auf das Gemeindewesen noch die Volks- und Staatswirthschaftslehre mehr.

2) Da sich der Geschäftskreis solcher Behörden mehr in Arbeiten der oberaufsehenden und gesetzgebenden Gewalt bewegt, so muß sich die Vorbereitung dazu vorzüglich in dem politischen Theile der Kameralwissenschaft und der Politik bewegen. Denn diese sind die Grundlagen der Oberaufsicht, Gesetzgebung und höheren Verwaltung in Administrationssachen.

3) Die juristische Bildung ist für diese Verwaltungszweige unerläßlich, theils weil Rechtsfragen in derselben immer vorkommen, theils weil die Rechtswissenschaft für die Geschäfte der Oberaufsicht und Gesetzgebung des Staates vorausgesetzt wird.

Ein nicht einmal sehr tiefes Nachdenken über den Geschäftskreis der Räthe in den Centralstellen und in den Regierungen, und das täglich sich in den Kreisen dieser Behörden fühlbar machende Bedürfniß läßt hierüber so wenig einen Zweifel bestehen, daß es an diesem Orte nach dem Bisherigen eines Beweises durch Beispiele gar nicht bedarf.

Das vorbereitende Studium für diese Administrativbeamten wird daher sich auf folgende Zweige ausdehnen müssen.

A. Kameralistische Hauptfächer. Nämlich:

1) Kameralistische Realencyclopädie der Gewerbslehren, umfassend die allgemeine Wirthschaftslehre, Bergbaulehre, Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Technologie und Handelslehre.
2) Handelslehre, als Ergänzung für Nationalöconomie, Handels-, Wechsel- und Seerecht.
3) Gemeindewirthschaftslehre, denn die Gemeindeverwaltung steht mehr oder weniger unter der Controle der genannten Behörden.
4) Volkswirthschaftslehre, theoretischer Theil.
5) Volkswirthschaftslehre, practischer Theil (Wirthschaftspolizei, Gewerbspolizei).
6) Staatswirthschaftslehre, oder Finanzwissenschaft.

B. Kameralistische Hilfsfächer. Nämlich:

7) Mathematik, wie bereits ausgeführt ist, in besonderer Bearbeitung Arithmetik mit ihren practischen Anwendungen, vorzüglich politische Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Stereometrie, Mechanik und Maschinenkunde. Denn die Mathematik ist erforderlich nicht blos für das Studium der Gewerbslehren, sondern auch für den politischen Theil der Kameralwissenschaft.
8) Geographie und Statistik im ganzen Umfange.
9) Geschichte, vorzüglich Universal-, Literatur- und Culturgeschichte, Geschichte der Volks- und Staatswirthschaft.

C. Politische Wissenschaften. Nämlich:

10) Politik, im allgemeinen Sinne des Wortes.
11) Polizeiwissenschaft, vorzüglich Sicherheits-, Religions-, Sitten- und Unterrichtspolizei, da die Gewerbspolizei schon unter den kameralistischen Hauptfächern begriffen ist.

D. Rechtswissenschaften. Nämlich:

12) Römische Rechtsgeschichte.
13) Römisches Recht.
14) Deutsche Rechtsgeschichte.
15) Deutsches Privatrecht.
16) Handels-, Wechsel- und Seerecht.
17) Lehnrecht.
18) Naturrecht.
19) Staatsrecht.
20) Völkerrecht nebst Diplomatie.
21) Landrecht.
22) Civilprozeß.

Es bedarf hier nicht abermals einer Begründung der Nothwendigkeit derjenigen Studien, welche dieser Plan mit dem rein kameralistischen Studienplane gemein hat. Denn der Paragraph 8 und 9 enthält darüber schon das Erforderliche. Indessen versteht sich von selbst, daß bei Befolgung dieses Planes vorzüglich den Rechtswissenschaften mehr Aufmerksamkeit und Zeit gewidmet werden kann, da durch Verkürzung der Gewerbsstudien hieran sehr viel gewonnen wird. Kürzer wird die erforderliche Studienzeit auf keinen Fall werden dürfen, als bei einem rein kameralistischen Studium, weil der Umfang der eigenthümlichen hinzutretenden Wissenschaften viel größer ist, als jener der verschwindenden.

11.

Kameralistisches Studium der Juristen.

Es dürfte schwer halten, die Nichtigkeit der schon oft aufgestellten Behauptung zu beweisen, daß ein gewisses kameralistisches Studium dem Juristen von Nutzen sei. Wenn man aber von denjenigen Rechtsgelehrten absieht, welche überhaupt im Staate außer Rechtsgesetzgebung, Rechtspflege und Rechtsbeamten nichts gelten lassen und ehrenhaft finden wollen; so darf sich die Kameralwissenschaft, welche seit hundert Jahren viel Verachtung ertragen mußte, wegen des Erfolges ihrer Bestrebungen wenigstens insoweit rühmen, daß sie sich auch das Anerkenntniß ihrer Nützlichkeit auf Seiten der verständigen Rechtsgelehrten errungen hat. Freilich hat der Umschwung der Zeit auch sehr viel dazu beigetragen, die Kameralwissenschaft in Ehren zu bringen, während sie selbst auf der Bahn der Vervollkommnung kräftig fortgeschritten ist. Eines hat sie noch zu erreichen, nämlich daß sie ihrem politischen Theile, der Volks- und Staatswirthschaftslehre nach vor der Kritik der ächten Historiker bestehen könne und sich den Beifall dieser Klasse von Forschern über das Leben der Völker und Staaten erringe. In dem Streben hiernach liegt auch die Nothwendigkeit der historischen Begründung ihrer Wahrheiten, an welcher ihr noch Vielerlei mangelt.

Nützlich ist dem Juristen ein gewisses Studium der Kameralwissenschaft in mehrfacher Hinsicht. Durch die Kenntniß der Gewerbslehren werden ihm mancherlei practische Verhältnisse klar, deren Kenntniß ihm als Gesetzgeber und Richter von sehr hohem Nutzen ist. Es kann darüber kein Zweifel ob-

walten, wenn man nur einsehen will, daß sich das Bergrecht, Landwirthschaftsrecht, Zunftrecht, Handels-, Wechsel- und Seerecht, so wie das Lehnrecht auf gewerbliche Gegenstände und Verhältnisse der verschiedensten Art bezieht. Die Gutachten der Sachverständigen, welche in Prozeßangelegenheiten vom Richter nachgesucht werden, werden nicht immer blos der prozessualischen Form wegen gefordert, sondern es waltet bei deren Einholung gar oft eine förmliche Unkenntniß über die entsprechenden Gegenstände und Verhältnisse vor. Die Volks- und Staatswirthschaftslehre betrachtet sehr viele Erscheinungen und Verhältnisse des Lebens, welche Gegenstand juristischer Erörterungen sind, mit einer gewissen Sicherheit auf ganz andere Weise und von ganz andern Seiten, als die Rechtswissenschaft. Es bedarf nur der Anführung der Begriffe von Vertrag, Werth, Preis, Geld, Rente, Pacht, Miethe, Zins, Lohn und dergleichen, um ebenso viele Gegenstände juristischer Erörterungen vor sich zu sehen, mit deren Betrachtung sich der politische Theil der Kameralwissenschaft beschäftigt. Ganz dasselbe gilt von den practischen Fragen über Handelsgeschäfte, Handelsgesellschaften, Wechsel, Staatspapiere, Actien, Buchführung, Assecuranzen, Haverei, Zünfte und Gilden, bäuerliche und gutsherrliche Verhältnisse, und dergleichen mehr, welche den Untersuchungen des Juristen wie des Volks- und Staatswirthes unterliegen. Die Statistik ist sogar neuerdings von der Rechtsverwaltung und Rechtsgesetzgebung als ein äußerst wichtiges Hilfsmittel angenommen worden.

Es gibt eine Reihe von kameralistischen Fächern, durch deren Studium der Jurist einen solchen Nutzen und eine solche Unterstützung in seinem Studien- und Geschäftskreise beziehen wird. Sie sind folgende:

1) Kameralistische Realencyclopädie der Gewerbslehren, umfassend die allgemeine Wirthschafts-, Bergbau-, Landwirthschafts-, Forstwirthschafts-, Handelslehre und Technologie.
2) Die Handelslehre, ergänzend für das Studium des Handels-, Wechsel- und Seerechts.
3) Die Volkswirthschaftslehre, theoretischer Theil.
4) Die Volkswirthschaftslehre, practischer Theil (Wirthschafts-, auch Gewerbspolizei).
5) Die Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft.
6) Die Statistik, besonders die Gerichts- und Criminalstatistik.

Es ist zwar jetzt ziemlich allgemein üblich, daß es die Juristen für eine Vorbedingung ihrer gründlichen wissenschaftlichen Bildung betrachten, daß sie sich mit dem Studium der Nationalöconomie, Wirthschaftspolizei und Finanzwissenschaft beschäftigen. Indessen gewährt ihnen ein encyclopädisches Studium der Gewerbslehren eine genügende Uebersicht der Gewerbsverhältnisse, und die Handelslehre dient außerdem, daß sie eine Ergänzung für das Studium des Handels-, Wechsel- und Seerechts ist, noch zur Vervollständigung verschiedener nationalöconomischen Lehren, wie jener vom Münzwesen, vom Actienwesen, vom Staatspapierhandel, vom Curse, von den Bankgeschäften, und von manchen andern Gegenständen des Verkehrs. Denn, weil die Nationalöconomie diese Gegenstände und Verhältnisse aus dem höheren Gesichtspunkte der Volkswirthschaft betrachtet und nicht aus dem Gesichtspunkte der Privatwirthschaft der Handeltreibenden und Banker, so ist natürlich, daß sie sich nicht so, wie die Handelslehre, in das

Kleine, Einzelne, Practische oder Technische, wie man es nennen will, der betreffenden Fragen einlassen kann. Dient nun die Nationalöconomie einerseits der Handelslehre zur Begründung, so dient die Handelslehre umgekehrt anderseits der Nationalöconomie zur Erläuterung. Die Nationalöconomie stellt eine Theorie des Geldes auf, die Handelslehre erläutert das Münzwesen; die Erstere erforscht die Grundgesetze, Bestimmgründe und Veränderungen des Preises überhaupt, die Letztere erläutert den Preis oder Curs des Geldes, der Wechsel, Actien, und Staatspapiere; die Nationalöconomie stellt eine Theorie des Kredits und Papiergeldes auf, die Handelslehre erläutert das Bankwesen. Diese Beispiele mögen genügen, um ihr gegenseitiges wissenschaftliches Verhältniß zu erläutern.

12.

Plan für das staats- und landwirthschaftliche Studium.

Eine vierte Kategorie des kameralistischen Studiums ist diejenige, gemäß welcher Eines der gewerblichen Fächer der Kameralwissenschaft zum Hauptgegenstande und Mittelpunkte genommen wird, um welchen sich die andern kameralistischen Zweige in verschiedener Entfernung gruppiren. So ist das Studium der Bergleute, der Landwirthe, der Forstwirthe, der Techniker, und der Handelsleute einzurichten, indem entsprechend die Bergbaulehre, Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Technologie oder Handelslehre den Hauptzweig ihres Studiums ausmacht, und die andern kameralistischen Studien theils zur Erläuterung theils zur Erhöhung und Befestigung des Hauptstudiums getrieben werden. Der Zweck eines solchen Studiums ist die umfassende theoretische und practische Vorbe-

reitung für den Betrieb solcher Gewerbe, sei dies im Dienste des Staats oder in Privatunternehmungen.

Das kameralistische Studium der Landwirthschaft oder, wie man dasselbe füglich auch nennen kann, das staats- und landwirthschaftliche Studium, ist also nur Eine von den angeführten Richtungen. Dasselbe besteht aus zwei Hauptabtheilungen, nämlich aus der landwirthschaftlichen und aus der volks- und staatswirthschaftlichen Abtheilung.

a) Landwirthschaftliche Abtheilung.

In der Landwirthschaftslehre sollen die Grundsätze und Regeln gelehrt werden, wonach die pflanzlichen und thierischen Körper oder Erzeugnisse zahmer Art mit Unterstützung der Kunst der Menschen gewonnen und erhalten, und wonach die einzelnen Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes zum größtmöglichen nachhaltigen Vortheile des Landwirths als ein zusammenhängender gewerblicher Betrieb geleitet und in Verbindung gehalten werden können und sollen.

Hiernach zerfällt die Landwirthschaftslehre in zwei Haupttheile, von welchen man den Ersten landwirthschaftliche Gewerbslehre, den Andern landwirthschaftliche Betriebslehre nennen kann. In der landwirthschaftlichen Gewerbslehre werden die Grundsätze und Regeln vorgetragen, wonach für sich allein, ohne Bezug auf ausschließlichen zusammenhängenden Betrieb, die Mittel und Wege zur zahmen Pflanzen- und Thierzucht am besten hergerichtet, die Pflanzen und Thiere am zweckmäßigsten behandelt und ihre Erzeugnisse am besten und zweckmäßigsten eingezogen und aufbewahrt werden können und sollen. In der landwirthschaftlichen Betriebslehre werden die Grundsätze und Regeln aufgestellt, wonach die einzelnen Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes zum

größten nachhaltigen Vortheile des Landwirthes als ein zusammenhängender gewerblicher Betrieb geleitet und in Verbindung gehalten werden können und sollen.

Die drei Hauptgegenstände des landwirthschaftlichen Gewerbes sind der Boden, gewisse Pflanzen und gewisse Thiere. Der Boden und jene Pflanzen sind Gegenstand des Landbaues, jene Thiere aber Gegenstand der Thierzucht. Landbau und Thierzucht sind die zwei Hauptzweige der Landwirthschaft. Der Landbau hat zwei Hauptgegenstände, nämlich das Feld mit den Feldpflanzen, und den Garten mit den Gartenpflanzen. Daher unterscheidet man beim Landbaue die zwei Hauptzweige, welche man Feldbau und Gartenbau nennt.

In der Wissenschaft vom Feldbaue oder in der Feldbaulehre hat man die Anordnung getroffen, daß man dasjenige, was sich auf den Feldbau im Allgemeinen bezieht, von demjenigen, was sich auf den Bau der einzelnen Feldpflanzen bezieht, trennte. So entstand die allgemeine Feldbaulehre (auch von Andern allgemeine Landwirthschaftslehre genannt) und die besondere Feldbaulehre (auch von Andern besondere Landwirthschaftslehre oder besondere, spezielle Pflanzenbaulehre genannt).

Die allgemeine Feldbaulehre handelt von der Beschaffenheit und von den Bestandtheilen des Bodens (Agronomie, Bodenkunde), dann von der Zurichtung des Bodens (Agricultur, Bodenbearbeitslehre), von der allgemeinen Behandlung der Feldpflanzen (allgemeine Pflanzencultur, allgemeine Pflanzenbaulehre) und endlich von der Ernte und Aufbewahrung der pflanzlichen Erzeugnisse im Allgemeinen (Erntelehre). Die besondere Feldbaulehre handelt von diesem Allen ebenfalls, aber nur in besonderer

Beziehung auf jede Art von Pflanzen mit dem ihr zusagenden Boden. Aber auch hier gibt es verschiedene Verbindungen, in welchen die Feldpflanzen vorkommen und gebaut werden. Sowie man im gemeinen Leben drei Hauptabtheilungen von Feld unterscheidet, nämlich Acker, Wiese und Weide, so unterscheidet man in der besonderen Feldbaulehre auch die Lehre vom Ackerbau, Wiesenbau und Weidebau.

Die Lehre von der Thierzucht hat ebenfalls einen allgemeinen und besondern Theil. Jener handelt von der Anschaffung und Paarung, von der Zucht und Pflege, von der Mästung der Thiere im Allgemeinen. Dieser aber hat so viele Abtheilungen, als man Hauptgattungen häuslicher Thiere unterscheidet. Es wird die Pferdezucht, Rindviehzucht, Schaafszucht, Ziegenzucht, Schweinezucht, Federviehzucht, Bienenzucht, Fischzucht und Seidenzucht immer zu den wichtigsten Zweigen derselben gehören.

Die landwirthschaftliche Betriebslehre endlich hat zum Gegenstande alles dasjenige, was zur Leitung einer landwirthschaftlichen Gewerbsunternehmung gehört. Sie handelt daher von den Bedürfnissen, von der Organisation, von der Leitung und von der Wirthschaftsführung des landwirthschaftlichen Betriebs, von der Verfertigung landwirthschaftlicher Anschläge und von der landwirthschaftlichen Buchführung.

Da jedoch mit großen Landgütern sehr oft auch Forste in Verbindung und dem landwirthschaftlichen Betriebe von vorzüglichem Nutzen sind, so kann der Landwirth die Kenntniß der Forstwirthschaft nicht entbehren.

Mit diesen Gegenständen ist das Hauptfach des landwirthschaftlichen Studiums geschlossen. Allein es kommen noch

mehrere Hilfswissenschaften hinzu, welche von der Landwirthschaftslehre vorausgesetzt werden.

Es setzt nämlich:

1) Die Agronomie, Agricultur und Pflanzencultur die Lehre von den Verbindungen und Auflösungen der Stoffe voraus, welche in der Chemie vorkommt. Die Bestandtheile des Bodens und ihre Mischungsverhältnisse sind zwar auch Gegenstand der Mineralogie. Allein diese Wissenschaft ist dem die Landwirthschaft Studirenden deßhalb entbehrlicher als die anderen Hilfswissenschaften, weil dasjenige, was ihm aus der Mineralogie nothwendig ist, in der Agronomie und Chemie gelehrt wird. Das interessante Studium der Mineralogie wird indessen immer von Nutzen sein.
2) Die Agricultur setzt Mechanik und Maschinenkunde und Physik, vorzüglich Meteorologie voraus, denn diese Wissenschaften lehren die Grundsätze für Bau und Prüfung der Werkzeuge und Geräthschaften, die Erscheinungen und Naturgesetze der Wärme, des Lichts, der Electrizität, der Witterung u. s. w.
3) Die Pflanzencultur und besondere Feldbaulehre setzt die Kenntniß der betreffenden Pflanzen, also Botanik, voraus.
4) Die Thierzucht beruht ganz auf derjenigen Kenntniß der Hausthiere, welche die Zoologie, thierische Anatomie und Physiologie und gemeinfaßliche Thierheilkunde gewährt. Die Zoologie ist aber besonders auch in Bezug auf die der Landwirthschaft und dem Gartenbaue schädlichen Thiere von Wichtigkeit.

5) Der landwirthschaftliche Betrieb setzt Arithmetik und einfache Feldmeßkunst, diese aber setzt Algebra, Geometrie und Trigonometrie voraus; der landwirthschaftliche Betrieb setzt wegen Berechnungen des cubischen Inhalts der Körper und Gefäße Stereometrie, wegen der mit dem Geschäfte verbundenen technischen Einrichtungen Technologie, und wegen der Anlage, Prüfung und Veranschlagung ländlicher Gebäude Mehreres von der Baukunst im gewerblichen Sinne voraus.

Auf diese Erörterung gestützt muß sich der die Landwirthschaft wissenschaftlich umfassend Studirende mit folgenden Studien beschäftigen:

A. Landwirthschaftliche Hauptfächer. Nämlich:

1) Agronomie.
2) Agricultur, allgemeine Pflanzencultur und Erntelehre.
3) Ackerbau.
4) Wiesen- und Weidebau.
5) Gartenbau.
6) Thierzucht, in besonderen Abtheilungen.
7) Forstwirthschaft.
8) Landwirthschaftliche Betriebslehre, insbesondere
9) Anleitung zur Verfertigung von Anschlägen und
10) Landwirthschaftliche Buchführung.

B. Landwirthschaftliche Hilfsfächer. Nämlich:

11) Botanik.
12) Zoologie.
13) Anatomie und Physiologie der Hausthiere.
14) Gemeinfaßliche Thierheilkunde.
15) Chemie.

16) Physik, vorzüglich Meteorologie.
17) Technologie, wenigstens der landwirthschaftlichen Gewerke.
18) Reine Mathematik, nämlich Arithmetik, Algebra, Geometrie, ebene Trigonometrie und Stereometrie.
19) Feldmeßkunst.
20) Mechanik und Maschinenlehre.
21) Baukunst, landwirthschaftliche und Lehre von den Bau-Anschlägen.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß es um so besser ist, je abgetheilter und spezieller diese Haupt- und Hilfsfächer des landwirthschaftlichen Studiums betrieben werden. Und es ist daher hier für die Abtheilung und Spezialisirung ein großes und besonders günstiges Feld vorhanden, in welchem nach verschiedenen Rücksichten verfahren werden kann.

Mit diesen verschiedenen Fächern ist die rein landwirthschaftliche Abtheilung des vorstehenden Studiums aus dem Gesichtspuncte der Privatwirthschaft geschlossen. Indessen ist die Einseitigkeit dieser Richtung und Abtheilung des genannten Studiums schon im Paragraphen 6 gezeigt, und auch die Nothwendigkeit und der Nutzen des volks- und staatswirthschaftlichen Studiums für den Landwirth dargethan worden. Auf den dort angeführten Gründen beruht die folgende Abtheilung.

b) Volks- und staatswirthschaftliche Abtheilung.

Es ist hier überall von einer wissenschaftlichen Vorbereitung im landwirthschaftlichen Fache die Rede. In dem Plane für die rein landwirthschaftliche Abtheilung ist die Wissenschaftlichkeit, deren die Landwirthschaftslehre an und für sich allein fähig und würdig ist, aus der Begründung zu ersehen, welche

dem landwirthschaftlichen Studienzweige gegeben werden kann und soll. Allein damit ist die Wissenschaftlichkeit des landwirthschaftlichen Studiums noch nicht erschöpft. Es ist vielmehr zur Erschöpfung dieser Wissenschaftlichkeit desselben noch erforderlich:

1) daß der Zusammenhang der Landwirthschaftslehre mit der gesammten Kameralwissenschaft und ihren Hilfslehren gezeigt und hiernach eine Anleitung zum staats- und landwirthschaftlichen Studium gegeben werde;
2) daß die Landwirthschaft in ihrem Zusammenhange mit allen Zweigen und Richtungen der Volkswirthschaft, des Verkehrs und des Volkswohlstandes dargestellt und der landwirthschaftliche Betrieb aus volkswirthschaftlicher Anschauung dargestellt werde;
3) daß die Landwirthschaft in ihrer wichtigen Beziehung zur volks- und staatswirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung dargelegt werde.

Diese dreifache Forderung wird erfüllt durch das Studium folgender Wissenschaften:

1) Einer Einleitung in das staats- und landwirthschaftliche Studium, nebst allgemeiner Wirthschaftslehre.
2) Der Volkswirthschaftslehre, theoretischen Theils.
3) Der Volkswirthschaftslehre, practischen Theils (Wirthschaftspolizei, Gewerbspolizei, vorzüglich der landwirthschaftlichen).
4) Der Staatswirthschaftslehre, oder Finanzwissenschaft mit vorzüglicher Berücksichtigung der Domänenadministration, Grundsteuer und des Zollwesens, insoweit es die Landwirthschaft berührt.

5) Der Statistik, wenigstens der volks- und staatswirthschaftlichen.

13.

Studium der Staatsdomänenbeamten.

Das Studium derjenigen, welche sich für den Staatsdienst ausschließlich für die Domänenadministration des Staats vorbereiten wollen, ist ein doppeltes. Dasselbe muß begreiflicher Weise vor allem das staats- und landwirthschaftliche Studium umfassen, aber außerdem sich noch auf eine Vorbereitung für den Staatsdienst in juristischen Fächern, welche in den Domänendienst einschlagen, beziehen. Der höhere Domänenbeamte bis herab zum Oeconomie-Commissarius bedarf jedenfalls der juristischen Kenntniß von den gutsherrlichen, bäuerlichen und Lehnsverhältnissen, denn bei allen Auseinandersetzungen und Regulirungen in diesen Angelegenheiten ist die Kenntniß dieser Verhältnisse von der rechtlichen Seite unentbehrlich. Außerdem aber bedarf er der Kenntniß des Landrechts und des Civilprozesses wegen der vielerlei landrechtlichen Verwahrungen, processualischen Streitigkeiten und dergleichen, welche in seiner speziellen Praxis vorzukommen pflegen.

Will sich der Studirende mit einer niedreren Sphäre der Wirksamkeit begnügen und außer dem staats- und landwirthschaftlichen Studium nicht noch den übrigen Theil des Studiums der höheren Administrativbeamten treiben, so ist demselben wohl folgender Plan genügend.

Dieser kann und muß wenigstens umfassen:

1) das ganze staats- und landwirthschaftliche Studium, wie es der vorhergehende Paragraph aufstellt;

2) von der Rechtswissenschaft wenigstens folgende Zweige:
   a) Deutsche Rechtsgeschichte.
   b) Deutsches Privatrecht.
   c) Lehnrecht.
   d) Landrecht.
   e) Civilprozeß.

Je mehr derselbe von den Rechtsstudien des höheren Administrativbeamten treibt, namentlich wenn er noch das römische Recht wenigstens in allgemeinen Grundzügen nebst römischer Rechtsgeschichte studirt, um so wissenschaftlicher und gründlicher wird seine Vorbereitung sein.

14.

Selbststudium durch Lectüre, Versuche und Reisen.

Es ist zum Selbststudium eines jeden wissenschaftlichen Zweiges durchaus nothwendig, nicht blos daß man die guten herauskommenden Schriften lese, sondern auch daß man die Quellen der Wissenschaft kennen lerne. Das Studium der Lehr- und Handbücher genügt daher keineswegs, weil dieselben meistens blos das Allgemeine der Wissenschaft in der richtigen Absicht angeben, um zum Studium derselben anzuleiten; weil sie meistens nur den Character der Darlegung von Resultaten haben und weil sie selten in allen Theilen der Wissenschaft, welche sie behandeln, gleichmäßig gut ausgerüstet sind. Das Studium muß den Character der Forschung annehmen, wenn es auf Tiefe, wahre Gründlichkeit und Selbstbewußtsein abgesehen ist. Um dieses zu erreichen ist vor Allem nöthig, die Quellen selbst zur Hand zu nehmen, insoweit dieselben Schriften sind. Für diesen Zweck wird die Kenntniß der französischen, englischen und italienischen Sprache, insoweit sie zur Lesung von Schriften hinreicht, unentbehrlich erscheinen. Es ist vorzüglich anzurathen, daß man sich dem Studium einzelner Materien, der Spezialschriften oder Monographien hingebe. Ist der wissenschaftliche Zweig von der Art, daß er durch Versuche begründet und erweitert werden kann, so ist es von überaus großem Vortheile, selbst Versuche anzustellen. Der Studirende sollte niemals vergessen, daß die Wissenschaft gegen ihn auch wieder Ansprüche auf Begründung und Erweiterung machen darf, und vorzüglich ist dies der Fall bei der Landwirthschaftslehre, welche in dieser Hinsicht an den practischen Landwirth angewiesen ist. Es ist von vorzüglichem Nutzen, wenn man beständig statisch, statistisch und historisch sammelt, eifrig die Völkerkunde studirt, das Gewerbswesen anderer Länder und Gegenden beobachtet, vergleicht, Durchschnitte zieht und berechnet, Ergebnisse sammelt und dergleichen mehr. Solcherlei Arbeiten sind weniger lästig und zeitraubend, wenn man für sie mit Bleifeder und Papier immer bereit ist, und in sehr kurzer Zeit wächst das Material zu einem kaum glaublichen Reichthume an. Vor allem ist daher das Lesen der guten Zeitschriften theils zu diesem Zwecke, theils zur Erweiterung der Kenntniß der Fortschritte der Wissenschaft und der Praxis zu empfehlen. Zur Fortbildung und Forschung in der Volks- und Staatswirthschaftslehre gehört, daß man der Gesetzgebung und Verwaltung, den gesetzgeberischen Arbeiten, vorzüglich tüchtigen ständischen Verhandlungen folge.

Das Reisen, jetzt durch vielfältige Mittel auf das Erfaunlichste erleichtert, ist für kameralistische, besonders für kameralistisch gewerbliche Studien, belehrender als alle Lectüre. Das Buch des Lebens ist reicher und lebendiger als der Buchstabe.

Indessen ist es Eine der schwersten practischen Künste, mit Vortheil zu reisen. Das Sprichwort von der ausgeflogenen Gans wird am häufigsten wahr, so wenig es auch scheint. Das Reisen für volks- und staatswirthschaftliche Zwecke muß möglichst umfassend sein, denn hier handelt es sich immer um große Resultate. Es ist dazu eine nur von der Natur gegebene umfassende Beobachtungsgabe erforderlich. Das Besuchen und Bereisen dieses oder jenes Distriktes kann nur für besondere Untersuchungen von Nutzen sein, wie z. B. über einzelne Einrichtungen und deren Wirkung, über gewisse Zustände und Verhältnisse. Daher ist für gewerbliche und technische Zwecke das Bereisen einzelner Gegenden, Districte und Städte schon von Nutzen, wenn der Reisende dort dasjenige findet, was er zu sehen, zu vergleichen und zu sammeln wünscht. Indessen da das Reisen den Zweck der Belehrung entweder durch mündlicher Unterricht oder durch eigene Anschauung hat, so dürfte Folgendes zu bedenken sein. Der Besuch verschiedener Lehranstalten, besonders solcher von ausgedehnten Hilfsmitteln ist überaus wohlthätig, namentlich wenn man damit zugleich das Beobachten in der Praxis verbinden kann, und es wäre an der Zeit, daß die betreffenden Lehranstalten jede Eifersucht in dieser Hinsicht, die sich durch Abmahnen äußert, aufgeben. Der reisende Beobachter darf sich auch das Kleinste, was in das Feld seiner Beobachtung einschlägt, nicht entgehen lassen. So wie sich hiernach die Haltung eines Reisetagebuches von selbst versteht, so kann man auf der andern Seite aber nicht oft genug wiederholen, daß eine solche Reise, wenn sie sich auch nicht weit erstreckt, nur erst nach sorgfältiger geographischer, statistischer, historischer, technischer und literarischer Vorbereitung dazu den gehörigen Nutzen bringen kann. Alles hat seine Gränze, alles

hat seine Art und jedes gesprochene oder geschriebene Wort über das Reisen wird keine guten Früchte bringen, wenn der Reisende nicht den natürlichen Sinn und die ernstliche Richtung für sein Ziel mit sich bringt.

III. Einrichtung und Geist der staats- und landwirthschaftlichen Academien.

15.

Lehrgegenstände und Lehrerpersonale.

Der Zweck und die Aufgabe einer staats- und landwirthschaftlichen Academie ist folgender. Sie soll eine Bildungsanstalt sein für junge Privatleute des Inn- und Auslandes ohne Unterschied, welche sich später auf eigenen oder fremden Landgütern der Ausübung der Landwirthschaft widmen wollen; ferner zugleich für solche, welche sich in der Domänenverwaltung des Staats, in der Güteradministration der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften, im Steuerfache, bei Ordnung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse und dergleichen anstellen oder beschäftigen lassen wollen. Sie soll aber diese landwirthschaftliche Bildung nicht nur vollständig und im Einzelnen im Sinne der Privatwirthschaft theoretisch und practisch gewähren, sondern dieselbe auch aus dem höheren wissenschaftlichen volks- und staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte geben.

Hiernach kann sich Jeder, der mit den deutschen Verhältnissen einigermaßen bekannt ist, leicht vorstellen, welche Klassen von Studirenden auf einer staats- und landwirthschaftlichen Academie ihre Ausbildung finden werden. In England würde aber vorzüglich eine Klasse von practischen Landwirthen auf solchen Academien ihre Ausbildung erlangen können, welche es in Deutschland bis jetzt noch nicht gibt, welche aber in Mittel- und Norddeutschland der Gemeinschaft der Gutsbesitzer, Pächter und Gutsverwalter von großem Nutzen sein würde. Es sind dies die englischen sogenannten **Surveyors** (man liest dies Wort ungefähr wie ßorwehers), landwirthschaftlich durchgebildete Privatleute, welche sich in einer Gegend auf eigene Hand, ohne selbst Gutsbesitzer, Pächter oder Gutsverwalter zu sein, niedergelassen haben, um sich unter den Landwirthen als landwirthschaftliche Sachwalter, Anordner, Einrichter, Geschäftsführer, Commissionäre, Schiedsrichter, Rathgeber und dergleichen eine Praxis zu verschaffen. Man könnte sie vielleicht landwirthschaftliche Anwälte nennen, und es ist kaum zu bezweifeln, daß solche Männer in Mittel- und Norddeutschland ihre Beschäftigung und ihr Einkommen finden würden.

Diejenigen Gegenstände oder Wissenschaftszweige, welche, wie der Paragraph 12 zeigt, das staats- und landwirthschaftliche Studium umfaßt, müssen daher auf einer solchen Academie möglichst vollständig gelehrt werden. In ganz allgemeinen Rubriken zusammengefaßt, sind es folgende:

1) Landwirthschaft,
2) Thierzucht,
3) Gartenbau,
4) Forstwirthschaft,

5) Volks- und Staatswirthschaft,
6) Naturwissenschaften,
7) Mathematische Wissenschaften,
8) Technologie,
9) Thierheilkunde,
10) Baukunst.

Und es kommt vorzüglich auf eine geeignete Zusammenstellung der Gegenstände oder Wissenschaftszweige an, wenn es sich um die Anordnung und Anzahl der Lehrstühle handelt. Es sind hier, weil es viel auf die Persönlichkeit der Lehrer ankommt, vielerlei Combinationen möglich. Eine solche Combination, welche wohl einer allgemeineren Billigung gewärtig sein kann, dürfte folgende sein. Es könnte

1) die Land- und Forstwirthschaft Einem oder zwei Lehrstühlen übertragen werden;
2) die Thierzucht und Thierheilkunde für Einen Lehrstuhl zusammengestellt werden;
3) der Gartenbau, die Botanik, Zoologie und Mineralogie unter Einen Lehrstuhl vereinigt werden;
4) Ein Lehrstuhl für Physik und Chemie errichtet werden;
5) Mechanik, Maschinenlehre und Technologie unter Einen Lehrstuhl vereinigt werden;
6) Ein Lehrstuhl für reine Mathematik und Feldmeßkunst gegründet werden;
7) die Volks- und Staatswirthschaft Einem Lehrstuhle übertragen werden; und
8) Ein Lehrstuhl für Baukunst errichtet werden, dem auch der Unterricht im Zeichnen übertragen würde, welches ohnedies schon in architectonischer Hinsicht damit verbunden sein müßte.

Wenn auch diese Lehrerzahl als die geringste und zureichende erscheinen dürfte, so sind doch mehrerlei andere Combinationen möglich. Es ließe sich unter Andern z. B. Zoologie und Thierheilkunde, Physik, Chemie und Mineralogie, Chemie und Technologie, Physik, Mechanik und Maschinenlehre, zu verschiedenen Lehrstühlen vereinigen. Die Theilung und Verbindung der Gegenstände hat aber verschiedene Gränzen in der ausreichenden Beschäftigung, in der Persönlichkeit der Lehrer, und in den dazu vorhandenen Fonds. Ein Mittelweg wird kaum irgendwo vermeidlich sein, wenn eine solche Anstalt errichtet und erhalten werden soll.

16.

Methode des Unterrichts.

Eine staats- und landwirthschaftliche Academie ist keine bloße gewerbliche Lehranstalt, sondern ein wissenschaftliches Institut. Sie soll wissenschaftlichen Sinn erwecken, nähren, ausbilden und verbreiten unter der Klasse der Gutsbesitzer und Landwirthe. Ihr Geist muß daher ein wissenschaftlicher sein, und sich als solchen in allen Vorträgen aussprechen. Die Schwierigkeit liegt jedoch nicht sowohl hierin, als in den Hindernissen, welche sich jener Wissenschaftlichkeit entgegen stellen. Die zwei wichtigsten Hindernisse dieser Art sind:

1) daß eine solche Anstalt nicht immer und allein auf Studirende rechnen kann, welche eine solche klassische und philosophische Vorbereitung und Bildung besitzen, die als der fruchtbarste Boden, auf welchem die Wissenschaftlichkeit am leichtesten und schönsten gedeihet, angesehen werden muß;

2) daß die Wissenschaft auf ein Gewerbe und auf einen Gewerbsgeist angewendet werden soll, eine Aufgabe der Veredelung, bei welcher sich sehr harte Gegensätze finden, zu deren Biegung und Ausgleichung sehr viel erfordert wird, sowohl von Seiten der Veredler als auch von Seiten der zu Veredelnden.

So groß aber auch diese Hindernisse erscheinen, so sind dieselben dennoch, wie die bisherige Erfahrung besonders an der staats- und landwirthschaftlichen Academie in Eldena gezeigt hat, keineswegs unüberwindlich, und der sichtbare günstige Erfolg belohnt die Mühe und Sorgfalt der Lehrer in gar reichlichem Maaße. Die beiden geeignetsten Mittel, um jenen Zweck mit Ueberwindung dieser Hindernisse zu erreichen, sind Vorträge von wissenschaftlicher Form und wissenschaftlichem Gehalte, und möglichst genauer persönlicher Verkehr zwischen den Lehrern und Studirenden. Ein solcher Verkehr wirkt weit eindrücklicher als die Vorträge, und ist vorzüglich durch folgende Mittel zu bewirken und zu unterhalten:

1) durch Conversatorien, Examinatorien, gemeinschaftliche Lesung von Schriften verschiedenen passenden Inhalts, und durch Correctur schriftlicher Ausarbeitungen der Studirenden über Gegenstände und Schriften des Faches;
2) durch landwirthschaftliche, botanische, zoologische und technologische Excursionen und kleine Reisen der Studirenden und Lehrer zusammen.

Während indessen sich für diese Wirksamkeit der Lehrer keine allgemeinen Regeln, ausgenommen die pädagogischen und rhetorischen aufstellen lassen, so ist es auf der andern Seite höchst nothwendig, Grundzüge zu entwerfen, nach welchen die wissenschaftlichen Vorträge einzurichten sein dürften. Dabei ist

denn nicht zu vergessen, daß eine staats- und landwirthschaftliche Academie zunächst nicht den Zweck und die Aufgabe hat, eine sogenannte allgemeine humanistische Bildung zu gewähren, wie die Mittelschulen und philosophische Facultät der Universität. Sie soll vielmehr eine umfassende wissenschaftliche theoretische und practische Ausbildung in der Land- und Staatswirthschaftslehre verbreiten. Dazu aber ist erforderlich, wie bereits gezeigt wurde, daß die Landwirthschaft schon an und für sich wissenschaftlich gelehrt werde, daß die Hilfswissenschaften mit besonderer Rücksicht hierauf vorgetragen werden, und daß sich die Volks- und Staatswirthschaftslehre dergestalt an diese Lehrgegenstände anschließe, wie es der Vorbereitung und dem Zwecke der Studirenden entsprechend erscheint.

Es ist in neuester Zeit an vielen Orten von Vielen Vielerlei über die ächte Wissenschaftlichkeit der Landwirthschaft gelesen und gehört worden. „Wissenschaftlichkeit der Landwirthschaft" ist ein Ausdruck, welcher eben so leicht den Philosophen als wie den landwirthschaftlichen Practiker zum Spötter machen kann. Jenen, wenn er von der Art ist, daß er nur das Philosophische und Historische als Wissenschaft gelten lassen will; diesen, wenn er die Uebung für das Wesentliche hält. Beide, weil sie das Gewerbe der Wissenschaftlichkeit nicht würdig und nicht fähig achten. Einer Wissenschaftlichkeit im Sinne der Wissenschaft in der engeren Bedeutung als Philosophie und Historie ist die Landwirthschaftslehre ganz und gar unfähig, sie ist eine Erfahrungswissenschaft und wird nicht um ihrer selbstwillen getrieben, auch würde eine solche Wissenschaftlichkeit ihre ärgste Krankheit sein. Aber es gibt eine andere Wissenschaftlichkeit, deren die Landwirthschaft fähig und würdig erscheint. Man hat ihre Cha-

racteristik schon in der Humanität, Moralität, und in der bereitwilligen Verzichtleistung auf den höchsten Reinertrag suchen zu müssen geglaubt, jedoch scheint dabei übersehen worden zu sein, daß sowohl Humanität als Moralität ganz ohne Wissenschaft möglich sind, daß sie also auch keineswegs die Früchte allein der Wissenschaftlichkeit sein können, und daß die Wissenschaftlichkeit nicht sowohl in der Wirkung, welche ein Studium nach sich zieht, als vielmehr in der Art und Weise, worin es getrieben wird, und in der Tiefe der Begründung und Ergründung des Gegenstandes, welche durch jene Form erreicht wird, besteht. Es ist ohne Zweifel eine der wohlthätigsten Wirkungen der Landwirthschaft, als gewerblicher Beschäftigung, daß sie die geistige Frischheit, Sittlichkeit und Religiosität unter allen Gewerben am meisten befördert. Ist dies auch eine wohlthätige Wirkung der Landwirthschaft, so folgt daraus immer noch nicht, daß die Landwirthschaftslehre zugleich eine Sitten- und Religionslehre sein müsse. Die Landwirthschaftslehre erhält ihren wissenschaftlichen Character

1) durch die systematische Ganzheit, worin sie dargestellt wird;
2) durch die tiefe Begründung und Ergründung ihrer Grundsätze mit Hilfe der Naturwissenschaften und der Mathematik;
3) durch ihre Erhebung auf den Standpunkt des Völker- und Staatslebens, in seiner geistigen, sittlichen, politischen und wirthschaftlichen Entwickelung, vermittelst der Auffassung derselben aus dem Gesichtspunkte der Volks- und Staatswirthschaft.

Hierdurch bekommt die Landwirthschaftslehre eine wissenschaftliche Form, und eine Begründung durch Wissenschaften, daher

bekommt sie ihre Wissenschaftlichkeit, bei welcher allerdings Humanität, Moralität und Religiosität erblühen können, jedoch ohne Verzichtleistung auf den höchstmöglichen Reinertrag. In dieser Wissenschaftlichkeit soll auf der staats- und landwirthschaftlichen Academie die Landwirthschaft gelehrt werden. Diese klare Wissenschaftlichkeit und wissenschaftliche Klarheit spornt den Schüler zum Guten und Edlen an, und erhöhet die Stellung und die Achtung der Academie.

Was die Hilfswissenschaften der Landwirthschaft anbelangt, so wird unter allen wissenschaftlichen Sachverständigen darüber nur Eine bejahende Stimme sein, daß der Landwirthschaftskundige um so höher in der Wissenschaftlichkeit und in seinem besonderen Fache stehen wird, je vollständiger derselbe die mathematischen und Naturwissenschaften studirt hat, ohne durch dieses Studium sich Zeit und Kräfte für das eigentlich landwirthschaftliche Studium geraubt zu haben. Allein die Gelegenheit zu solcher umfassenden Ausbildung soll durch die staats- und landwirthschaftlichen Academien nicht geboten werden, es sollen nach ihrer Aufgabe vielmehr die mathematischen und Naturwissenschaften nur, aber auch völlig, in derjenigen Ausdehnung getrieben werden, wie es zur Begründung und Ergründung der landwirthschaftlichen Grundsätze und Erfahrungen erforderlich ist. Dieser ganz genügenden und sachgemäßen Forderung kommt der Umstand unterstützend an die Seite, daß der Cursus des academischen Studiums seine Gränzen in der Zeit hat. Auf der andern Seite aber ist nicht genug in Erwähnung zu ziehen, daß die mathematischen und Naturwissenschaften, wenn sie nach dem Bedürfnisse des Studiums der Landwirthschaft eingerichtet vorgetragen werden sollen, nicht blose Abkürzungen erleiden, sondern auch Erweiterungen

erfahren, nämlich Abkürzungen nur um dasjenige und in demjenigen, was mit der Landwirthschaft in keiner Berührung steht, und Erweiterungen dagegen um dasjenige und in demjenigen, was die Landwirthschaft besonders angeht. So kommt es denn nun

1) daß von dem umfangreichen Gebiete der Mathematik nur die bereits angeführten niederen Zweige auf der staats- und landwirthschaftlichen Academie gelehrt zu werden brauchen. Bei der sogenannten reinen Mathematik ist nun zwar kaum eine Ausscheidung in den gewöhnlichen niederen Theilen möglich, um so mehr aber kann dies bei der practischen Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre geschehen. Alles was für die landwirthschaftliche Feldmeßkunst erforderlich ist, z. B. die Aufnahme mit dem Meßtische, Theilung, Arrondirung, Gränzberichtigung und dergleichen, muß der Unterricht in der practischen Geometrie umfassen, unter Ausschluß aller höheren Geometrie und Geodäsie. Das mächtige Gebiet der Mechanik und Maschinenlehre enthält außerordentlich Vieles, was mit der Landwirthschaft und ökonomischen Technologie nicht in der entferntesten Berührung steht, selbst wenn man die höhere Mechanik schon zum Voraus hinwegnimmt. In den Vorträgen über Mechanik und Maschinenlehre auf der staats- und landwirthschaftlichen Academie ist dasjenige, was für die Landwirthschaft, Hauswirthschaft und ökonomische Technologie von Wichtigkeit ist, in ein Ganzes zusammenzufassen. Man kann dies, da der Ausdruck „Oeconomie" einmal, obgleich unrichtiger Weise, für Land- und Hauswirthschaft in Gebrauch ist, ökono-

mische Mechanik und Maschinenlehre nennen. Es müssen darin allerdings die Grundzüge der Mechanik und Maschinenlehre mit Hilfe der niederen Mathematik vorausgeschickt, aber nachher auf die in der Land- und Hauswirthschaft, so wie in den technischen Gewerbszweigen auf großen Gütern vorkommenden Werkzeuge und Maschinen angewendet werden, indem diese möglichst umfassend beschrieben, die möglichen Verbesserungen angedeutet, und die Regeln zu ihrer Prüfung angegeben werden.

2) Daß von dem unermeßlichen Gebiete der Technologie ebenso nur diejenigen technischen Gewerbe gelehrt werden, welche mit dem Landbaue, der Forstwirthschaft, der Viehzucht und der Hauswirthschaft in Verbindung stehen. Man kennt diese Technologie schon lange unter dem Namen „ökonomische Technologie."

3) Daß die Physik mit besonderer Rücksicht auf das landwirthschaftliche Studium vorgetragen werden muß. Hier ist z. B. die Lehre von der Wärme, vom Lichte, von der Electricität, die Meteorologie weit wichtiger, als die Lehre vom Magnetismus, die Akustik und Aehnliches.

4) Daß von der Chemie dasjenige besonders ausgeschieden werde, was zum Landbaue, zur Thierzucht, zur ökonomischen Technologie und zur Hauswirthschaft gehört. Daß eine solche Ausscheidung unbeschadet der Verständlichkeit und Wissenschaftlichkeit Statt finden kann, haben in Bezug auf die Landwirthschaft die berühmten Schriften von Davy, Chaptal und Schübler längst, und in Bezug auf die Technologie neuere Schriften und Vorlesungen gezeigt. Es ist bereits eine Agricultur-

chemie und eine technische Chemie eben so gut gebildet, als eine pharmazeutische Chemie. Will man die beiden ersteren Abtheilungen der Vorträge über Chemie auf einer staats- und landwirthschaftlichen Academie nicht getrennt halten, wozu aber jedenfalls sehr zu rathen wäre, so kann man sie in Eines verbinden unter dem ebenfalls schon längst bekannten Namen Kameralchemie, welchen man, ohne ihn zu vertheidigen, ebensowohl annehmen kann, als manchen andern Ausdruck.

5) Daß die Botanik und Zoologie ganz aus denselben Gesichtspunkten als ökonomische Botanik und ökonomische Zoologie vorgetragen werden sollen. Bei diesen beiden Wissenschaften ist die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung einem jeden Unterrichteten am leichtesten klar zu machen. Denn eines Theils haben außerordentlich viele Pflanzen und Thiere für den Landwirth und Gärtner auch nicht das entfernteste practische Interesse, andern Theils aber haben diese Wissenschaften, besonders die Botanik, in neuester Zeit eine Erweiterung gewonnen und einen Character angenommen, wodurch in ihnen gerade für Landwirthschaft und Gartenbau am allermeisten geschieht, so wenig ein Humboldt, Decandolle, Meyen und Andere bei ihren großartigen und tiefen Forschungen und Entdeckungen ursprünglich daran gedacht haben mögen. Bei der Botanik gewinnt der die Landwirthschaft Studirende nur an Material und Sporn für das Weiterfortschreiten, wenn sie ihm als ökonomische Botanik vorgetragen wird, denn die Pflanzengeographie enthält für ihn nächst der Pflanzenphysiologie viel Wissens-

werthes und weder die Eine noch die Andere, noch die Systematologie ist von der ökonomischen Botanik ausgeschlossen. Die ökonomische Zoologie ist aber bekanntlich nicht blos die Naturgeschichte der Hausthiere, sondern auch aller andern mit der Land-, Forst- und Hauswirthschaft durch Nutzen oder Schaden in Beziehung stehenden Thiere, und bietet daher ein weites Feld dar.

Es ist nicht zu läugnen, daß eine solche angewandte Behandlung der Hilfswissenschaften von denjenigen nicht in Schutz genommen wird, welche diese Wissenschaften von dem allgemeinen Standpunkte aus betrachten. Insoferne die Auffassung derselben von dem allgemeinen Standpunkte nothwendig und mit den andern Rücksichten verträglich ist, wird auch kein wissenschaftlich Gebildeter und die Wissenschaft als solche Verehrender gegen dieselbe sprechen. Derselbe ist auch bei dem oben im Paragraphen 9 dargelegten rein kameralistischen, also wissenschaftlichen, Studienplane festgehalten. Allein man darf nicht vergessen, daß das staats- und landwirthschaftliche Studium ein anderes ist und einen andern Zweck hat. Am allerwenigsten übrigens bedeutet der oft vorkommende Einwurf gegen die ökonomische Botanik, ökonomische Zoologie, Agricultur-, und technische Chemie, daß dieselben ohne Botanik, Zoologie und Chemie überhaupt nicht verstanden werden können. Denn hierbei wird die fehlerhafte Voraussetzung gemacht, als ob die Ersteren besondere Theile der Botanik, Zoologie und Chemie seien. Dies ist aber ein Irrthum. Dasjenige, was die Botanik, Zoologie und Chemie an Allgemeinem über die Pflanzenwelt, Thierwelt und über das Verhältniß der Verwandtschaft, Verbindung, Mischung u. s. w. der chemischen Stoffe vorträgt, findet ebenfalls in der ökonomischen Botanik

und Zoologie und in der Agricultur- und technischen Chemie zum Voraus seinen Platz. Nur wird im besondern Theile vor Allem Rücksicht auf dasjenige genommen, vor Allem dasjenige beschrieben und erklärt, was in besonderer Beziehung zur Land- und Forstwirthschaft, Hauswirthschaft und ökonomischen Technologie steht. Dadurch gewinnt der Zuhörer und Schüler an practischem Interesse und für seine practische Richtung, ohne daß er des wahrhaft allgemein Wissenschaftlichen entbehren muß. Es wird sogar durch jene zweckmäßige Abkürzung des Einzelnen Zeit und Kraft gewonnen für das allgemein Wissenschaftliche und das practisch-wichtige Einzelne.

Was den volks- und staatswirthschaftlichen Theil der Lehrgegenstände einer staats- und landwirthschaftlichen Academie anbelangt, so ist die Methode der Behandlung ähnlich.

Bei der Volkswirthschaftslehre ist von zwei Methoden besonders die Eine sehr für das staats- und landwirthschaftliche Studium geeignet. Es ist dies die reinpractische Methode. Dieselbe verfolgt vorzüglich zwei Absichten:

1) die Absicht, ihre Grundsätze und Regeln durch Blicke in das wirkliche gewöhnliche Leben zu begründen und zu erläutern. Sie sucht ihre Lehren nicht aus einer idealen Welt, sondern aus der realen Welt des wirklichen Lebens abzuleiten. Sie will nicht von vorneherein lehren, was die Staatsgesetzgebung thun soll, um einen Staat, wie man ihn sich in der Idee aufgebaut hat, zu beglücken; sondern sie frägt zuerst im practischen Leben nach, um zu lehren, wonach sich die volkswirthschaftlichen Erscheinungen richten.
2) Die Absicht, aus den so gewonnenen theoretischen Grundsätzen und Regeln den Gang und das Verfahren des

Gewerbsmannes, die Einrichtungen und Maaßregeln der Gesetzgebung für Leitung des Gewerbswesens und Förderung des Volkswohlstandes zu kritisiren und Beiden zu zeigen, was ihnen für ihre Zwecke am ersprießlichsten sei.

Diese Methode dürfte sich für den Zweck und die Aufgabe einer staats- und landwirthschaftlichen Academie am meisten eignen. Ihr gegenüber steht eine strengwissenschaftliche Methode der Volkswirthschaftslehre. Sie steht viel höher und sicherer als die andere. Es ist dies die Methode der Forschung aus der Geschichte der Menschheit und der Völker, aus dem Völker- und Volksleben, aus der Vergangenheit und Gegenwart der Volkswirthschaft und des Verkehrs, im Ganzen und Großen. Sie ist keine Nützlichkeitstheorie, keine Ersprießlichkeitslehre. Zwar sieht sie die Nützlichkeit ihrer Wissenschaft ein, aber sie sucht ihre Selbstbeständigkeit und unwandelbare Haltbarkeit in ihren Grundlehren, wie die Geschichte und Philosophie, und weist jede Belehrung des Einzelnen und des Staats über die Erwerbung und Wahrung eines Vortheils andern Lehren und Wissenschaften zu, nämlich den Gewerbs- und Betriebslehren, und der Politik. Sie sucht und stellt allgemeine und besondere Grundgesetze zur Erklärung von volkswirthschaftlichen und Verkehrs-Erscheinungen auf, aber keine Grundsätze und Regeln. Sie sieht von den Umständen und Verhältnissen des gemeinen Lebens für sich ab, und theilt ihre Prüfung und Berücksichtigung der practischen Lehre vom Gewerbsbetriebe und der practischen Politik zu. Sie verarbeitet historische Thatsachen und statistisches Material im Großen und Ganzen, um allgemeine Ergebnisse zu ziehen, aber nicht um dem Gewerbsmanne Notizen zu sammeln. Dies

ist die Methode, wonach der reine Kameralist, der Administrativbeamte und der Jurist auf Universitäten die Volkswirthschaftslehre studiren sollte, aber für das landwirthschaftliche Studium ist sie weniger geeignet.

Bei der Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft ist zwar eben so wenig eine zugehörige Materie zu übergehen, allein es wird sehr passend sein, wenn man darin die Lehre von der Domänen- und Staatsforstadministration, von der Grundsteuer, Klassensteuer und von den Consumtionssteuern, welche landwirthschaftliche Producte betreffen, z. B. Schlacht- und Mahlsteuer, Branntweinsteuer u. dgl. vor den andern berücksichtigt.

Ganz in demselben Verhältnisse wird die Wirthschafts- oder Gewerbspolizei zu behandeln sein, indem man diejenigen Gegenstände, welche die Land- und Forstwirthschaft betreffen, ausführlicher erörtert, ohne jedoch am Ganzen etwas abzuschneiden.

17.

Klassen der die Academie Besuchenden.

Es gibt verschiedene Studirende, welche die Academie der Staats- und Landwirthschaft besuchen, ihre Verschiedenheit beruht nicht blos auf der Persönlichkeit und auf den Graden der Vorkenntnisse und Bildung, sondern auch auf dem Zwecke, wozu dieselben dort ihre Studien machen. Abgesehen von denjenigen Fällen, wann Juristen, Mediciner oder Theologen aus was irgend für Gründen sich mit dem Studium der Landwirthschaft beschäftigen, welches immerhin nur sehr seltene Ausnahmen sein dürften, so werden jedenfalls in der Regel fol-

gende Klassen der die Academie Besuchenden zu unterscheiden sein:

1) solche, welche überhaupt die Kameralwissenschaften studiren;
2) solche, welche sich für den Staatsdienst in der höheren Administration vorbereiten;
3) solche, welche sich zu Anstellungen im Felde der Domänenadministration befähigen wollen, wohin auch die künftigen Oeconomie-Commissarien gehören;
4) solche, welche die Landwirthschaft wissenschaftlich studiren wollen, um sie später selbst practisch auszuüben;
5) solche, welche das Practische der Landwirthschaft durch Selbstübung nebst einem niedreren Unterrichte in der Landwirthschaftslehre erlernen wollen.

Blos die vier ersteren Klassen besuchen die staats- und landwirthschaftliche Academie in ihrem wahren vollen Sinne und hohen wissenschaftlichen Zwecke, die fünfte Klasse aber nicht. Diese beiden Abtheilungen sind aber außerdem auch noch durch die Grade der Vorkenntnisse und der Bildung von einander verschieden. Daher werden die vier ersten Klassen zusammen allein den Namen, die Rechte und die Würde als Academiker erlangen und dann auch behalten, wenn sie noch beendigtem Cursus sich auf der Academie selbst noch der practischen Einübung widmen.

18

Geist, Sittlichkeit und Ton des Lebens der Academiker, Gesetze und Direction der Academie.

Die Elemente, aus welchen die Gemeinschaft der Academiker besteht, sind ganz andere als die Elemente der Gemeinschaft der Studenten auf Universitäten. Die Gemeinschaft der Studenten besteht im Allgemeinen aus jungen Männern, welche sich vor dem Bezuge der Universität eine beträchtliche Jahresreihe mit allgemein wissenschaftlichen Studien beschäftigt haben, und nach den einzelnen Abtheilungen betrachtet, aus solchen, welche die Philosophie und Geschichte, Philologie und Alterthumskunde, Mathematik und Naturwissenschaften, Politik und Kameralwissenschaften, Jurisprudenz, Medizin und Theologie studiren. Es sind in dieser Gemeinschaft alle Richtungen vertreten, nach welchen sich ein höheres Leben bewegt, und das Universitätsleben der Studenten hat für eine jede dieser Richtungen eine bestimmte Richtschnur. Es finden sich für die Ausdehnung des Lebens der Studentenwelt, welches man, wie das Leben einer jeden Klasse von Menschen, als das Leben einer moralischen Person ansehen kann, Gränzen des Rechts, der Sittlichkeit und Religion, der Philosophie und des Humanismus, wie der Gesundheitslehre; denn es beschäftigt sich immer ein Theil der Studentenwelt mit dem Studium eines solchen Zweiges der menschlichen Erkenntniß, und es hat diese Manchfaltigkeit der Studien von jeher die heilsame Wirkung gehabt, daß sie auf die innere Regelung des Studentenlebens von wohlthätigem begränzendem Einflusse war. Dieser wohlthätige begränzende

Einfluß ist aber auch immer um so geringer geworden, und es haben sich im Studentenleben immer um so mehr schädliche Extreme eingestellt, jemehr sich in dem Universitätsstudium der Geist eines Strebens nach bald möglicher Erwerbsfähigkeit eingestellt, das Gleichgewicht der verschiedenen Richtungen des Studiums und der Klassen der Studirenden sich verloren und sich des Universitätslebens ein sonderbarer politischer Geist bemächtigt hat. Der Begriff der academischen Freiheit, dieses Lösungswortes der Studentenwelt, hat sich gewaltig verändert. Die frühere jugendliche Harmlosigkeit, die sich wohl in Wunderlichkeiten und Spielereien, immer aber in einer Hinaussetzung über eine gewisse philiströse Convenienz äußerte, ohne das Recht, die Sittlichkeit und den wahren Anstand zu verletzen und das selbstständig wissenschaftliche und sittlich kräftige Entfalten zu einem höheren Leben zu gefährden, hat einer mehr politischen, eine gewisse Ausprägung männlichen Characters nur affectirenden, oft mit kalter Ueberlegung dem Gesetze widerstrebenden, Richtung Platz gemacht, bei welcher der Geist der Gemeinschaft, ein gewisses selbstbewußtes Zusammenhalten, das Sich-fühlen eines jeden Studenten als Mitglied jener Gemeinschaft, und die Regelung des eigenen Lebenswandels eines Jeden nach der Gesittung, die den Character der Gesammtheit ausmachte, allmählig immer mehr verschwunden ist. Dies scheint es eigentlich zu sein, was man allgemein am jetzigen Studentenleben bedauern sollte, und was diejenigen beklagen, welche in der früheren guten Zeit etwa vom Jahre 1816 bis 1827, auf Universitäten studirten. Der Begriff der academischen Freiheit hat immer mehr von der ernsten gesetzlichen und politischen Freiheit angenommen, während das Studentenleben immer mehr an Männlichkeit verlor, und eine gewisse Rohheit und Unbändigkeit konnte nicht ausbleiben.

So hat sich das Leben der Gemeinschaft der Studenten auf den Universitäten verwandelt, obgleich es die herrlichsten Elemente zur Festhaltung einer besseren Richtung in sich schloß. Auf den Universitäten war aber noch der Gedanke an die Abhängigkeit von einer Staatsanstellung ein Zügel, der die Meisten von noch Aergerem abhielt. Wie ganz anders ist dagegen eine staats- und landwirthschaftliche Academie bestellt! Da ist jene mehrjährige wissenschaftliche und humanistische Vorbildung bei Manchem der Academiker nicht vorausgegangen. Auf der staats- und landwirthschaftlichen Academie sind nur zwei wissenschaftliche Richtungen vertreten, die landwirthschaftliche und staatswirthschaftliche. Diese Richtungen sind aber in der eigenthümlichen Verbindung, in welcher sie auf der Academie auftreten, gar sehr der Gefahr ausgesetzt, einen gewerblichen Character anzunehmen, da sie sich mehr oder weniger auf ein Gewerbe beziehen. Die Möglichkeit und Wirklichkeit jener mehrseitigen Regelung und Begränzung des academischen Lebens, welche auf der Universität das Schlimmste verhütete, ist bei der staats- und landwirthschaftlichen Academie nicht vorhanden. Dabei aber genießen die Academiker bei Weitem größtentheils eine Unabhängigkeit in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse, und sind auf eine Anstellung als Staatsdiener meistens nicht angewiesen, so daß bei jugendlichem Eifer eine Ueberschreitung gewisser Gränzen gar leicht möglich ist.

Es eröffnet sich also für die Gemeinschaft der Academiker ein reitzendes Feld der Selbstständigkeit, auf welchem sie besonders berufen sind, mit der angeborenen frischen sittlichen Kraft, unbekümmert um die Verlockungen zum Bösen, ein

heiteres jugendliches Leben zu führen, welches sich bei fortwährender Anständigkeit ohne Ziererei und Aefferei zwischen Wissenschaft und wahrem Lebensgenusse theilt. Das academische Leben soll keine kopfhängerische, trübe, gewerblich habsüchtige und geheimnißkrämerische Richtung haben. Das ächt sittliche und religiöse Leben ist keine Feindin des Lebensgenusses überhaupt, sondern des unvernünftigen Lebensgenusses, der sich auf das Gemeine und Sündhafte wirft, Leidenschaften weckt und den Sinn für das Höhere und Edlere ertödtet. Das ächt wissenschaftliche Leben ist kein beständiges in sich selbst gekehrtes abgeschlossenes Brüten, und noch viel weniger ein finsteres Wegwenden von allem Gemüthlichen und Phantasiereichen, was einer durch die Wissenschaft selbst erwärmten Jugend jenen unaussprechlichen Reiz verleiht. Der Anstand besteht nicht im Ernste des Alters und eben so wenig in einer einzigen Art von Förmlichkeit, durch welche sich hergebrachter Maßen die Mitglieder gewisser Stände, mit welchen der Stand des Academikers und Studenten zur Zeit noch wenig Gemeinschaftlichkeit hat, quälen und foltern; sondern er ist mit Heiterkeit und Ungezwungenheit ebenso vereinbar, wie er alles Rohe und Beleidigende verwirft.

Recht, Sittlichkeit, Anstand, Wissenschaftlichkeit und freier heiterer Lebensgenuß innerhalb dieser Gränzen soll es sein, was die Gesetze einer staats- und landwirthschaftlichen Academie unter den Academikern zu gründen, zu erhalten und zu fördern haben. Hierzu bedarf es vor Allem des guten Willens der Academiker selbst, denn es fehlt ihrer Gemeinschaft nicht an den Mitteln, aus sich selbst einen Ton unter sich zu schaffen, der ihrem Stande und ihrer Bestimmung entspricht. Ihre Stellung ist aber auch so eigenthümlich, die

Elemente ihrer Gemeinschaft sind von jenen irgend einer andern studirenden Gemeinschaft so verschieden, daß das Entlehnen oder blose Uebertragen der Gesellschaftsregeln und des Tones von einer andern Lehranstalt oder Hochschule mehr Schaden als Nutzen bringen kann.

Ferner bedarf es zur Erreichung obiger Zwecke eines Lehrerpersonales, welches bei der Tüchtigkeit jedes Einzelnen in seinem theoretischen oder practischen Fache eine höhere wissenschaftliche und Lebensbildung besitzt, und von der Wichtigkeit und Höhe des Zweckes der Academie so durchdrungen ist, daß es mit Lust und Freude seinem Lehrberufe nachgeht.

Endlich bedarf es zur Erreichung obiger Zwecke einer Direction, welche nach ihrer inneren Einrichtung abgesehen von der Persönlichkeit und nach ihrer Besetzung die Kraft besitzt, einen solchen Geist der Academie ins Leben zu rufen, zu erhalten und zu erhöhen.

Die Einrichtung der Direction hat Schwierigkeiten. Zwei Extreme müssen dabei verhütet werden. Davon ist das Eine die Organisation des Directoriums, daß es unbeschränkt und nur beaufsichtigt von dem Staatsministerium einer einzigen Person übertragen würde. Das Andere aber ist die Organisation, daß dasselbe einer Commission anvertraut würde. Bei dem ersteren Extreme ist Willkür und einseitige Richtung der Academie unvermeidlich, dabei aber das umfassende Geschäft für Einen viel zu groß; denn es würde unerläßlich sein, daß dieser Eine mit einer Lehrstelle zugleich die Direction der Gutswirthschaft, die Direction der ökonomischen Verhältnisse der Academie, und die Direction der Academie als Studienanstalt in Bezug auf Wissenschaft und Disciplin verbände. Bei dem anderen Extreme würde es an Einheit des Willens, an wirk-

licher Verantwortlichkeit und an Energie fehlen, während ein schleppender Geschäftsgang in allen Angelegenheiten unvermeidlich wäre.

Man hat vielmehr die Wahl zwischen zwei andern Einrichtungen der Direction, welche die Mitte halten zwischen jenen beiden Extremen.

Die Eine ist diejenige, wonach über das Ganze allerdings nur ein einziger Director gesetzt würde, aber so, daß ihm theils zur Beschränkung in gewissen Dingen, welche der Berathung bedürfen, theils zur Vertheilung der die Academie als Studienanstalt betreffenden Arbeiten ein Lehrerrath beigegeben würde, der aus sämmtlichen ordentlichen Lehrern der Anstalt bestehen müßte, während die Direction der Gutswirthschaft ausschließlich dem Director, die Leitung der sonstigen öconomischen Angelegenheiten der Anstalt aber einem eigenen Verwalter anheim fielen, der übrigens nach Umständen selbst ein Mitglied des Lehrerrathes sein dürfte, besser aber ganz unabhängig von dieser Versammlung als Beamter der Anstalt gestellt werden könnte.

Die Andere ist diejenige, wonach über die Academie zwei Directoren gesetzt würden, wovon der Eine der Lehrer der Landwirthschaft, der Andere aber der Lehrer der Staatswirthschaft sein müßte. Unter der Voraussetzung, daß beide Directoren am Orte der Academie selbst wohnen, könnte die Theilung folgendergestalt zu bewerkstelligen sein. Der landwirthschaftliche Director hätte hiernach die Direction der Gutswirthschaft und öconomischen Verhältnisse der Academie, der staatswirthschaftliche Director aber die Direction der Academie als Studienanstalt, in Wissenschaft und Disciplin. Dabei aber müßten diejenigen, die Academie im Ganzen betreffenden, Angelegenheiten, in Betreff deren keiner ohne Berathung des Andern zu

Werke gehen dürfte, besonders namhaft gemacht und beiden übertragen sein. In Fällen der Nichtvereinigung müßte das Staatsministerium, welches ohnedies Alles zu genehmigen hat, auf Vorlage der beiderseitigen Ansichten die Entscheidung haben.

Die practische Ausführbarkeit der einen oder der andern Einrichtung hängt von besonderen Verhältnissen ab. Ohne bedeutende Schwierigkeiten wird die Gesammt-Direction einer so umfassenden Anstalt in allen ihren Theilen niemals einzurichten sein, da Gewerbliches und Wissenschaftliches nebeneinander und in gegenseitiger Wechselwirkung zu gleicher Zeit zu leiten ist.

19.

Aeußere Einrichtung und Ausstattung der Academie.

Eine staats- und landwirthschaftliche Academie bedarf, wie sich überhaupt von selbst versteht und aus dem Bisherigen noch insbesondere zu entnehmen sein wird, verschiedener äußerer Hilfsmittel, von deren Vorhandensein und Einrichtung ihre Wirksamkeit vorzüglich abhängt. Es sind dies folgende:

1) Eine Gutswirthschaft, d. h. ein Landgut nebst Zugehör und völlig eingerichtetem Betriebe, in allem demjenigen, was, und in der Art und Weise, wie es zu einer Musterwirthschaft gehört. Es ist immer nur als eine Halbheit anzusehen, wenn das Landgut, das für die Unterrichtszwecke der Academie bestimmt ist, entfernt von dem Orte der Academie liegt und nicht unmittelbar unter academischer Direction verwaltet wird. Denn wenn die Academiker sich auch nicht practisch einüben sollen, so ist es zur Vollkommenheit der Academie doch erforderlich,

daß sie Alles den Landbau, Gartenbau, die Viehzucht, die ökonomischen Gewerke, die Organisation des Wirthschafts-personals, die Buchführung, die Inventarien und dergleichen Betreffende in bester Ordnung und Vollkommenheit jeden Tag ohne besondern Zeitaufwand sehen können. Es ist daher die Wahl des Landgutes hierzu von größter Wichtigkeit. Man hat bei derselben sehr vielerlei Umstände zu berücksichtigen. Der Boden soll nicht von der allerbesten Beschaffenheit sein, um die Wirkung der Wirthschaft und des Betriebes anschaulich zu machen. Die Theilung des Bodens in Acker-, Wiesen-, Weide- und Waldboden soll die vier entsprechenden Arten des Landbaues möglich machen. Das Gut soll aber für die Verwerthung der Rohproducte gut gelegen sein. Seine Lage soll es dazu eignen, daß es soviel als möglich technische Nutzungen, als da sind Brennerei, Brauerei, Stärkefabrication, Zucker- und Syrupsiederei, Käsefabrication und dergleichen, in Betrieb setzen kann. Zugleich soll dessen Lage den Besuch der Academie für die Studirenden nicht zu sehr erschweren. Es soll so gelegen sein, daß von der Academie aus ohne besondere Schwierigkeiten landwirthschaftliche, naturhistorische und technologische Excursionen unternommen werden können. Diese und viele andere Rücksichten sind maßgebend bei der Wahl des academischen Guts, allein sehr selten werden alle Wünsche zugleich befriedigt werden können.

2) Versuchsfelder, auf welchen theils zur wissenschaftlichen Belehrung, theils zur wissenschaftlichen Prüfung und Vorbereitung gewisser Pflanzungen für die Ausführbarkeit im Großen Versuche angestellt werden.

3) Ein ökonomisch-botanischer Garten, welcher außer der Belehrung in der Botanik auch den Nutzen gewähren muß, daß man in ihm die Gattungen, Arten und Abarten der ökonomischen Gewächse möglichst genau durch Anbau und Beobachtung unterscheide, um hierauf dasjenige, was sich auf kleinen Beeten bewährt zu haben scheint, auf die Versuchsfelder zum Anbaue im etwas Größeren und Freien bringen, und, wenn sie sich hier bewährt haben, auf dem Gute selbst im Großen anbauen zu können. Dieses Verfahren, welches sich in der Niederrheinkreis-Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden z. B. in Betreff mancher Getreidesorten, der Tabaksorten, auch der Gräser, auf das Vollständigste bewährt hat, theils an sich, theils als Mittel zur Beförderung der Landwirthschaft, würde eine solche Academie zu einem wahren Heerde für Verbesserung der Landwirthschaft machen können, wenn sie sich zugleich der Verbreitung des Geläuterten und Bewährten kräftig annähme.

4) Ein Obst-Baumgarten, bestimmt zur Belehrung über die Sorten und Zucht des Obstes und zu Versuchen über diejenigen Obstsorten, welche sich theils als feines, theils als Obst, das bei gutem Geschmack, Haltbarkeit und Ergiebigkeit sich für den Anbau außerhalb der Gärten eignet, bewährt haben. Dieser Weg ist der geeignetste, um die in Deutschland so wünschenswerthe Verbreitung und Verbesserung der Obstzucht, frei von jeder Künstelei und nutzlosen gärtnerischen Verfeinerung, zu befördern.

5) Ein chemisches Laboratorium mit dem erforderlichen Apparate. Denn es muß den Academikern eine immer-

während Gelegenheit zur Anschauung und Selbst-Anstellung chemischer Versuche, Analysen u. dgl. für Agronomie und Agriculturchemie geboten werden.

6) Ein physicalisches Kabinet, nebst den erforderlichen Einrichtungen für meteorologische Untersuchungen und Beobachtungen, welche von wissenschaftlichem und practischem Werthe sind.

7) Botanische, zoologische und mineralogische Sammlungen, welche wenigstens in ökonomischer, geognostischer und agronomischer Hinsicht vollständig sein müssen.

8) Ein Modellcabinet, wenigstens für Modelle von Ackergeräthschaften, ökonomisch-technischen Maschinen und sonstigen mechanischen Einrichtungen, welche in der Guts- und Hauswirthschaft vorkommen.

9) Eine Bibliothek, welche sich nicht blos über alle auf der Academie zu lehrenden wissenschaftlichen Zweige erstrecken, sondern auch noch die vorzüglichen Werke aus dem Gebiete der schönen Literatur, Geschichte, Geographie und Statistik, Völkerkunde und dergleichen enthalten soll.

10) Eine Reitbahn, zum Unterrichte und zur Uebung im Reiten, für welchen aus leicht einzusehenden Gründen gesorgt werden muß, da dem künftigen größeren Landwirthe die Kunst zu reiten ganz unentbehrlich ist und das Verfahren bei Dressur der Pferde nicht unbekannt sein darf.

11) Ein Platz nebst Einrichtungen für gymnastische Uebungen. Alle guten Gründe, welche diese Einrichtung überhaupt fordern, werden in diesem Falle noch dadurch verstärkt, daß der größte Theil der Academiker, vorher in der landwirthschaftlichen Praxis an stete Bewegung gewöhnt, die

schädlichen Folgen der auf der Academie plötzlich eintretenden mehr sitzenden Lebensart bald empfinden wird.

Die Stellung, äußere Ausstattung und innere Einrichtung des Academiegebäudes, in welchem die Hörsäle, Sammlungen, Kabinette, Laboratorium und die Bibliothek enthalten sein müssen, ist Sache der Baukunst und hängt von localen Verhältnissen ab. Ebenso dürfte überall eine Amtswohnung für die Direction erforderlich sein. Den Lehrern ohne Noth Amtswohnungen zu geben, stimmt mit den jetzigen geläuterten Ansichten über die Besoldung der Staatsdiener nicht wohl überein. Ein Anderes ist es mit den Wohnungen für das subalterne academische Personale und für die Conservatoren der Sammlungen.

Sehr wünschenswerth muß es immerhin sein, daß die Academie und die academische Direction mit den Wohnungs- und Unterhalts-Angelegenheiten der Academiker nichts zu thun habe. Denn dieselben erhöhen und verwickeln die academische Verwaltung über die Maaßen, erfordern große Fonds und bereiten beträchtliche Verluste. Alles dieses ist um so mehr der Fall, je größer die Anzahl der Academiker wird. Wenn jedoch eine solche Academie an einem Orte errichtet wird, wo sich wenige oder gar keine passenden Privatwohnungen vorfinden und auch eben wegen der Academie nicht gerade alsbald Privatleute sich zur Herstellung von Wohnungen bereit finden dürften, so ist es unvermeidlich, daß dazu academische Fonds verwendet werden. Es würde sich übrigens mit dem Geiste einer solchen Academie wenig vertragen, wenn man alle Academiker in ein einziges großes Gebäude einschlösse, sondern es müßten hierzu mehrere Gebäude bestimmt werden. Wenn es nun auch nicht in allen Fällen räthlich und ausführbar sein sollte, daß die Academie solche Häuser an Privatleute vermiethe, mit der

Verpflichtung, die Wohnungen an Academiker abzugeben und ihre Bedienung zu übernehmen; so würde es doch in den meisten Fällen, man kann sagen, jedenfalls verwerflich sein, daß die Academie umgekehrt Privatleuten Wohnungen abmiethe und sie ihrerseits wieder an Academiker abgebe. Am wenigsten zu billigen würde dies sein, wenn die Academie sich auf eine große Reihe von Jahren auf diese Weise zu Miethezahlungen an Privat-Hausbesitzer verpflichtete, denn sie könnte bei dem Schwanken der Anzahl der Academiker beträchtlichen Verlusten ausgesetzt sein.

Ein solches Einmischen in die Wohnungs- und Unterhalts-Angelegenheiten der Academiker, namentlich wenn die Academie die Verwaltung alles Ameublements, des Bettzeugs, Tischzeugs u. s. w., außerdem die Aufsicht auf die Speisewirthschaft, und selbst die monatlichen Zahlungen der Academiker an Miethsleute, Speisewirthe u. s. w. übernimmt, hat neben allen andern Uebelständen und unberechenbaren Einbußen noch die besondere schlimme Folge, daß die Academie den Anschein, und nach diesem gar bald den Character einer Privatanstalt annimmt, eine Erscheinung, wodurch der Bestand einer solchen, mehr als wünschenswerth erscheinen muß, von der Persönlichkeit des Vorstandes und seiner Familie abhängig wird, so daß bei einer leicht möglichen Personalveränderung in der Direction die Anstalt um so mehr gefährdet wird, je thätiger und umsichtiger, freundlicher und sorgsamer sich der bisherige Vorstand dieser öconomischen Angelegenheiten angenommen hatte. Zu den schlimmsten Folgen solchen Verfahrens gehört der unaufhörliche Kampf der academischen Kasse mit Zahlungsrückständen.

IV. Verbindung der staats- und landwirthschaftlichen Academien mit Universitäten.

20.

Vortheile einer solchen Verbindung.

Es gibt eine Reihe von Betrachtungen, welche es sehr wünschenswerth machen, daß man eine solche Academie mit einer Universität in Verbindung setze. Die wichtigeren Punkte der Erwägung dürften folgende sein:

1) Es wird hierdurch zwischen dem kameralistischen und administrativen Studium an der Universität einerseits und dem staats- und landwirthschaftlichen Studium an der Academie anderseits eine Vereinigung zu einem Ganzen bewirkt, das beiden Zweigen und Theilen zur größeren Vollkommenheit gereicht.
2) Es wird namentlich den Kameralisten von der Universität die Gelegenheit zur beliebigen näheren Ausbildung in dem landwirthschaftlichen Fache nebst dessen besondern Hilfsfächern, und den Academikern die Gelegenheit zur höheren Ausbildung in andern Wissenschaften dargeboten, welche auf der Academie nicht vorkommen.
3) Die eigentlichen künftigen Domänenbeamten insbesondere werden dadurch leichter in Stand gesetzt, mit dem academischen Studium noch die andern, besonders die juristischen, Studien zu verbinden, wozu ihnen die Academie die Mittel nicht darbietet.

4) Es wird durch eine solche Verbindung auf der Academie der **wissenschaftliche Sinn, von welchem weiter oben schon die Rede war, leichter erhalten und befördert,** als es für die **Academie ohne eine** solche Verschwisterung möglich wäre.

5) Besonders wird dies erleichtert werden, wenn Professoren der Universität die Vorträge und den Unterricht an der Academie, insoweit er nicht nothwendig durch eigene academische Lehrer ertheilt wird, übernehmen. Nicht blos wird dabei der Unterricht an Wissenschaftlichkeit gewinnen, sondern sogar für die Academie an Ausgaben ein Beträchtliches erspart werden, insoferne als für manche Fächer nicht nothwendig besondere selbstständige Lehrer an der Academie angestellt zu werden brauchen.

6) Die Academie kann von den äußeren Hilfsmitteln der Universität, als da sind die Museen, Sammlungen, Kabinette, Bibliotheken, Gärten u. dgl., wie sie auf allgemein wissenschaftlichem Standpunkte stehen und aus umfassenderen Gesichtspunkten angelegt sind, Gebrauch machen.

7) Die Hilfswissenschaften des academischen Studiums, wie die Naturwissenschaften und mathematischen Wissenschaften, ferner Hauptfächer, wie die Volks- und Staatswirthschaftslehre, werden auf der Universität von allgemeinerem wissenschaftlichen Standpunkte vorgetragen als auf der Academie. Der Besuch solcher Vorlesungen auf der Universität kann den Academikern zu großem Vortheile gereichen.

Diese und andere Vortheile einer solchen Verbindung sind leicht einzusehen und auch wohl allgemein anerkannt. Allein

schwieriger ist die Aufgabe, eine solche Verbindung ins Werk zu setzen und zu unterhalten. Denn abgesehen von mancherlei örtlichen, persönlichen und öconomischen Hindernissen, so liegt die allgemeine Hauptschwierigkeit darin, es zu bewirken, daß sich eine solche Academie selbstständig entfalten kann, ohne durch eine gewisse Unterwürfigkeit unter die Stäbe der Universität gehindert zu sein und durch ihre zu genaue Anhängung an die Universität in eine trockene und zu weit aussehende theoretische Richtung zu verfallen. Es gibt aber mancherlei Vorschläge, welche sehr leicht das Eine oder das Andere nach sich ziehen könnten, wenn sie ohne Weiteres in Ausführung kämen. Sie alle zu prüfen, würde hier nicht am rechten Orte sein, einige aber dürfen wohl auch nicht übergangen werden.

21.

Einige bedenkliche Vorschläge zur Verbindung.

Einer von den Vorschlägen zur Herstellung einer gehörigen Verbindung zwischen einer solchen Academie und Universität ist der, daß diejenigen, welche sich dem staats- und landwirthschaftlichen Studium widmen wollen, sich als Studenten auf der Universität immatriculiren lassen und in der Universitätsstadt aufhalten sollen, um daselbst alle ihre Vorlesungen zu hören, während in der Nähe ein Landgut und eine Gutswirthschaft dazu bestimmt sein solle, mittelst Excursionen von den ebenfalls sogenannten Academikern Behufs der practischen Belehrung unter Anleitung des entsprechenden Professors besucht und in Augenschein genommen zu werden. Man stützt diesen Vorschlag besonders auf die zwei Gründe, daß

es ja ohnedies nicht Aufgabe einer staats- und landwirthschaftlichen Academie sei, die Academiker practisch einzuüben, folglich der zeitweise Besuch einer guten Wirthschaft neben den theoretischen Studien genüge, und daß für wissenschaftliche Ausbildung den Academikern auf der Universität Alles geboten werde, was nur in ihren Wünschen liegen könne.

Allein man scheint hierbei übersehen zu wollen, daß nach dieser Einrichtung eine selbstständige Academie gar nicht besteht, sondern blos mehrere bei der philosophischen Facultät immatriculirte Studenten sich mit landwirthschaftlichen Studien beschäftigen. Ferner scheint man dabei vergessen zu wollen, daß die Universität, diese Gemeinschaft der Wissenschaften, ihrer allgemein und streng wissenschaftlichen Richtung folgend, andere Zwecke mit anderen Mitteln verfolgt als eine staats- und landwirthschaftliche Academie, welche die Landwirthschaftslehre theoretisch und practisch, aber zugleich die Volks- und Staatswirthschaftslehre nach anderer Methode, und die Hilfswissenschaften in anderem Umfange und in anderer Gestaltung lehren soll, als die Universität. Es wird zur richtigen Auffassung ganz allgemeiner wissenschaftlicher Vorträge eine höhere und geordnetere Vorbereitung vorausgesetzt, als die meisten der künftigen Academiker mitbringen, und der Lehrer an der Universität ist in die Nothwendigkeit versetzt, entweder die meisten Theile seiner Wissenschaft doppelt oder aber in einer so gemischten Art der Auffassung zu lehren, daß die beiden Klassen von Zuhörern und Schülern befriedigt werden. Diese Aufgabe dürfte sehr schwer erscheinen, wenn man die Verschiedenheit der beiden Methoden vergleicht, welche im Paragraphen 16 auseinandergesetzt sind. Endlich aber scheint es außer allem Zweifel zu sein, daß blose Excursionen auf ein nahe gelegenes Gut, auf

welchem die Academiker nicht immer selbst zugegen sein können, bei Weitem nicht einmal diejenige practische Anschauung gewährt, welche für einen tüchtigen landwirthschaftlichen Unterricht erforderlich ist, selbst wenn das Selbst-Einüben der Academiker auch nicht bezweckt wird.

Ein anderer Vorschlag zur Verbindung einer solchen Academie mit einer Universität ist der, daß auf einer örtlich von der Universität getrennten Anstalt die Landwirthschaft theoretisch und practisch gelehrt, die andern wissenschaftlichen Zweige blos auf der Universität vorgetragen werden sollen, so daß die Academiker daran nach Wunsch und ohne Zwang Antheil nehmen könnten. Man würde hiernach etwa die kameralistische Section der Universität nebst der genannten Anstalt mit dem Namen „staats- und landwirthschaftliche Academie" belegen. Man geht bei diesem Vorschlage von der Ansicht aus, daß es nur Bedürfniß und Wunsch der Academiker sei, die Landwirthschaft zu studiren, daß aber, wenn Einer oder der Andere sich eine wissenschaftliche Vorbereitung und Ausbildung verschaffen wolle, dazu die Universität das Erwünschte darbiete.

Allein bei diesem Vorschlage besteht diese Academie aus zwei auf immer getrennten Elementen, dem gewerblichen und wissenschaftlichen, welche ganz geschieden und ohne wahre Beziehung auf einander neben einander hergehen. In der möglichsten Verschmelzung derselben aber besteht gerade das Wesen, die Wirksamkeit und der bleibende Nutzen der staats- und landwirthschaftlichen Academie. Einerseits aber wünschen die die Academie Besuchenden eine wissenschaftlich begründete und durch die Hilfswissenschaften absichtlich unterstützte Ausbildung im landwirthschaftlichen Fache. Sie sollen durch

den festgestellten, ein Ganzes bildenden, Studienplan der Academie eine höhere volks- und staatswirthschaftliche Richtung erlangen. Da man aber diejenigen, welche, ohne Ansprüche auf Staatsanstellung zu machen und ohne die hierzu vom Staate vor dem Bezuge der Universität geforderte Vorbereitung sich förmlich angeeignet zu haben, sich einem wissenschaftlichen Studium der Landwirthschaft widmen wollen, nicht zum Besuche der rein wissenschaftlichen Vorlesungen der Universität zwingen kann; so verbindet man die Hilfswissenschaften und die Volks- und Staatswirthschaftslehre in entsprechender Methode so mit dem ganzen Studienplane der Academie, daß sie schon hierdurch veranlaßt werden, an den Vorträgen darüber Antheil zu nehmen, wenn sie überhaupt aller Vortheile theilhaftig werden wollen, welche die Academie darbietet. Aber auch hier gilt die Bemerkung, daß am allerwenigsten denjenigen, welche, wie dieser Vorschlag voraussetzt, keine andere als eine theoretische und practische Unterrichtung in der Landwirthschaft verlangen, die wissenschaftlichen Vorträge der Universität, wie sie ohne die für sie erforderliche Beziehung auf das Gewerbswesen gehalten werden, entsprechen dürften.

Ein dritter Vorschlag zur Herstellung einer gehörigen Verbindung solcher Academien mit Universitäten geht von der Ansicht aus, daß den Academikern eine allgemeine hohe wissenschaftliche Ausbildung gegeben werden solle, und daß die speziellen Hilfswissenschaften der Landwirthschaftslehre, wie die ökonomische Botanik und Zoologie, die technische und Agriculturchemie, die ökonomische Maschinenlehre u. dgl. nicht zu verstehen seien, wenn man nicht vorher allgemeine Naturgeschichte, allgemeine Botanik und Zoologie, Biologie der

Pflanzen, allgemeine organische und unorganische Chemie, allgemeine Mechanik und Maschinenlehre gehört oder studirt habe. Daher soll nach diesem Vorschlage der Cursus der Academie in zwei Abtheilungen, eine wissenschaftliche und eine practische, getheilt werden. Während der ersten Abtheilung sollen die Academiker auf der Universität als immatriculirte Studenten, in der Universitätsstadt wohnhaft, die sämmtlichen allgemeinen Hilfs- und andere Wissenschaften, vorzüglich Volks- und Staatswirthschaftslehre, Statistik und Geschichte hören, und während der zweiten auf der mit der Universität verbundenen landwirthschaftlichen Lehranstalt Vorlesungen und Unterricht über theoretische und practische Landwirthschaft, ökonomische Technologie und die besonderen ökonomischen Hilfswissenschaften erhalten. Manche haben sogar diese Theilung und Einrichtung, oder eine andere ähnliche, wodurch die Academiker auf die Universität angewiesen werden, aus dem besonderen Grunde verlangt, weil Alles daran gelegen sei, denselben eine humanistische Ausbildung zu geben.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dieser Plan jedenfalls Alles umfaßt, was zur staats- und landwirthschaftlichen Bildung gehört, ja sogar was zur höchsten Ausbildung des menschlichen Geistes und Gemüthes, außer classischen Studien und Philosophie, nur irgend erforderlich ist. Indessen sein Hauptfehler scheint gerade zu sein, daß er vielmehr enthält, als nach dem Zwecke und Geiste einer solchen Academie erforderlich ist. Es kann nicht geläugnet werden, daß alle die Naturwissenschaften, mathematischen, historischen und juristischen Wissenschaften einen hohen Werth haben, allein es dürfte eine unrichtige Ansicht sein, wenn man eine staats- und landwirthschaftliche Academie als eine allgemeine hohe

Bildungsanstalt betrachten wollte, welcher sogar die Aufgabe gegeben sei, eine humanistische Bildung zu gewähren. Sie ist nicht dies, sondern vielmehr eine Studienanstalt, auf welcher die Landwirthschaft, begründet durch die entsprechenden Hilfswissenschaften, als Gewerbe für sich zum Privaterwerbe gelehrt und zugleich als ein Glied des großen Ringes der ganzen Volksbetriebsamkeit aus dem höheren und wissenschaftlichen Gesichtspunkte der Volks- und Staatswirthschaft dargestellt werden soll. Nach dieser, bereits oben ins Einzelne erörterten, Ansicht muß die Land-, Volks- und Staatswirthschaftslehre nebst den Hilfswissenschaften, wie sie für jene Hauptfächer erforderlich sind, gelehrt werden, und es hat sich bereits aus dem weiter oben dargelegten Inhalte der ökonomischen Hilfswissenschaften ergeben, daß bei ihrer Darlegung nach jener Methode weder das Allgemeine noch die Wissenschaftlichkeit aufgeopfert zu werden braucht. Wenn alle die für die zwei Abtheilungen des academischen Cursus bestimmten Vorlesungen gehört werden müßten, so wäre es unter einem vierjährigen Cursus kaum ausführbar, und es würde, was vor Allem zu bedenken ist, bei den Academikern eine Erschlaffung eintreten, indem sie im zweiten Theile des Cursus die Hilfswissenschaften noch einmal in besonderer Anwendung zu hören haben würden. Jedoch wird sich dieser Vorschlag am allerwenigsten dagegen vertheidigen können, daß nach demselben das Studium der Hilfswissenschaften in einer Ausdehnung und in einem Umfange getrieben werden müßte, wobei die Hauptfächer fast ganz verschwinden. Zudem ist auch die Eintheilung des Cursus in eine wissenschaftliche und practische Abtheilung ganz unlogisch schon darum, weil in beiden Abtheilungen Theoretisches und Practisches, Wissenschaftliches und zum Gewerbe Gehörendes vorkommt. Das staats- und landwirthschaftliche Studium würde nach diesem Vorschlage in Gefahr sein, zu einer Unförmlichkeit anzuwachsen, bei welcher der eigentliche Zweck desselben verschwände.

22.

Andere Verbindungsmittel.

Im Allgemeinen und abgesehen von besondern localen, persönlichen und ökonomischen Verhältnissen, worin eine solche Academie zu einer Universität stehen kann, wird der Zweck einer solchen Verbindung zwischen beiden Anstalten kein anderer sein können, als die Erreichung der im Paragraphen 20 erwähnten Vortheile für beide zugleich, und darauf sollen auch die Mittel der Verbindung wirken, ohne die selbstständige Entwickelung der Academie, wenn sie auch eine Tochter der Universität ist, zu hindern. Zur Erreichung dieses Zweckes möchten Anordnungen, wie die folgenden sind, geeignet erscheinen.

1) Die Academiker sollten auf ein Zeugniß der academischen Direction über ihre Befähigung zur Aufnahme auf die Academie bei der Universität immatriculirt werden.
2) Dadurch würden sie berechtigt, unter denselben Bedingungen, wie die Studenten, an den Vorlesungen der Universität Theil zu nehmen.
3) Auf der Academie selbst dürften keinerlei andere Vorlesungen gehalten werden, als diejenigen, welche oben als dem Zwecke und Geiste des staats- und landwirthschaftlichen Studiums entsprechend bezeichnet sind, so daß wegen einer jeden andern Wissenschaft der Besuch der Vorlesungen an der Universität erforderlich würde.

4) Die Professoren der Staats- und Kameralwissenschaften, der Mathematik und der Naturwissenschaften von der Universität sollten entsprechende Vorträge über diejenigen ihrer Wissenschaften, welche zur Academie gehören, zu halten veranlaßt oder verbunden sein, so weit nicht auf der Academie selbst dafür Lehrer angestellt sein müssen.
5) Die Lehrer der Land- und Forstwirthschaft, ökonomischen Botanik, ökonomischen Technologie, Thierheilkunde und dergleichen nur der Academie angehörigen Fächer müßten auf der Academie selbst angestellt sein.
6) Die Academie werde von zwei Directoren geleitet, von denen der Eine der Professor der Landwirthschaft an der Academie, der Andere der Professor der Staats- und Kameralwissenschaft an der Universität sei.
7) Der landwirthschaftliche Director, welcher jedenfalls seinen Sitz auf der Academie haben müßte, sollte unter seiner Direction haben: die Leitung der Gutswirthschaft nebst der Gutskasse, die ihm vom Rector der Universität delegirte disciplinarische Aufsicht und Gewalt über die dort wohnenden Academiker, und die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Academie.
8) Der staatswirthschaftliche Director, welcher in der Universitätsstadt zu wohnen hätte, sollte zu seinem Ressort haben: die Direction der Academie als Studienanstalt an sich und in ihrer Verbindung mit der Universität, also die Geschäfte der Aufnahme der Academiker, die Aufsicht auf Entwerfung der Lectionscataloge und auf Festhaltung der Studienplane und was dahin gehört.
9) Für alle Veränderungen und Vorschläge zu Veränderungen, welche die Academie als Ganzes betreffen, müßte

das Zusammenwirken der beiden Directoren angeordnet sein. Alle diese Fälle müßten besonders namhaft gemacht, und die beiden Directoren gehalten sein, in Fällen der Nichtvereinigung dem Staatsministerium die Entscheidung anheim zu stellen.
10) Die academische Kasse könnte von der Universitätskassenadministration verwaltet werden, so daß die academische Gutskasse nur eine Zweigkasse von der ganzen academischen Kasse wäre, welche die über einen Normal-Kassen-Fonds vorhandenen Ueberschüsse der Gutskasse von Zeit zu Zeit in Empfang zu nehmen haben würde.
11) Es müßte durch Straßen oder Wasserwege und dazu besonders eingerichtete Fahrzeuge dafür gesorgt sein, daß Professoren, Academiker und Studenten ohne Schwierigkeit von der Academie zur Universität und von der Universität zur Academie gelangen könnten.
12) Es versteht sich nach alle dem Bisherigen von selbst, daß die Entfernung der Academie von der Universität nur sehr gering sein, also höchstens 1 Stunde betragen dürfte.

Diese Vorschläge dürften zur Erreichung des angegebenen Zweckes bei der wünschenswerthen Freiheit einer jeden der beiden Anstalten geeignet sein, für beide Fälle, daß nämlich die Universität die Fonds zur Errichtung der Academie hergegeben hätte oder die Academie aus Staatsmitteln errichtet und dotirt wäre.

Ueber die königlich preußische staats- und landwirthschaftliche Academie Eldena.

Auf solchen Grundlagen und mit solchen Grundzügen gestiftet und errichtet ist die königlich preußische staats- und landwirthschaftliche Academie Eldena, bei Greifswald in Neu-Vorpommern.

Die Universität Greifswald besitzt 13 große Landgüter von 1000 bis 3000 preuß. Morgen Flächenraum und 80 kleinere Güter von 30 bis 800 Morgen, welche letztere in 18 Dörfern vertheilt sind. Die Universität besitzt aber auch noch 620 Morgen Buchen-, 2930 Morgen Kiefern-Hochwald, 964 Morgen Mittelwald, und 267 Morgen Birken- und Elsenbruch. Diese Ländereien, zusammen 56,361 Morgen, nehmen einen Raum von 2½ Quadratmeilen ein und liegen rund um die Stadt Greifswald, nur an einer einzigen Stelle ist ihr Zusammenhang durch städtische Besitzungen unterbrochen. Jene sämmtlichen Güter zusammen genommen bilden das ehemalige Amt Eldena.

Von diesem ganzen ehemaligen Amte Eldena ist das Vorwerk oder einzelne Gut Eldena zur Stiftung der staats- und landwirthschaftlichen Academie angewiesen worden. Es sind bereits über 150,000 Thlr. blos zur inneren und äußeren academischen Einrichtung verwendet worden, und es soll noch mehr dazu verwendet werden, um das Gut nebst seiner Bewirthschaftung zu einer den Unterricht unterstützenden Anstalt erster Klasse zu machen.

Die Ländereien dieses Vorwerks Eldena sind ein zusammenhängendes Ganze auf ununterbrochener Ebene, und diese Ebene dacht sich nur wenig nach der Ostsee hin, an der sie liegt, ab. Das Vorwerk liegt mit Ausnahme einiger Koppeln und unbedeutenden Vertiefungen einzelner Grundstücke hoch genug über der Meeresfläche, um gegen Ueberschwemmung gesichert und trocken genug zu sein, so daß man jede Frucht darauf bauen kann, welche nicht ein sehr beträchtlich südlicheres Klima fordert. Man hat sogar gefunden, daß die Nähe der See den Anbau mancher Frucht möglich macht, die in gewisser Entfernung von der Küste nicht mehr gut fortkommt. Das Vorwerk umfaßt 1873 preußische Morgen, sowie es jetzt nach den geschehenen Vertheilungen mit der Universität und Andern dasteht und zur Academie gehört. Die Bodenmischung ist zu einer Musterwirthschaft gut geeignet, denn der Boden ist ein mehr oder weniger lehmiger Sandboden, welcher bei guter Behandlung und kräftiger Düngung mannichfaltige Pflanzung zuläßt und zu hoher Ertragsfähigkeit zu bringen ist. Bei günstigen klimatischen Verhältnissen ist die Luft mild und feucht, denn die Nähe der See mildert zu hohe Hitze und Kälte.

Eldena liegt eine halbe Stunde von Greifswald in frischer Natur, welche sich hier durch eine herrliche Vegetation auszeichnet. Südöstlich davon befindet sich ein alter Buchenwald, nördlich davon ist der Fluß Ryk und die See die Gränze des Gutes, südwestlich liegt die Stadt Greifswald, nordöstlich dehnt sich der Bodden aus und bildet die Gränze. Jenseits des Ryk, hart an dessen Ufer, wo er sich in den Bodden ergießt, und

am Bodden selbst dehnt sich Wiek hin, ein sehr freundliches Kirchdorf mit Seehafen und Seebad. Dieser von Fischern, Schiffsleuten und Seeleuten verschiedener Grade bewohnte und im Sommer von Badegästen aus der Nähe und Ferne besuchte Ort bietet neben dem Interesse, welches das von Ystadt aus Schweden kommende und von Wiek dorthin abgehende Dampfschiff mit sich bringt, eine freundliche Zugabe für Eldena, denn die Entfernung beider Orte von einander beträgt nur einige hundert Schritte. Indessen enthält Eldena selbst mancherlei Romantisches. Dazu gehört vorzüglich die Ruine des ehemaligen Klosters Eldena mit den dieselbe umgebenden Anlagen, und der Elisenhain, ein reitzender Buchenhain, in welchem sich unter dem Schatten herrlicher alter Buchen Anlagen herumschlängeln. Von dem höchsten Punkte der Klosterruinen überblickt man den ganzen Bodden, und der Blick auf die offene See und auf die ganz nahe Insel Kos findet eine lohnende Gränze an den im Hintergrunde hervorragenden Bergen der Insel Rügen. Der Besuch dieser Insel von Wiek aus kann mit Leichtigkeit in kurzer Zeit geschehen. Was sie selbst aber dem Freunde von Naturschönheiten, Alterthümern, eigenen Volksthümlichkeiten und Naturmerkwürdigkeiten bietet, ist schon längst bekannt.

Wenn nun schon diese bisher erwähnten Umstände Eldena zu einer solchen Anstalt ganz geeignet machen, so gereicht es der Academie zu ganz besonderem Vortheile, daß sich rings um Greifswald eine Menge verschiedener Landgüter und Gutswirthschaften befinden, welche als Eigenthum des Staats, der Stadt, der Universität und der Gutsbesitzer theils in Pacht gegeben, theils in Selbstverwaltung befindlich sind.

Das academische Vorwerk Eldena hat folgende Nutzungszweige:

I. Feldbau. Was den Ackerbau anbelangt, so ist seit dem Jahre 1834 das System der Wechselwirthschaft mit Anbau von Handelsgewächsen und mit Stallfütterung eingeführt. Zu diesem Behufe ist von dem ersten Director der Academie, Herrn Prof. Fr. Schulze, für die Wirthschaftsperiode von 1837—1845 folgende Eintheilung und Fruchtfolge eingeführt worden:

A. Acht große Schläge von durchschnittlich 90 Morgen Flächengehalt für jeden

1tes Jahr: Reine Brache, gedüngt.

2tes — Oelfrüchte, etwa 80 Morgen Raps und Rübsen, und Wintergetreide 10 Morgen.

3tes — Wintergetreide etwa 80 Morgen, und Sommergetreide etwa 10 Morgen.

4tes — Hackfrüchte, und zwar

a) 31 Morgen Kartoffeln für die Wirthschaft,
b) 21 — Wickfutter,
c) 4 — Wicken,
d) 8 — Runkelrüben,
e) 2 — Kraut und Kohlrüben,
f) 24 — Kartoffeln der Feldpächter.

5tes — Sommergetreide (24 Morgen Kartoffeln für die Feldpächter, gedüngt).

6tes — Klee, als 45 Morgen Mäheklee und 45 Morgen Weideklee.

7tes — Klee, Weideklee (oder 24 Morgen Pachtland zu Kartoffeln, wenn die Weide entbehrt werden kann).

8tes — Wintergetreide 45 Morgen, Sommergetreide 41 Morgen für die Wirthschaft, und 4 Morgen Deputathafer für den Müller.

B. Acht kleine Schläge, von durchschnittlich 45 Morgen Flächengehalt für jeden:

1tes Jahr: Reine Brache, gedüngt.
2tes — Wintergetreide.
3tes — Sommergetreide 22½ Morgen, Hülsenfrüchte 22½ Morgen Erbsen, Bohnen, Wicken.
4tes — Hackfrüchte.
5tes — Sommergetreide.
6tes — Mäheklee.
7tes — Weideklee (oder 24 Morgen Pachtland wie in den großen Schlägen und nachher Sommergetreide).
8tes — Wintergetreide.

C. Freie Wirthschaft. Es werden nämlich 44 Morgen etwa so bestellt: 11 Morgen reine Brache gedüngt.

11 — Wintergetreide.
11 — Weideklee.
11 — Sommergetreide.

Wird in den Schlägen Luzerne gebaut, so muß der daselbst entstehende Ausfall durch eine gleichgroße Fläche dieser Abtheilung gedeckt werden.

Das Gut war früher verpachtet und durch Verpachtung sehr stark verschlechtert, während auf Anwendung der erforderlichen Arbeit viel zu wenig Sorge verwandt wurde. Die Meliorationen sind jetzt so weit fortgeschritten, daß dieselben bis zum Jahre 1840 ganz vollendet sein werden. Es wird jetzt auf das Gut mehr als 4 Mal so viel Arbeit verwendet als in der Zeit seiner Verpachtung, und diese, sowie die bodenverbessernden Einrichtungen haben den Reinertrag des Gutes bereits bedeutend vermehrt. Ein Vermessungs- und Bonitirungsregister vom Jahre 1833 gibt den Flächeninhalt und

die Qualität des Bodens an. Der Ackerboden vertheilt sich nach der Bonitirung ungefähr in folgendem Verhältnisse:

Boden	III.	Klasse	144	Morgen, 27	Ruthen,
—	IV.	—	782	— 33	—
—	V.	—	240	— 46	—
—	VI.	—	92	— 170	—
—	VII.	—	44	— 149	—
—	VIII.	—	9	— 4	—
Unnutzbar			11	— 161	—
Zusammen			1325	Morgen 50	Ruthen,

worunter aber noch 156 Morgen 45 Ruthen Forstboden begriffen sind.

Es ist also, was für eine solche Anstalt als Erforderniß angesehen werden muß, kein Boden bester Qualität vorhanden, und es bleibt dem rationellen Betriebe ein hinreichendes Feld offen.

Was den Wiesenbau anbelangt, so lieferte derselbe von jeher immer wenigstens den Heubedarf der Gutswirthschaft, obschon in der Zeit der Verpachtung für denselben gar nichts gethan wurde. Allein in Folge der bereits eingeleiteten Sorge für denselben stieg die Heuernte schon a. 1836 auf 4168 Ctnr. und a. 1837 auf 6018 Ctnr. Denn auch die Wiesen sind in den Plan der Meliorationen mit aufgenommen. Die Weiden sind größtentheils von sehr guter Qualität, und während ein Theil derselben den Einwohnern Eldena's zur Beschickung überlassen ist, wird der andere Theil den Sommer hindurch mit der Hälfte des vorhandenen Rindviehes beschickt. Jedoch wird beabsichtigt, die Stallfütterung nach und nach ganz und gar für den ganzen Rindviehstand ein-

zuführen. Der Wiesenboden vertheilt sich nach seiner Qualität etwa in folgenden Verhältnissen:

Wiesen	I. Klasse:	10	Morgen	88	Ruthen,
—	II. —	17	—	117	—
—	III. —	28	—	27	—
—	IV. —	160	—	91	—
—	V. —	43	—	152	—
	ferner	46	—	117	—
—	VI. —	47	—	156	—
	Unnutzbar	6	—	163	—
	Zusammen	355	Morgen	88	Ruthen.

Die ganze sonstige unnutzbare Fläche des Vorwerks besteht aus:

Stranduser	12	Morgen	170	Ruthen,
Wegen	25	—	16	—
Gewässern	7	—	34	—
Zusammen	45	Morgen	40	Ruthen.

Dazu kommen noch die unnutzbaren Flächen des Ackerlandes und Wiesengrundes und 12 Morgen 13 Ruthen im Dorfe, welches überhaupt enthält

Hof- und Baustellen	8	Morgen	123	Ruthen,
Gärten	25	—	142	—
Ackerland	28	—	87	—
Koppeln	65	—	31	—
Außerdem	—	—	140	—
Unnutzbar	12	—	13	—
Zusammen	140	Morgen	176	Ruthen.

Nach dem jetzigen Bestellungsplane sind 1124 Morgen Fläche zum Ackerbau in Rotation aufgenommen. Der noch verbleibende Rest von Ackerland ist in den letzten Jahren zu und mit Baustellen vergeben worden. Von den 355 Morgen 28 Ruthen Wiesen sind 22 Morgen 27 Ruthen, welche theils vergeben, theils sonst angewendet sind, abzurechnen, so daß also noch 333 Morgen 1 Ruthe in Bau stehen. Von dem Gartenlande kommen 9 Morgen 94 Ruthen auf den Hof, die übrigen sind an Einwohner und auf andere Weise vertheilt. Von den Waldungen ist in den letzten Jahren so viel gerodet worden, daß nur noch 131 Morgen 177 Ruthen Hochland anzunehmen sind, von welchen ebenfalls noch zu Rodungen Mehreres angewiesen werden soll.

II. Viehzucht. Es werden an Vieh auf dem Gute 16 Arbeitspferde beständig in Viergespannen, und zeitweise vorzüglich wegen der Meliorationsfuhren noch 4 dazu gehalten. Es sind daneben 17 Zugochsen vorhanden. Der Rindviehbestand beträgt 60 Melkkühe, 2 alte Bullen und 18 Stück Jungvieh. Unter denselben befinden sich zur Veredelung 5 Stück aus England und, von diesen geworfen, mehrere Stück Jungvieh von vortrefflicher Beschaffenheit. Die Schäferei besteht aus 1100 bis 1200 Schaafen, dabei eine Stammheerde von Merinos, welche sich sehr gut bewähren und allgemeinen Beifall finden, während die selbstgezogenen Mestitzen in Bezug auf Feinheit und Dichtigkeit der Wolle vorzüglich sind. Es sollen binnen Kurzem noch mehrere feine Sprungböcke zu den vorhandenen angeschafft werden. Die Schweinezucht hat einen Bestand von 50 Schweinen verschiedenen Alters.

III. Ziegelei und Mahlmühle. Es befinden sich

außerhalb des Hofes neben einander eine Ziegelei und eine Windmühle. Die Letztere ist in Zeitpacht gegeben, die Erstere wird von dem Gute selbst betrieben und liefert die gebrannten Steine und Ziegel, welche zu den Hofbauten verwendet werden. Später arbeitet sie auf Absatz.

V. Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, dabe auch eine Stärke-Syrupfabrication. Im Jahre 1837 wurde das Fabriksgebäude nebst einem Theil der Stallungen ein Raub der Flammen, und es war unvermeidlich, daß die Fabrication auf einige Zeit in Stockung kam. Es wurde, da man zuerst für den Wiederaufbau der Stallung und Scheunen sorgen zu müssen glaubte, vor der Hand ein provisorisches Gebäude für die Fabrication aus Stein errichtet. In diesem wird die ökonomische Fabrication mit den neuesten Hilfsmitteln der betreffenden Kunstgewerbe zur Zeit noch fortgesetzt, bis auch das definitive Fabriksgebäude hingestellt sein wird. Das academische Vorwerk hat den Krugverlag aller academischen Orte, und deßhalb neben dem Verbrauche für die eigene Wirthschaft einen gesicherten Absatz an Bier und Branntwein. Indessen wird vorzüglich von Weingeist und Branntwein um vortheilhafte Preise frei im Großen und Kleinen verkauft. Ueberhaupt ist wohl nicht leicht ein Platz in Neu-Vorpommern für diese Fabricationszweige so gut gelegen wie Eldena, und es ist mit der demnächst zu erwartenden größern Ausdehnung der Fabrication in einem neuen Gebäude eine Vervollkommnung und Ausdehnung der Rindvieh- und Schweinezucht, sowie durch diese des Düngungszustandes der Felder zu erwarten, wodurch die Gutswirthschaft einen beträchtlich größeren Reinertrag als bisher schon liefern wird. Der Gutsreinertrag ist nach einem Ertragsanschlage, welchen ein sehr erfahrner, die Verhältnisse des Guts und seiner früheren Bewirthschaftung kennender Landwirth der Umgegend a. 1835 verfertigt hat, in den Jahren $18\frac{1}{35}$ jährlich im Durchschnitte 3420 Thlr. gewesen. Schon in den letzten Jahren erhöhte er sich bis zu 5000 Thlr., und nach einem ganz neuen Anschlage wird er in etwa zehn Jahren auf 6000 Thlr. steigen, wenn die Verhältnisse nicht besonders ungünstig sein werden.

V. Grundzinse und Pachtgelder. Es befinden sich 7 Kathenfamilien auf dem Gute, und sind an 5 Privatleute Bauplätze gegen Grundzins abgegeben. Diese Grundzinsen tragen über 80 Thlr., und die verschiedenartigen Pachtgelder, welche aus der Mühlen-, Gastwirthschafts- und Grundpacht hervorgehen, betragen über 457 Thlr. jährlich.

Die oberste Leitung der Gutswirthschaft hat der Director der Academie unter sich. Unter ihm leitet ein Wirthschafts-Inspector den Feldbau, die Viehzucht und die Ziegelei, welche ein eigener Ziegler besorgt; ferner ein Fabriks-Inspector die Fabrik und ein Gärtner, welchem der botanische Garten, der Hopfenbau, die Wirthschaftsgärten und der Garten des Directors zur Besorgung übertragen ist, den Gartenbau. Unter dem Wirthschaftsinspector steht das subalterne Personale der Gutswirthschaft, welches aus einem Statthalter oder Voigt, einem Schaafmeister, aus 10 Knechten und 4 Jungen, aus der Haushälterin und 5 Mägden mit Einschluß der Köchin und des Stubenmädchens besteht. Unter dem Fabriks-Inspector stehen drei Brenn- und Brauknechte.

Es ist zwar eine mechanische Werkstätte vorhanden, allein es sind Einleitungen getroffen, um in Eldena eine Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Modelle zu gründen. Ein

Stellmacher arbeitet indessen beständig auf dem Hofe. Ein Tischler ist in Eldena selbst ansässig. Eine Schmiede soll aber eigens für die Gutswirthschaft errichtet werden.

Es ist aber an der Academie ein Rechnungs- und Kassenbeamter, welcher die Wirthschafts- und academische Rechnung zugleich führt und der Academie zur Last geschrieben ist.

Auf diesem so bestellten Gute und bei dieser so eingerichteten Gutswirthschaft ist in Eldena die staats- und landwirthschaftliche Academie errichtet. Es werden auf derselben in einem schönen Academiegebäude die im §. 12 oben zusammengestellten wissenschaftlichen und practischen Fächer gelehrt, theils in Vorlesungen und Conversatorien, theils in practischen Uebungen und Excursionen. Die Gutswirthschaft dient zur Belehrung in der Praxis der Landwirthschaft, die Fabrication in der Praxis der ökonomischen Technologie. Indem jeden Tag in der Academie die vorkommenden Wirthschaftsarbeiten durch Anschlag am schwarzen Brete angezeigt werden, die Fabrik zum Besuche, zur Betrachtung und zur Mithilfe immer offen steht, und jedem Academiker die Einsicht in die Art der Buchführung gestattet ist, wird die Gelegenheit zur practischen Uebung geboten. Die Inspectoren und der Rechnungsführer sind zur Unterrichtung in ihren Fächern angewiesen.

Das Lehrpersonale besteht aus einem Professor der Landwirthschaft, aus vier Lehrern der Thierheilkunde, der Physik, Chemie und Technologie, der Zeichnen- und Baukunst, der Naturgeschichte, besonders der Botanik und Forstwissenschaft. Den Unterricht in der Staatswirthschaft, in der reinen Mathematik, der practischen Geometrie und der Mechanik ertheilen die Professoren von der Universität Greifswald. Bisher hielten auch zwei Professoren von derselben Universität Vorlesungen

über Landwirthschaftsrecht und über Geschichte. Einen besonderen Reitunterricht ertheilt in Eldena selbst der Universitätsstallmeister, ebenso den Unterricht im Fechten der Fechtmeister aus Greifswald.

Das Academiegebäude hat in der Abtheilung zu ebener Erde zwei sehr schöne große Auditorien und eine kleine zum Laboratorium gehörende Küche. In der oberen Abtheilung sind außer einer Wohnung für den academischen Pedell zwei ebenso große Säle, welche für die academische Bibliothek und zur Aufstellung der Sammlungen dienen. Der academische Präparirsaal ist von der Academie getrennt, in demselben befindet sich auch die mechanische Einrichtung zum theoretischen und practischen Unterrichte im Hufbeschlage.

In Wohngebäuden, für welche das Personale der Bedienung und Aufwartung durch die Academie bestellt ist, hat die Academie selbst Wohnungen für 50 Academiker. Bei Privatleuten können in Eldena etwa 30 bis 40 Academiker Wohnungen finden. Das Ameublement stellt die Academie ebenfalls, und die eintretenden Academiker haben sich nur mit Servietten und Handtüchern zu versehen, da die Academie auch das Bettzeug stellt.

Was die verschiedenen Hilfsmittel für den Unterricht, insoweit sie nicht in Gebäuden bestehen, anbelangt, so ist vorhanden: 1) ein ökonomisch-botanischer Garten, nebst einer Baumschule; 2) eine Bibliothek, welche außer den entsprechenden ökonomischen, technologischen und politischen Zeitschriften, welche gehalten werden, in allen Zweigen des academischen Studiums, und auch in der schönen Literatur das Vorzügliche und Tüchtige enthält. Sie ist fast ausschließlich zur Benutzung der Academiker bestimmt, und zu diesem Ge-

brauche wöchentlich an zwei Tagen geöffnet; 3) eine Mineraliensammlung; 4) ein Herbarium; 5) eine Getreidesammlung; 6) eine Vögelsammlung; 7) eine thierisch-osteologische und anatomisch-physiologische Sammlung; 8) eine thierisch-chirurgische Instrumentensammlung; 9) eine Sammlung thierischer Heilmittel; 10) eine Hufeisensammlung; 11) Instrumente für practische Geometrie; 12) ein physicalisches Kabinet; 13) ein chemischer Apparat; 14) eine ökonomische Modellsammlung; 15) eine Turnanstalt.

Die Versuchsfelder sind gerade jetzt (J. 1839) in die Rotation des Feldbaues aufgenommen, weil sie an einem andern Platze, als wo sie bisher gelegen, neu angelegt und eingetheilt werden. Sie sollen fortan mit dem ökonomisch-botanischen Garten in Wechselwirkung gesetzt werden, der den Academikern zum Unterrichte offen steht.

Es steht jedoch den Academikern zu, da sie zugleich an der Universität immatriculirt sind, alle Vorlesungen der Universität zu besuchen, und deren Sammlungen, Bibliothek, Kabinette und botanischen Garten zu Studienzwecken zu benutzen. Um nach der Stadt gelangen zu können, dient theils die Fahrgelegenheit der regelmäßig hin- und hergehenden Treck-Schuite auf dem Rykflusse, theils ein auf dem Gute gehaltener Gesellschaftswagen. Und um die Communication zu erleichtern, ist jetzt beschlossen, die Landstraße zwischen Greifswald und Eldena zu chaussiren, wozu die Arbeiten schon im Laufe dieses Sommers begonnen werden sollen.

Der Direction der Academie ist die Disciplinargewalt über die Academiker vom Rector der Universität, insoweit sie diesem allein zusteht, übertragen. Dieselbe übt gewisse Befug-

nisse und Pflichten des Regierungsbevollmächtigten aus, welche ihr auf gleiche Weise übertragen sind.

Die Academiker haben ihr gemeinschaftliches Speise- und Kaffeehaus. In diesem befindet sich auch das eigens für sie bestimmte academische Lesezimmer, in welchem mehrere Zeitungen und die oben erwähnten Zeitschriften aufgelegt werden, bevor sie in die academische Bibliothek übergehen.

Es besteht auf der Academie ein regelmäßiger Cursus von zwei Jahren. Besonders vortheilhaft wird es den Eintretenden sein, wenn sie sich schon vor der Aufnahme mit dem Practischen der Landwirthschaft einigermaßen bekannt gemacht haben. Jeder eintretende Academiker macht sich aber nur auf ein halbes Jahr verbindlich und so fort von Halbjahr zu Halbjahr. Die Anmeldungen geschehen schon zum Voraus schriftlich oder mündlich bei der Direction. Es ist zur Aufnahme erforderlich, was durch das Gesetz für die Aufnahme auf die Universitäten gefordert wird. Denn die Academiker sind Studenten und werden an der Universität immatriculirt, wenn ihnen die Direction das Zeugniß der Aufnahmsfähigkeit ausgestellt hat. Für diejenigen, welche vorher keine Universität besucht haben, genügt

1) ein von der Obrigkeit beglaubigter Schein, welcher die Erlaubniß des Vaters oder Vormunds des Aufzunehmenden zum Besuche der Academie enthält; in andern Fällen ist die Volljährigkeit durch den obrigkeitlich beglaubigten Geburtsschein zu beweisen;
2) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit des Platzes, wo sich der Aufzunehmende den größten Theil des letztverflossenen Jahres aufgehalten hat, über Aufenthalt, Beschäftigung und Aufführung des Aufzunehmenden in jener Zeit.

Daß nach Umständen hierfür die Abgangszeugnisse von Universitäten und andern Studienanstalten genügen, versteht sich von selbst.

Es wird eine halbjährliche Pension von 60 Thalern Cour. in den ersten drei Semestern und von 40 Thalern Cour. im vierten Semester für die Vorlesungen, den Unterricht, die Benutzung aller Unterrichtsmittel und unmittelbare Anschauung und Uebung in der Gutswirthschaft und Fabrication entrichtet, wovon jedoch jedesmal 2 Thaler in eine sogenannte „Gesellschaftskasse" fließen, deren Gelder zu Zwecken der Geselligkeit, der Kunst, der Wohlthätigkeit, der zeitweisen Aushilfe für Academiker u. dgl. verwendet werden. Die Wohnungsmiethe ist jedoch hierin nicht mitbegriffen. Die Pension kann jedoch ganz oder theilweise gestundet und erlassen werden, und es bestehen darüber besondere Vorschriften. Ebenso ist die Erlaubniß zur Theilnahme an dem Freitische, welchen die Universität hat, nach Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse, zu erlangen. Auch sind Stipendien ausgesetzt für solche, welche sich bereits ein halbes Jahr auf der Academie dem Studium gewidmet haben und sich der Vorbereitung für das kameralistische und für das Feld der Domänenadministration ausbilden wollen. Mit diesen Unterstützungen wird es auch manchen Unbemittelten möglich, die Academie zu beziehen.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

330.7 B32
Baumstark
Staats-u. landwirthschaftliche acad.
1/23/64 R S Harvey
32749
09286241
330.7
B32 C1
COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0051996553

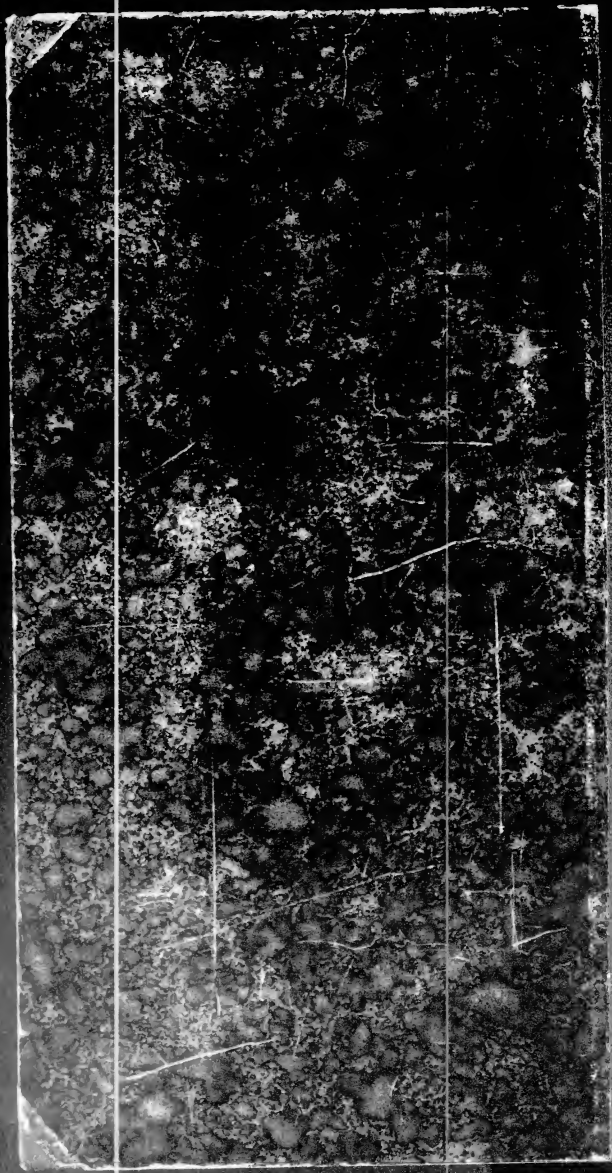

END OF
TITLE